

N L P B

Bilanz und Perspektive

EUROPÄISCHE UNION

An outline map of Europe, showing the continent's borders and internal regional divisions, positioned behind the main title.

2003

Impressum

Herausgeber: Niedersächsische
Landeszentrale für politische Bildung,
Hannover
verantwortlich: Peter Hoffmann
© OMNIA Verlag GmbH 2003
Redaktion: Heinz Schmitz, OMNIA Verlag,
Grevenbroich

Autoren:
Peter Hoffmann, Vorwort
Angelika Kaus und Armin Gallinat: Die Ems-
Dollart-Region
Heinz Schmitz: Weitere Euregios, Europa in
Kürzeln, Service, Register
Claus D. Grupp: alle übrigen Texte
Didaktische Beratung: Prof. Gerhart Maier,
Esslingen
Layout und Umschlag: Wolfgang Quak, Kernen
Grafiken: Ekkehard Kroll, St. Augustin

Redaktionsschluss: Juni 2003

Druck: Müller, Grevenbroich
Umweltfreundlich hergestellt auf
Recyclingpapier

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch
auszugsweise, Übersetzung sowie Übertragung
auf digitale Medien und Verbreitung über das
Internet nur mit Genehmigung des Verlages.

Die Veröffentlichung stellt keine
Meinungsäußerung der Niedersächsischen
Landeszentrale für politische Bildung dar.

Bildnachweis:

Europäische Kommission, Generaldirektion
Regionalpolitik, Brüssel: 61, 62, 63

Europäisches Parlament, Brüssel: 1, 17

EZB, Europäische Zentralbank, Frankfurt am
Main: 49, 50, 51

Presse- und Informationsamt der
Bundesregierung, Bundesbildstelle, Berlin: 25

Europäische Union 2003

Bilanz und Perspektive

Herausgegeben von der
Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung

1. Auflage 2003, ISBN - 3-89344-061-5

Der Name EUROPÄISCHE UNION in den elf Amtssprachen der Union:

dänisch	EUROPÆISKE UNION
deutsch	EUROPÄISCHE UNION
englisch	EUROPEAN UNION
finnisch	EUROOPAN UNIONI
französisch	UNION EUROPÉENNE
griechisch	ΕΥΡΩΠΑΪΚΗ ΕΝΩΣΗ
italienisch	UNIONE EUROPEA
niederländisch	EUROPESE UNIE
portugiesisch	UNIÃO EUROPEIA
schwedisch	EUROPEISKA UNIONEN
spanisch	UNIÓN EUROPEA

und in den Sprachen der Beitrittskandidaten:

bulgarisch	ΕΒΡΟΠΕΪΣΚΕ ΣΪΟΪΘ
estnisch	EUROOPA LIIT
lettisch	EIROPAS SAVIENĪBA
litauisch	EUROPŲS SĄJUNGA
maltesisch	UNĴJONI EWROPEA
polnisch	UNIA EUROPEJSKA
rumänisch	UNIUNEA EUROPEANĂ
slowakisch	EURÓPSKA ÚNIA
slowenisch	EVROPSKA UNIJA
tschechisch	EVROPSKÁ UNIE
ungarisch	EURÓPAI UNIÓ
zyprisch-griech.	ΕΥΡΩΠΑΪΚΗ ΕΝΩΣΗ
zyprisch-türkisch	AVRUPA BIRLIĞI



Inhalt

A Stationen, Probleme und Perspektiven der Europäischen Einigung

- 4 Die Gründung der drei Gemeinschaften
- 7 Versuche auf dem Weg zur Politischen Union
- 9 Wie die Verträge geändert werden
- 10 Von Maastricht über Amsterdam bis Nizza
- 12 Souveränität - die Wurzel vieler Probleme
- 13 Zeittafel der europäischen Einigung

B Die fünf Organe der Europäischen Union

- 14 Der Aufbau der Europäischen Union
- 15 Das Palament in Straßburg
- 18 Der Rat der Minister
- 19 Die Präsidentschaft in der Europäischen Union
- 20 Der Europäische Rat: Das ist der Gipfel
- 21 Die Kommission in Brüssel
- 23 Der Europäische Gerichtshof
- 24 Der Rechnungshof

C Die Voraussetzungen der Arbeit der EU

- 25 Die Europäische Union heute
- 26 Der Haushalt der Europäischen Union
- 29 Die Gesetzgebung in der EU
- 30 Das Prinzip der Subsidiarität
- 32 Unionsbürgerschaft und Grundrechte
- 33 Beschwerdestellen für EU-Bürger

D Die Arbeitsfelder der Gemeinschaft

- 34 Viel, aber nicht alles
- 36 Der Europäische Binnenmarkt
- 41 Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- 41 Europol
- 42 Die Wirtschafts- und Währungsunion
- 45 Die Europäische Zentralbank

46 Vier Gründe für die Währungsunion

48 Risiken der Währungsunion

52 Die Europäische Regionalpolitik

55 Der Ausschuss der Regionen

56 Die Ems-Dollart-Region

61 Weitere Euregios in Deutschland

66 Die Europäische Sozialpolitik

68 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

69 Die Europäische Umweltpolitik

72 Die Gemeinsame Agrarpolitik

76 Weitere Arbeitsfelder der Gemeinschaft

80 Der Außenhandel der EU

81 Die Europäische Entwicklungspolitik

83 Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

E Die Erweiterung der Europäischen Union

86 Zehn Staaten treten 2004 der EU bei

90 Die EU-Staaten und die Beitrittsländer
Daten und Kurzporträts

F Die Vertiefung der Europäischen Union

96 Vertiefung ist ein langer Prozess

97 Europa sucht seine politische Gestalt

99 Entwurf der Verfassung der EU
Präambel

100 Entwurf der Verfassung der EU
Teil 1, Artikel 1 bis 14

103 Europa in Kürzeln

105 Service-Teil; nützliche Adressen

108 Register

Vorwort

Der Prozess der europäischen Einigung ist häufig mit dem Radfahren verglichen worden. Das Fahrrad erweist sich dann als stabil, wenn es rollt. Kommt es zum Stillstand, fällt es um. Während der Radfahrer jedoch in der Regel wissen will, wohin der Weg führt und wann er ankommt, wurde der europäische Integrationsprozess von einer Aufbruchs- und Aufbaustimmung getragen, die oftmals wenig Zeit ließ, an ein Ankommen oder gar Aufhören zu denken.

Der Mangel an einem langfristigen Denken ist ein Charakteristikum in der EU. So ist die Osterweiterung in erster Linie als bürokratisches Programm abgewickelt worden. Eine öffentliche Diskussion darüber, was diese Erweiterung für Europa bedeutet und wie sich die EU dadurch verändern wird, ist nur unzureichend geführt worden, oftmals begrenzt auf die Aspekte Erweiterung und Vertiefung.

Daneben wird das Nachdenken über Kerneuropa sowie über eine mögliche bundesstaatliche Ordnung im Erweiterungs- und Integrationsprozess von hoher Bedeutung bleiben. Außerdem müssen der Zuschnitt der Institutionen sowie deren Entscheidungsverfahren eindeutig definiert werden. Darüber hinaus bleibt als wichtige Aufgabe, die Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die andersartigen politischen und kulturellen Traditionen auszugleichen. Erst wenn die Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten sich einander annähern, werden sie bereit sein, Einschränkungen ihrer Souveränität qua Mehrheitsabstimmung zuzustimmen. Ohne die Bereitschaft, im Interesse der Handlungsfähigkeit auf einzelstaatliche Souveränität zu verzichten, wird der Prozess zur Politischen Union kein erfolgreiches Ergebnis bringen, und dies auch nur, wenn die EU eine Einheit in Vielfalt bleibt.

Der derzeitige Stand und die Perspektive der EU sollen nicht im Sinne klassischer Machtpolitik bilanziert werden, sondern unter dem Aspekt ihres Nutzens für ihre Bürgerinnen und Bürger. Auch wenn sie sich einer auf gemeinsamen Werten beruhenden geistigen und kulturellen Gemeinschaft zuge-

hörig fühlen, bleiben dennoch Sorgen über künftige wirtschaftliche und soziale Unwägbarkeiten und Lasten.

Die Aufgaben einer auf diesen gemeinsamen Grundwerten beruhenden europäischen Schicksalsgemeinschaft sind auf der europäischen Dimension im Bildungswesen gewidmeten Wiener Unterrichtsministerkonferenz vom 16.–17. Oktober 1991 definiert worden:

- **Verständnisbereitschaft**, Wille zur **Überwindung von Vorurteilen** und Fähigkeit, gemeinsame Interessen zu erkennen bei gleichzeitiger **Respektierung** europäischer Unterschiedlichkeit;
- **Offenheit** gegenüber verschiedenen Kulturen unter Wahrung der eigenen kulturellen Identität;
- **Beachtung** europäischer **rechtlicher Verpflichtungen** und der **Rechtsprechung** im Rahmen der europaweit anerkannten Menschenrechte;
- Wille zur **friedlichen Koexistenz und Kompromissbereitschaft** bei der Verfechtung unterschiedlicher Interessen;
- Sorge um das **ökologische Gleichgewicht** in Europa und der Welt;
- Einsatz für **Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Gerechtigkeit und wirtschaftliche Sicherheit**;
- Wille zur **Friedenssicherung** in Europa und der ganzen Welt.

Im vorliegenden Heft sind Materialien zur Entwicklung und zum Zusammenwachsen Europas nach dem Zweiten Weltkrieg in wichtigen Feldern europäischer Politik unter dem Gesichtspunkt aufbereitet worden, sie in der Schule und der Erwachsenenbildung verwenden zu können.

Peter Hoffmann
Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung

A Stationen, Probleme und Perspektiven der Europäischen Einigung

Die Gründung der drei Gemeinschaften

Nach fünfzig Jahren europäischer Integration kann als vorläufiges Ergebnis gelten: Die Einigung europäischer Staaten ist viel weiter fortgeschritten und besser gediehen, als Pessimisten es vor einem halben Jahrhundert vorausgesagt hatten, aber sie ist längst noch nicht so weit und so gut, wie Optimisten es damals erhofften.

Die Vorgeschichte

Um bewerten zu können, was in dieser Zeit erreicht worden ist, muss an die Anfänge der europäischen Einigung erinnert werden. Die Ideen von der Einheit Europas wurzeln in der Erfahrung, dass auf dem alten Kontinent über Jahrhunderte nahezu alle Staaten gegeneinander Kriege geführt hatten.

Versuche zwischen den beiden Weltkriegen, durch Idee oder Organisation zu einem gesicherten Frieden in Europa zu kommen, scheiterten noch. Weder die Gründung des Völkerbundes 1920 noch die Ächtung des Krieges durch den Briand-Kellog-Pakt 1928 verhinderten den Zweiten Weltkrieg, die Idee des österreichischen Grafen Coudenhove-Kalergi von „Paneuropa“ (Buchtitel 1923) fand nur wenig Resonanz in der realen Politik. Die Nationalstaaten waren damals noch nicht bereit, Hoheitsrechte mit anderen zu teilen und die damit verbundene Einschränkung ihrer Souveränität zu akzeptieren.

Erst nach dem unermesslichen Leid, das der Weltkrieg von 1939 bis 1945 über Europa gebracht hatte, konnte die Idee von den „Vereinigten Staaten Europas“ ab 1950 gegen viele Widerstände reale Formen annehmen. Die Charta der Vereinten Nationen von 1945 hat jede Gewaltanwendung zwischen Staaten verboten und erstmals Machtmittel geschaffen, um Staaten zu bestrafen, die den Weltfrieden bedrohen oder ihn gebrochen haben. Und die westlich orientierten Staaten Europas suchten in dieser Zeit den Zusammenhalt gegen die wachsende militärische Macht des Ostblocks unter Führung der Sowjetunion.

1946 forderte der britische Premierminister Winston Churchill in einer historischen Rede vor Studenten der Universität Zürich die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa. Erster Schritt dahin müsse eine Partnerschaft zwischen Frankreich und Deutschland sein, also den bisherigen „Erbfeinden“ auf dem Kontinent.

1948 gründeten Vertreter von Parteien, Gewerkschaften und der Wirtschaft aus sechs europäischen Staaten im niederländischen Den Haag die „Europäische Bewegung“. Sie forderten die Regierungen der Staaten auf, Souveränitätsrechte auf übernationale Organe zu übertragen und ein vereintes Europa zu bilden. Die Jugend Europas begeisterte sich für „Europa“ und hob Grenzschränken aus den Angeln.

Föderalisten und Konföderalisten

Aber schon damals schieden sich die politischen Geister an einer Frage, die bis heute ungeklärt ist: Sollen die Staaten Europas eine enge politische Union in Form eines Bundesstaates (einer Föderation) bilden oder die eher lose Verbindung in Form eines Staatenbundes (einer Konföderation) wählen?

Diese beiden Möglichkeiten unterscheiden sich vor allem durch das Maß, in dem Mitgliedstaaten freiwillig auf Hoheitsrechte verzichten und sie auf Gemeinschaftsorgane übertragen. Das föderative Modell erfordert ein hohes Maß an gemeinschaftlicher Entscheidung, die Konföderation überlässt den Staaten in allen wichtigen Politikbereichen die Entscheidungsfreiheit.

Zehn Staaten gründeten 1949 den Europarat mit Sitz in Straßburg, übertrugen ihm aber nicht die Befugnis, Entscheidungen zu treffen, die für alle Mitgliedstaaten bindend sind (siehe Kasten Seite 11). Der Verzicht auf Hoheitsrechte fiel allen europäischen Staaten schwer und besonders denen, die ihre Souveränität nach der Befreiung von der Besatzungsmacht Hitler-Deutschlands erst 1945 wieder erlangt hatten.

Deshalb entwickelte der Franzose Jean Monnet den Plan, die Integration zunächst auf wirtschaftlichem Gebiet einzuleiten und sie dann stufenweise auf weitere politische Bereiche auszuweiten.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Monnet entwarf das Modell, die Kohle- und Stahlproduktion Frankreichs und Deutschlands zusammenzulegen und dafür eine gemeinsame



- 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- 10 Staaten, die der EU am 1. Mai 2004 beitreten werden; von Zypern tritt zunächst nur der Südtteil bei
- 2 Staaten, die der EU voraussichtlich 2007 beitreten werden
- 3 Staaten, die mit der EU den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bilden
- Die Türkei ist Beitrittskandidat und bildet seit 1996 eine Zollunion mit der EU

oberste Aufsichtsbehörde mit Entscheidungsgewalt zu schaffen. Diese Organisation sollte anderen europäischen Staaten zum Beitritt offen stehen.

Diesen Plan verkündete der französische Außenminister Robert Schuman am 9. Mai 1950 in Paris (siehe Kasten auf Seite 6). Frankreich schlug damit eine gemeinsame Politik der ehemaligen Kriegsgegner in den klassischen Bereichen der Rüstungsindustrie vor. Die Regierung der – nur ein Jahr zuvor gegründeten und erst zum Teil souveränen – Bundesrepublik Deutschland unter Kanzler Konrad Adenauer stimmte sofort zu. Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Italien schlossen sich an. Diese sechs Staaten unterzeichneten am 18. April 1951 in Paris den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, auch Montanunion genannt), der am 23. Juli 1952 in Kraft trat und auf 50 Jahre befristet war. Die Hohe Behörde der EGKS hatte ihren Sitz in Luxemburg und konnte mit Stimmenmehrheit Entscheidungen treffen, die für alle Mitgliedstaaten bindend waren.

Das völlig Neue an dieser Gemeinschaft war, dass souveräne Staaten freiwillig von der bis dahin üblichen freien Form der internationalen Zusammenarbeit zur verpflichtenden („supranationalen“) Integration in einer Gemeinschaft übergegangen sind. Dass sie damals aber noch nicht bereit waren, auf ihre Souveränität in klassischen Bereichen der Politik (wie Außenpolitik, Innenpolitik, Verteidigung) zu verzichten, zeigte sich bald. 1952, als der Koreakrieg tobte und amerikanische Truppen aus Europa abgezogen worden waren, unterzeichneten die sechs EGKS-Staaten in Paris einen Vertrag zur Schaffung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG). Der Vertrag sah die Verschmelzung der nationalen Streitkräfte zur „Europa-Armee“ unter gemeinsamem Oberbefehl vor. Die Parlamente von fünf Staaten billigten den Vertrag, in der französischen Nationalversammlung aber scheiterte die Ratifizierung am 30. August 1954 wegen Bedenken gegen den Souveränitätsverlust.

Die Römischen Verträge

Dieser Rückschlag im Bemühen um eine politische Einigung hat die europäische Integration lange gelähmt. Nun war klar geworden: Auf dem Weg zur Einheit Europas konnte man nur Schritt um Schritt vorankommen. Erfolge waren zunächst nur auf dem Gebiet der Wirtschaft zu erwarten. Und so schlossen die sechs EGKS-

Staaten am 25. März 1957 in Rom die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder EURATOM). Sie wurden noch im selben Jahr von allen Parlamenten ratifiziert und traten am 1. Januar 1958 in Kraft. Der Bereich gemeinsamer Entscheidungen war damit auf die gesamte Wirtschaft und die Landwirtschaft ausgedehnt. Erster großes Ziel war es, einen gemeinsamen Markt zu schaffen.

Die Entscheidung zwischen Föderalisten und Konföderalisten über das Ziel der europäischen Integration war damit verschoben. Man hatte sich für die Methode „Versuch und Versagen“ entschieden: Wenn ein Schritt funktionierte und zum gewünschten Erfolg führte, wurde der nächste geplant und verwirklicht. Die „Funktionalisten“ hatten nun das Sagen, die europäische Einigung wurde zum Prozess, zur Aneinanderreihung von Ziel und neuem Ziel.

Die Ergebnisse führten von der Verwirklichung der Zollunion und des Gemeinsamen Marktes über die Mitentscheidung des Parlaments in der Gesetzgebung bis zur Währungsunion mit einheitlicher Währung. Eine respektable Liste von Erfolgen. Und doch ist das endgültige Ziel des Prozesses noch nicht benannt. Immer noch streiten Föderalisten und Konföderalisten um die politische Form der Europäischen Union, wenn auch die herkömmlichen Formen von Bundesstaat oder Staatenbund längst nicht mehr lupenrein zur Diskussion stehen.

Nachgefragt

1. Zeigen Sie den Unterschied zwischen einem Bundesstaat (Föderation) auf und erläutern Sie, weshalb die heutige Europäische Union weder das eine noch das andere ganz ist.
2. Erläutern Sie die Hintergründe und Zielsetzungen des Schuman-Plans.

Der Schumanplan

Erklärung Robert Schumans am 9. Mai 1950 (Auszug)

... Europa lässt sich nicht mit einem Schlage herstellen und auch nicht durch eine einfache Zusammenfassung: Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen. Die Vereinigung der europäischen Nationen erfordert, dass der jahrhundertalte Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland ausgelöscht wird. Das begonnene Werk muss in erster Linie Deutschland und Frankreich erfassen.

Zu diesem Zweck schlägt die französische Regierung vor, in einem begrenzten, doch entscheidenden Punkt sofort zur Tat zu schreiten.

Die französische Regierung schlägt vor, die Gesamtheit der französisch-deutschen Kohle- und Stahlproduktion einer gemeinsamen Hohen Behörde zu unterstellen, in einer Organisation, die den anderen europäischen Ländern zum Beitritt offen steht.

Die Zusammenlegung der Kohle- und Stahlproduktion wird sofort die Schaffung gemeinsamer Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung sichern – die erste Etappe der europäischen Föderation – und die Bestimmung jener Gebiete ändern, die lange Zeit der Herstellung von Waffen gewidmet waren, deren sicherste Opfer sie gewesen sind.

Die Solidarität der Produktion, die so geschaffen wird, wird bekunden, dass jeder Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nicht nur undenkbar, sondern materiell unmöglich ist. Die Schaffung dieser mächtigen Produktionsgemeinschaft, die allen Ländern offen steht, die daran teilnehmen wollen, mit dem Zweck, allen Ländern, die sie umfasst, die notwendigen Grundstoffe für ihre industrielle Produktion zu gleichen Bedingungen zu liefern, wird die realen Fundamente zu ihrer wirtschaftlichen Vereinigung legen.

So wird einfach und rasch die Zusammenfassung der Interessen verwirklicht, die für die Schaffung einer Wirtschaftsgemeinschaft unerlässlich ist und das Ferment einer weiteren und tieferen Gemeinschaft der Länder einschließt, die lange Zeit durch blutige Fehden getrennt waren.

Durch die Zusammenlegung der Grundindustrien und die Errichtung einer neuen Hohen Behörde, deren Entscheidungen für Frankreich, Deutschland und die anderen teilnehmenden Länder bindend sein werden, wird dieser Vorschlag den ersten Grundstein einer europäischen Föderation bilden, die zur Bewahrung des Friedens unerlässlich ist ...

Versuche auf dem Weg zur Politischen Union

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft war von Beginn an ein Erfolgsmodell.

Das ermutigte die Staats- und Regierungschefs, einen neuen Versuch zur politischen Einigung zu unternehmen.

Die Fouchet-Pläne

Sie beschlossen im Februar 1961, Möglichkeiten engerer politischer Zusammenarbeit zu suchen. Sie setzten dafür eine Kommission unter Vorsitz des Franzosen Christian Fouchet ein. Sein Vorschlag: die Regierungen sollten in vertraglich geregelter Form zusammenarbeiten, Entscheidungen sollte ein Gremium aus Vertretern der Regierungen treffen. Also eine politische Union in der Art einer Konföderation mit gemeinsamer Außen- und Verteidigungspolitik.

Der Plan ging Frankreich zu weit. Fouchet arbeitete einen zweiten Plan aus, der nur noch eine Zusammenarbeit der Regierungen vorsah. Diesen Plan lehnten die fünf übrigen EWG-Staaten ab. Die Grundgedanken der Fouchet-Pläne haben die Arbeit der Gemeinschaft aber bis heute beeinflusst: die Zusammenarbeit der Regierungen hat als „intergouvernementale Zusammenarbeit“ außerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik und in Bereichen der Innenpolitik und der Justiz bis heute überlebt. Und aus dem Vorschlag regelmäßiger Treffen der Staats- und Regierungschefs ist der Europäische Rat entstanden.

Der leere Stuhl

Frankreichs Staatspräsident Charles de Gaulle löste Mitte 1965 eine weitere und bis heute nachwirkende Krise in der Gemeinschaft aus: den Streit um die Einstimmigkeit bei Ratsentscheidungen. Der EWG-Gründungsvertrag sah vor, dass der Rat in der Agrarpolitik zunächst einstimmig entscheiden musste und nach einer Übergangszeit von acht Jahren Mehrheitsentscheidungen treffen sollte. Als im Juli 1965 Entscheidungen über die Finanzierung der Agrarpolitik anstanden, wollten fünf Staaten einen Mehrheitsbeschluss, Frankreich als damalige Ratspräsidentschaft bestand auf Einstimmigkeit und brach die Tagung ab. Ein halbes Jahr lang blieben die Minister Frankreichs allen Ratssitzungen fern („Politik des leeren Stuhls“),

der Rat war damit beschlussunfähig.

Luxemburger Vereinbarung

Im Januar 1966, als Mehrheitsentscheidungen vertragsgemäß zur Pflicht wurden, fanden die Minister einen Kompromiss: Wenn für einen anstehenden Beschluss die qualifizierte Mehrheit der Stimmen ausreicht, ein Mitgliedsland aber sein Nein ankündigt und dafür „sehr wichtige eigene Interessen“ nennt, wird kein Beschluss gefasst, sondern eine neue Lösung gesucht, der alle Staaten zustimmen können („Luxemburger Vereinbarung“). Zwanzig Jahre lang, bis zur Vertragsänderung durch die Einheitliche Europäische Akte 1986, stimmte der Rat fast nur noch „im Konsens“ ab, also ohne Gegenstimme.

Die wirtschaftliche Integration aber machte weiter Fortschritte. Vom 1. Juli 1968 an, anderthalb Jahre früher als im EWG-Vertrag vereinbart, war der Austausch von gewerblichen Gütern und landwirtschaftlichen Produkten im gemeinsamen Markt von allen Zöllen befreit. Der Handel zwischen den Mitgliedsländern wuchs, weitere Staaten wollten der Gemeinschaft beitreten.

Der Werner-Plan

Die Regierungen der Mitgliedstaaten wünschten nun eine beschleunigte Integration. Sie setzten im Dezember 1969 die Wirtschafts- und Währungsunion bis zum Jahr 1980 als Ziel; der Luxemburger Pierre Werner arbeitete dafür einen Drei-Stufen-Plan aus. Die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion begann wie vereinbart 1971, aber es kam nicht zur zweiten Stufe.

Nun nämlich schlugen Ereignisse der Weltpolitik die Aufbruchstimmung in den EWG-Staaten nieder. Nach heftigen Turbulenzen auf den Finanzmärkten hoben die USA 1971 die Goldeinlöschungspflicht für den Dollar auf, damit brach das 1944 in Bretton Woods geschaffene Weltwährungssystem fester Wechselkurse zusammen. 1973, nach Ausbruch des arabisch-israelischen Kriegs, erhöhten die ölfördernden Länder die Preise für Rohöl drastisch. Der „Ölpreisschock“ lähmte die Weltwirtschaft.

Der Tindemans-Bericht

1974 erklärten die Staats- und Regierungschefs der EWG (es waren nun nach den Beitritten von Dänemark, Großbritannien und Irland schon neun) dennoch ihren Willen,

bis 1980 die Europäische Union zu schaffen. Sie sagten aber nicht, was darunter zu verstehen sei. Der belgische Ministerpräsident Leo Tindemans sollte einen Plan dafür ausarbeiten, den er Ende 1975 vorlegte. Sein „Bericht über die Europäische Union“ empfahl Aufnahme der Grundrechte in die Verfassung, erhöhten Verbraucher- und Umweltschutz, Zusammenarbeit der Medien und Jugendaustausch. Die Vorschläge fanden Zustimmung, verschwanden aber in den Schubladen und wurden zum Teil erst viele Jahre später verwirklicht.

In den achtziger Jahren lebte die Diskussion um neue Schritte auf dem Weg zur politischen Union wieder auf. 1983 gaben die Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten in Stuttgart eine „Feierliche Erklärung zur Europäischen Union“ ab. Eine ausreichend genaue Antwort darauf, was die Union denn letztlich sein, welche Befugnisse ihre Organe haben sollten, fehlte darin immer noch. Die Frage des letzten Ziels der europäischen Einigung (ihrer „Finalität“) blieb offen. Die Staats- und Regierungschefs wollten sich nicht mit präzisen Vorgaben auf die endgültige Form der Union festlegen.

Der Spinelli-Entwurf

Im Gegensatz zum Europäischen Rat, dem Gremium aller Regierungschefs, konnten Minister einzelner Länder oder Parlamentarier genauer werden, wenn sie Vorschläge für die Gestalt einer Europäischen Union öffentlich machten. Ihre Verlautbarungen waren ja Meinungen und nicht offizielle Festlegungen. 1981 hatten die Außenminister Deutschlands und Italiens, Genscher und Colombo, dem Europäischen Parlament ihre Vorstellungen von der künftigen Europäischen Union auf den Tisch gelegt. Sie zeigten deutlich in Richtung Föderation.

Ein Ausschuss des Europäischen Parlaments, das 1979 erstmals direkt gewählt worden war, arbeitete nun unter Vorsitz des Italieners Altiero Spinelli den Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union aus. Er wurde im Februar 1984 mit Mehrheit vom Parlament verabschiedet. Dieser erste verfassungsähnliche Vorschlag für einen föderalen Aufbau der Union sah Parlament und Rat als gemeinsame Gesetzgeber vor und legte Bereiche für die ausschließliche Zuständigkeit der Union fest.

Die EEA

Damit waren die Regierungen der Mitgliedsländer, die ja bis heute allein das Recht zur Änderung der Verträge haben, unter Zugzwang. Im Juni 1984 setzte der Europäische Rat einen Ausschuss unter Leitung des Iren James Dooge ein. Er legte 1985 Vorschläge zur ersten Änderung der Gründungsverträge der drei europäischen Gemeinschaften vor. Sie führten zur „Einheitlichen Europäischen Akte“ (EEA), die 1986 von den Regierungen unterzeichnet wurde und nach ihrer Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten am 1. Juli 1987 in Kraft trat.

Die EEA setzte einen Termin für die Vollendung des Binnenmarktes (Ende 1992), führte erstmals Mitwirkungsrechte des Parlaments im Gesetzgebungsverfahren ein, erweiterte die Kompetenzen der Gemeinschaft um neue Tätigkeitsbereiche (z. B. die Umweltpolitik) und nannte ganz allgemein eine Europäische Union als Ziel. Wieder war ein Schritt getan, aber eben nur ein Schritt hin zu einem noch fernen Ziel. Jenen, die sich nicht mehr als eine Freihandelszone oder höchstens einen losen Staatenbund in Europa wünschten, ging schon dieser Schritt zu weit. Den Befürwortern einer bundesstaatsähnlichen Lösung aber war der Schritt viel zu klein. Vor allem die europafreundlichen Abgeordneten des Parlaments in Straßburg waren enttäuscht. Sie hatten sich eine vertraglich geregelte Mitentscheidung am Gesetzgebungsverfahren erhofft.

Wie die Verträge geändert werden

Alles, was in der EU entschieden wird und wie es zustande kommt, ist so von den Regierungen der Mitgliedstaaten gewollt. Man muss daran erinnern, weil mitunter selbst von Ministern heftig Kritik an Beschlüssen „aus Brüssel“ geübt wird.

Die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft basieren auf Verträgen, die europäische Staaten freiwillig miteinander geschlossen haben. Sie haben darin festgelegt, welche Organe die Gemeinschaft haben soll, wie diese Organe in die Beschlussfassung einbezogen werden, in welchen Bereichen der Politik gemeinschaftliche Beschlüsse gefasst werden können – und so weiter. Kein Organ der Gemeinschaft kann von sich aus seine Kompetenzen erweitern. Dafür ist nämlich eine Änderung der Gründungsverträge nötig, und das Recht dazu haben sich die Regierungen der Mitgliedstaaten vorbehalten. Sie sind also nach dem Sprachgebrauch des Völkerrechts die „Herren der Verträge“.

Bisheriges Verfahren

Wie die Verträge geändert werden können, ist in Artikel 48 des EU-Vertrags festgelegt. Jeder Mitgliedstaat und die Kommission können Änderungen vorschlagen. Wenn alle Regierungen sich einig sind, dass eine Änderung sinnvoll wäre, berufen die Staats- und Regierungschefs eine Konferenz ein, in die sie ihre Vertreter schicken. Die Regierungskonferenz formuliert nun den Text für die Änderung der Verträge und legt ihn den Staats- und Regierungschefs zur Prüfung vor. Sind sie einverstanden, kann der Änderungstext als neuer Vertrag unterzeichnet werden. Danach muss er von den Parlamenten aller Mitgliedstaaten gebilligt werden. In einigen Staaten schreibt die Verfassung sogar einen zustimmenden Volksentscheid vor.

Nach der parlamentarischen Billigung unterzeichnet das Staatsoberhaupt die Ratifizierungsurkunde seines Landes, deren Original dann in Rom hinterlegt werden muss. In Rom deshalb, weil dort 1957 die Gründungsverträge der beiden Gemeinschaften EWG und EURATOM unterzeichnet und hinterlegt worden waren.

Am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde tritt der neue Vertrag in Kraft. Wenn in der Literatur unterschiedliche Jahre für einen Vertrag genannt werden (z. B. 1992 und 1993 für den Maastrichter Vertrag), so bezieht sich das frühere Datum stets auf die Unterzeichnung und das spätere auf das In-Kraft-Treten.

Konvent zur Zukunft Europas

So liefen bisher alle Vertragsänderungen ab, von der Einheitlichen Europäischen Akte 1972 über Maastricht und Amsterdam bis Nizza 2001 (jeweils Jahre der Unterzeichnung). Die nächste Änderung wird erstmals nach anderem Modus vorbereitet. Ein Konvent aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aller nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, aus Vertretern der Regierungen und der Kommission bereiten den Text für einen neuen Vertrag vor (man spricht von einem Verfassungsvertrag). Auch die Beitrittsstaaten sind vertreten. Diesen „Konvent zur Zukunft Europas“ leitet der frühere französische Staatspräsident Valéry Giscard d'Estaing (siehe auch Seite 99 f.).

Die Ergebnisse des Konvents werden den Staats- und Regierungschefs vorgelegt. Sie berufen dann, ganz nach früherem Muster und den Bestimmungen des Vertrags entsprechend, eine Regierungskonferenz ein, die den endgültigen Vertragstext formulieren wird. Akzeptiert der Europäische Rat diesen Vorschlag, wird er unterzeichnet und das Verfahren der Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten kann beginnen.

Von Maastricht über Amsterdam bis Nizza

Die Einheitliche Europäische Akte änderte den EWG-Vertrag 18 Jahre nach Gründung der Gemeinschaft. Von nun an aber wurden die Verträge im Fünfjahresrhythmus geändert: 1992 in Maastricht, 1997 in Amsterdam und schließlich 2001 in Nizza. Und zurzeit wird schon wieder an Änderungen der Verträge gearbeitet. Man kann daraus folgern, dass der europäische Einigungsprozess am Ende der achtziger Jahre und vor allem nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Ostblocks ziemlich an Dynamik gewonnen hat.

Maastricht

In Maastricht hat der Europäische Rat 1992 zwei Verträge verabschiedet: den völlig neuen "Vertrag über die Europäische Union" und einen Vertrag mit Bestimmungen zur Änderung der Gründungsverträge von EGKS, EWG und EURATOM. "Maastricht" ist seit 1. November 1993 in Kraft, seit diesem Tag gibt es die Europäische Union (EU) als Dach über den drei Gemeinschaften. Zu den Aufgaben der Union gehören aber auch die Politikbereiche, in denen die Regierungen außerhalb der Gemeinschaft "intergouvernemental" zusammenarbeiten: die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) sowie die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.

Der EWG-Vertrag von 1957 wurde durch "Maastricht" umbenannt in "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft". Die alte Europäische Wirtschaftsgemeinschaft heißt seither also offiziell so, wie sie im allgemeinen Sprachgebrauch längst genannt worden war: Europäische Gemeinschaft (EG). In den EG-Vertrag wurde nun der Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion mit der einheitlichen Währung aufgenommen. Außerdem kam ein weiteres Gesetzgebungsverfahren hinzu: die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments (EP), zwar nur in wenigen Bereichen, aber immerhin. Das EP konnte nun erstmals Gesetzentwürfe gegen den Willen des Rats zu Fall bringen.

Und wieder gab es mehr Tadel als Lob: die glühenden Verfechter eines staatsähnlichen Gebildes "Europa" waren enttäuscht über die Zaghaftheit der Veränderungen, den Europa-Skeptikern gingen die Veränderungen entschie-

den zu weit. In Deutschland wurde (vergeblich) das Bundesverfassungsgericht angerufen, um den Vertrag zu kippen, in Dänemark lehnte eine Mehrheit der wahlberechtigten Bevölkerung den Vertrag in einem Referendum ab. Die Regierungen der EG-Staaten mussten Dänemark und Großbritannien Klauseln einräumen, wonach beide Länder nicht automatisch an der Währungsunion teilnehmen müssen, sobald sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Deshalb konnten die Verträge erst mit Verzögerung in Kraft treten.

Amsterdam

Die Einheitliche Europäische Akte hatte den Weg zum Binnenmarkt 1993 frei gemacht, der Maastrichter Vertrag die Voraussetzungen für die Währungsunion 1999 geschaffen. Zwei weitere Vertragsänderungen (Amsterdam 1997 und Nizza 2001) sollten die Europäische Union auf ein neues Ziel vorbereiten: den Beitritt der ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas. Zugleich sollte die EU sich weiter "vertiefen", also Fortschritte auf dem Weg zur politischen Union machen.

Der Vertrag von Amsterdam hat die Bereiche erweitert, in denen das Parlament im Gesetzgebungsverfahren mitentscheidet, ebenso die Bereiche, in denen der Rat mit Mehrheit entscheiden kann. Die Gemeinschaft wurde wiederum, wie bei früheren Vertragsänderungen, für weitere Politikbereiche zuständig, diesmal waren es vor allem die Beschäftigungs- und die Sozialpolitik. Außerdem wurden Bereiche der Innenpolitik, in denen gemeinsame Regelungen bisher in Form der Regierungszusammenarbeit getroffen worden waren (Asyl-, Einwanderungs-, Visumpolitik), aus dem EU-Vertrag in den EG-Vertrag übernommen, und das heißt, sie wurden zum Aufgabenbereich der EG. Die Vereinbarungen über den freien Grenzübertritt im Binnenmarkt, den einige EU-Staaten 1985 im luxemburgischen Ort Schengen getroffen hatten ("Schengener Übereinkommen"), wurden ebenfalls in den EG-Vertrag eingefügt.

Nizza

Es gelang aber in Amsterdam nicht, die Gemeinschaftsorgane Kommission, Rat und Parlament so umzugestalten, dass sie für eine Union von 25 und mehr Staaten arbeitsfähig

bleiben. Das wurde dann 2001 in Nizza nachgeholt. Und wieder gab es in einigen Mitgliedstaaten Streit darüber, ob die Reform der Organe gelungen oder misslungen sei. Diesmal scheiterte in Irland ein für die Ratifizierung notwendiges Referendum beim ersten Versuch im Juni 2001.

Erst die Wiederholung der Volksabstimmung im Oktober 2002 brachte die nötige Mehrheit. Der Vertrag von Nizza ist dann am 1. Februar 2003 in Kraft getreten.

Nachgefragt

1. Nennen Sie Gründe für die Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses der europäischen Staaten.
2. Beschreiben Sie anhand der Bezeichnungen „EGKS“, „EWG“, „EG“ und „EU“ den Fortgang des bisherigen Einigungsprozesses.
3. Welche Schwierigkeiten gab es im Laufe dieses Einigungsprozesses?
4. Was haben die „Politik des leeren Stuhls“ und die „Luxemburger Vereinbarung“ (auch Luxemburger Kompromiss genannt) miteinander zu tun?
5. Stellen Sie die grundlegenden Veränderungen zusammen, die sich von der Einheitlichen Europäischen Akte über die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza ergeben haben.
6. Erläutern Sie, wie die Verträge der Gemeinschaft geändert werden.
7. Warum kann man bei dem bisherigen Integrationsprozess von einer „Erfolgsgeschichte ohne Beispiel“ sprechen?

Der Europarat

Er hat nichts mit der EU zu tun und wird doch oft mit dem Europäischen Rat verwechselt: der Europarat in Straßburg. Er wurde 1949 von zehn Staaten gegründet und hat jetzt 45 Mitglieder, darunter alle 15 EU-Staaten und alle zehn Beitrittsländer.

Der Europarat ist eine Institution der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Er verabschiedet unter anderem Konventionen oder Abkommen, die in den Mitgliedstaaten rechtsgültig werden, die sie ratifiziert haben. Die wichtigsten Konventionen sind:

- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)
- Europäische Kulturkonvention (1954)
- Europäische Sozialcharta (1961)
- Europäisches Datenschutzabkommen (1981)
- Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (1987)
- Europäische Konvention für Menschenrechte und Biomedizin (1996)

Organe des Europarats sind das Ministerkomitee (die Außenminister der Mitgliedstaaten) und die Parlamentarische Versammlung (306 Mitglieder aus nationalen Parlamenten).

Der Europarat hat eine Reihe von wichtigen Einrichtungen geschaffen, so zum Beispiel

- den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- Europäische Jugendzentren in Straßburg und Budapest
- den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

Die Methode "Versuch und Versagen" am Beispiel der Sozialpolitik

Ein Musterbeispiel für das tastende Verfahren nach der Methode "Versuch und Versagen" im europäischen Einigungsprozess war die Vorgeschichte der europäischen Sozialpolitik, die im Amsterdamer Vertrag ihr glückliches Ende gefunden hat. Der EWG-Vertrag von 1957 hatte der Gemeinschaft keine gesetzgeberische Befugnis im sozialen Bereich erlaubt. Erst 1988 hat der Europäische Rat erklärt, der Binnenmarkt brauche begleitende Maßnahmen in der Sozialpolitik, es solle ein "europäischer Sozialraum" entstehen.

Einen ersten Versuch wagte der Europäische Rat 1989 mit der "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer". Sie enthielt Empfehlungen, die rechtlich nicht bindend waren. Großbritannien stimmte der Charta erst gar nicht zu.

In Maastricht haben dann Ende 1991 die Mitgliedstaaten, wieder ohne Großbritannien, ein "Abkommen über die Sozialpolitik" verabschiedet, das für die Unterzeichnerstaaten rechtlich verbindlich war. Es erlaubte der Gemeinschaft, per Richtlinie Mindestvorschriften für soziale Bereiche wie Arbeitsschutz oder Gleichbehandlung von Frau und Mann am Arbeitsplatz festzulegen.

Das Abkommen wurde dem Maastrichter Vertrag als Protokoll angefügt.

In Amsterdam nun wurde dieses Sozial-Abkommen in den EG-Vertrag aufgenommen und damit für alle Mitgliedstaaten rechtsgültig, auch für Großbritannien.

Souveränität - Wurzel mancher Probleme in der Integration

Souveränität - dieser Begriff hat in der europäischen Einigung von Anfang an eine tragende und manchmal tragische Rolle gespielt und spielt sie heute noch. Ob das Europäische Parlament gesetzgeberische Rechte erhalten sollte, ob in der Sozialpolitik gemeinschaftlich entschieden werden dürfte, immer war Furcht einiger Regierungen vor weiterem Verlust an Souveränität die Bremse. Letzten Endes geht es beim Streit um das Ziel der europäischen Einigung zwischen Föderalisten und Konföderalisten (vgl. Seite 4 f.) vor allem um Einschränkung oder um Erhalt der Souveränität.

Souveränität ist der Kernbegriff, will man verstehen, warum die europäische Integration nur schrittweise vorangekommen ist und warum bis heute immer wieder um jeden weiteren Schritt gerungen werden muss. Souveränität heißt, dass eine Regierung unabhängig und frei ist in allen Entscheidungen, die ihren Staat im Innern und nach außen betreffen. Souveränität gibt dem Staat Hoheitsrechte: Er kann Gesetze erlassen und mit Strafen drohen, wenn sie innerhalb der Staatsgrenzen nicht eingehalten werden, er kann Steuern festsetzen und eintreiben und kann bestimmen, wofür er das Geld ausgibt, er kann sich mit Gewalt wehren, wenn er angegriffen wird und so seine Souveränität zu verlieren droht.

Souveränität wird nicht eingeschränkt, wenn Staaten miteinander Verträge schließen oder eine Organisation bilden und dabei nichts vereinbaren, was dazu führen könnte, dass gegen den Willen eines Mitglieds etwas beschlossen werden kann. Das wird erreicht, indem Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden können oder gefasste Beschlüsse für einen Staat erst verbindlich werden, wenn sein Parlament ihnen zustimmt. Alle herkömmlichen internationalen Institutionen arbeiten so, auch der Europarat. Die Europäische Gemeinschaft aber ist etwas in der Völker- und Staatengeschichte bisher Einmaliges: sie kann mit Stimmenmehrheit Entscheidungen treffen, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind. Und das haben die Gründerstaaten so gewollt. Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft bedeutet also freiwillige Abtretung von Hoheitsrechten an gemeinsame Organe und damit Einschränkung der nationalen Souveränität.

Nun hat jeder Mitgliedstaat auch eigene nationale Interessen, die nicht die gleichen sind wie

die anderer Mitgliedstaaten. Sie zu wahren und zu schützen ist legitimes Recht jedes Staates. Allerdings können die nationalen mit den gemeinsamen Interessen in Widerstreit sein, besonders in den "klassischen" Bereichen wie Außenpolitik, Sicherheitspolitik, Finanzpolitik oder Innenpolitik. Hier wiegen Traditionen und die nationale Geschichte schwer. Und hier fällt es den Regierungen besonders schwer, auf Souveränität zu verzichten und Mehrheitsbeschlüsse zu akzeptieren. Deshalb sind diese Politikfelder noch nicht "vergemeinschaftet", die Regierungen der EU-Staaten haben hier höchstens eine Zusammenarbeit außerhalb der Gemeinschaft vereinbart.

Vetorecht oder nicht?

Ebenso schwer war und ist es, in Bereichen gemeinschaftlicher Politik von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheidungen überzugehen. Einstimmigkeit gibt jedem Staat ein Vetorecht, schränkt also seine Souveränität nicht ein. Aber jedes Land, ob klein wie Luxemburg oder groß wie Frankreich, kann Beschlüsse blockieren, denen alle anderen zustimmen möchten, die Integration kommt nur schleppend voran.

Mehrheitsentscheidungen erleichtern das Zustandekommen von notwendigen Beschlüssen, zwingt aber Staaten, die dagegen gestimmt haben, die Entscheidung zu akzeptieren und ihrer Bevölkerung zu erklären, dass sie im Interesse der europäischen Einigung gut sei. Man muss sich auch in Erinnerung rufen, dass einige Regierungen von EU-Staaten einen eher losen Staatenbund in Europa bei weitgehendem Erhalt ihrer Souveränität wünschen, die Oppositionsparteien im Lande aber oder die Regierungen anderer Staaten eine immer engere Integration anstreben, auch wenn damit weiterer Souveränitätsverlust verbunden ist. So besehen ist es ein Wunder, dass die europäische Einigung schon so weit fortgeschritten ist und nach Ansicht vieler Experten ihren "point of no return" erreicht hat, also nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Zeittafel der europäischen Einigung

1951 Sechs westeuropäische Staaten gründeten in Paris die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS): Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande. Sie hatten von Anfang an Größeres vor, als nur einen gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl zu bilden. Im Gründungsvertrag heißt es, die sechs Staaten seien entschlossen, "durch die Errichtung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft den ersten Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern zu legen, die lange Zeit durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren".

1957 Die sechs EGKS-Staaten gründeten in Rom die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM). Sie hatten "den festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen", wie es im Gründungsvertrag der EWG heißt. Die Mitgliedstaaten beschlossen, innerhalb von zwölf Jahren einen gemeinsamen Markt zu bilden.

1968 Die EWG hat die Zollunion vollendet: Seither ist der Handel zwischen EWG-Staaten zollfrei.

1972 Die EWG-Staaten beschlossen, auf weiteren Gebieten der Politik zusammenzuarbeiten: Energiepolitik, Regionalpolitik, Umweltpolitik.

1973 Aus sechs wurden neun: Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland traten EWG, EGKS und EURATOM bei.

1979 Zum erstenmal wurden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments direkt von den Wahlberechtigten in den neun Staaten der Gemeinschaft gewählt.

1981 Von nun an waren es zehn: Griechenland trat bei.

1986 Die Anzahl der Mitgliedstaaten erhöhte sich auf zwölf: Portugal und Spanien traten bei. Im gleichen Jahr beschlossen die Mitgliedstaaten eine erste umfassende Änderung der Gründungsverträge, die Einheitliche Europäische Akte, und setzten ein Datum für das Ende der Vorbereitungen zum Binnenmarkt: Ende 1992.

1992 Die zwölf Staaten unterzeichneten in der niederländischen Stadt Maastricht den "Vertrag über die Europäische Union". Er trat am 1. November 1993 in Kraft. Zugleich wurde die EWG in Europäische Gemeinschaft umbenannt. Im EG-Vertrag wurden die Bereiche der Politik, in denen die Gemeinschaft tätig werden kann, um Bildung, Kultur, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Industrie und Entwicklungshilfe erweitert. Im EU-Vertrag wurden die Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Bereiche Justiz, Inneres Politikfelder der Regierungszusammenarbeit.

1993 Der Binnenmarkt ist seit 1. Januar 1993 verwirklicht.

1995 Drei weitere Staaten sind beigetreten: Finnland, Österreich und Schweden.

1997 Auf dem Gipfeltreffen in Amsterdam im Juni wurden der Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie weitere Änderungen der bestehenden Verträge verabschiedet ("Amsterdamer Vertrag").

1999 Am 1. Januar hat die Europäische Währungsunion in elf Staaten der EU begonnen.

2001 Der "Vertrag von Nizza" wurde unterzeichnet, die vierte umfassende Änderung der Gründungsverträge. Griechenland wurde zwölfter Staat der Währungsunion

2002 Der Euro kam als Bargeld: Am 1. Januar wurden die Euro-Banknoten und Euro-Münzen ausgegeben, der Euro wurde gesetzliches Zahlungsmittel in zwölf Staaten.

2003 In Athen wurde am 16. April der Beitrittsvertrag für zehn Staaten unterzeichnet, die am 1. Mai 2004 der EU beitreten werden.

B Die fünf Organe der Europäischen Union

Die Europäische Union ist ein bisher einmaliges Gebilde in der Welt. Sie ist kein Staat, hat keine Regierung, keine Hauptstadt und kann keine Steuern erheben. Aber sie kann Gesetze erlassen, die in allen Mitgliedstaaten der Union gelten.

In demokratischen Staaten schreibt die Verfassung vor, wer das Recht zur Gesetzgebung (das legislative Recht) hat und wer durchsetzen darf, was Gesetze vorschreiben (exekutives Recht). Die Europäische Union hat keine Verfassung. Sie ist entstanden durch Verträge der Mitgliedstaaten untereinander. In diesen Verträgen haben die Mitgliedstaaten geregelt, auf welche Weise und in welchen Politikbereichen die Union Gesetze erlassen und sie durchführen kann. Wenn die Union weitere Kompetenzen erhalten soll, müssen die Mitgliedstaaten die Verträge ändern.

Das "institutionelle Dreieck"

An der europäischen Gesetzgebung sind drei Organe der EU beteiligt, die man als "institutionelles Dreieck" bezeichnet:

- das Europäische Parlament
- der Rat der Europäischen Union
- die Europäische Kommission

Die Kommission legt alle Gesetzentwürfe vor. Aber sie entscheidet nicht darüber. Das Recht, die Gesetze zu erlassen, haben in der Regel nur der Rat und das Parlament gemeinsam, in einigen Politikbereichen auch der Rat allein. In vielen Fällen sind zwei Ausschüsse beratend beteiligt: der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen.



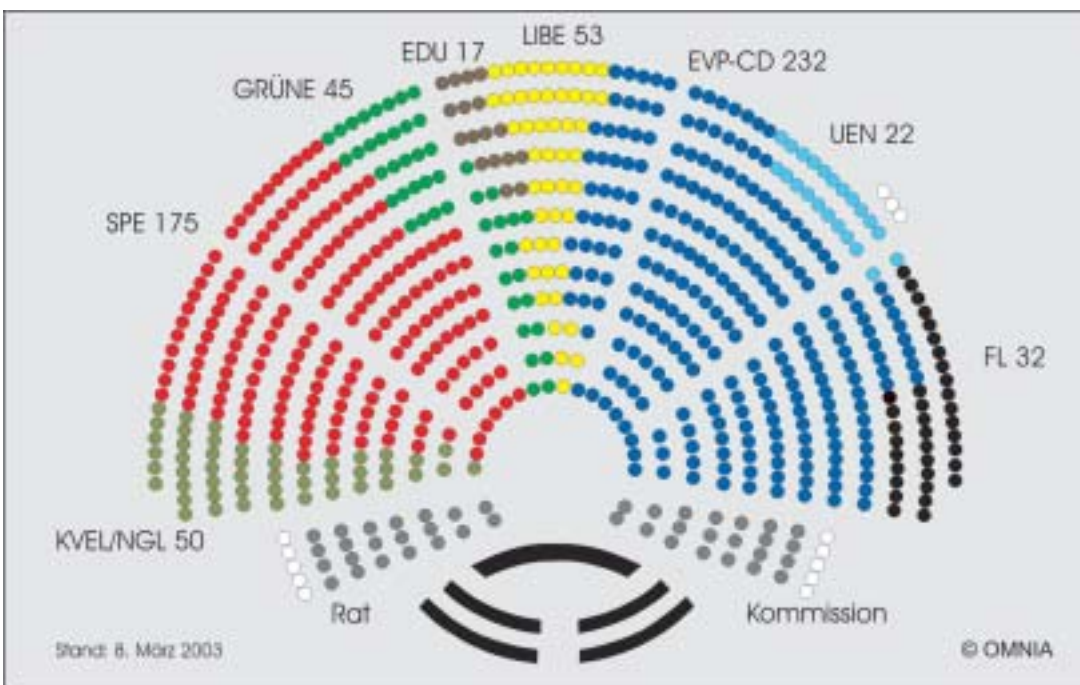
Das Parlament in Straßburg

Das Europäische Parlament ist heute an der Gesetzgebung der EU entscheidend beteiligt. Das war nicht immer so. In den Anfangsjahren der europäischen Einigung hatte das Parlament nur "beratende Funktion", das heißt in die Alltagssprache übersetzt: Es wurde "gehört", durfte aber nicht mitwirken, wenn die Gemeinschaft der Staaten Entscheidungen traf. Dieses Anhörungsverfahren gilt in der Gesetzgebung heute noch in einigen Bereichen der Politik.

Als die Europäischen Gemeinschaften in den fünfziger Jahren gegründet worden waren, hieß

das Parlament "Beratende Versammlung" und bestand aus 142 Abgeordneten, die aus den nationalen Parlamenten der sechs Gründerstaaten nach Straßburg entsandt worden waren.

1971 wurde die Finanzierung der Gemeinschaft umgestellt: von Beiträgen der Mitgliedstaaten auf eigene Einnahmen. Damit wurde eine Haushaltsgesetzgebung nötig, an der das Parlament seither beteiligt ist. Seit 1975 verabschiedet es den Haushaltsplan endgültig und hat das Recht, ihn abzulehnen und einen neuen Entwurf zu verlangen. Zu dieser Zeit beschlos-



Die Sitzordnung der Fraktionen

Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (Stand: 8. März 2003)									
Mitgliedsstaaten	EVP	SPE	LIBE	KVEL	GRÜNE	UEN	EDU	FL	alle
Belgien	5	5	5		7			3	25
Dänemark	1	2	6	4		1	2		16
Deutschland	53	35		7	4				99
Finnland	5	3	5	1	2				16
Frankreich	20	18	1	15	9	3	9	12	87
Griechenland	9	9		7					25
Großbritannien	37	29	11		6		3	1	87
Irland	5	1	1		2	6			15
Italien	35	16	8	6	2	10		10	87
Luxemburg	2	2	1		1				6
Niederlande	9	6	8	1	4		3		31
Österreich	7	7			2			5	21
Portugal	9	12		2		2			25
Schweden	7	6	4	3	2				22
Spanien	28	24	3	4	4			1	64
EU	232	175	53	50	45	22	17	32	626

Die Fraktionen des EP heißen:
EVP-CD = Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten
SPE = Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
LIBE = Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
KVEL/NGL = Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
GRÜNE / EFA = Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz
UEN = Fraktion Union für das Europa der Nationen
EDU = Fraktion für das Europa der Demokratie und der Unterschiede
FL = Fraktionslos

sen die Mitgliedstaaten auch, dass die Abgeordneten des Europäischen Parlaments ab 1979 alle fünf Jahre direkt gewählt werden sollten.

Das Recht, an der europäischen Gesetzgebung mitzuwirken, wurde dem Parlament erstmals 1987 eingeräumt. Damals änderten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Gründungsverträge durch die "Einheitliche Europäische Akte" und führten für die Gesetzgebung ein Verfahren der Zusammenarbeit von Rat, Parlament und Kommission ein. Das Parlament konnte nun für Gesetzentwürfe Änderungen vorschlagen, die Gesetzgebung aber nicht verhindern, wenn der Rat die Änderungen einstimmig ablehnte. Das Zusammenarbeitsverfahren gilt heute nur noch für wenige Entscheidungen im Bereich der Wirtschaftspolitik.

Gesetzgeber erst seit 1992

Erst eine weitere Änderung durch den Maastrichter Vertrag 1992 fügte in die Gründungsverträge das Gesetzgebungsverfahren der Mitentscheidung des Parlaments ein. Es ist heute die Regel für Politikbereiche wie Binnenmarkt, Umwelt, Verbraucherschutz, Sozialpolitik, Gesundheitswesen oder Verkehrspolitik.

Die Ausschüsse

Um Themen sachgerecht und fachkundig behandeln zu können, spezialisieren sich die Abgeordneten; sie werden in Ausschüsse gewählt, die für bestimmte Sachbereiche zuständig sind und die Plenarsitzungen vorbereiten. Alle Gesetzesvorschläge kommen erst in die zuständigen Ausschüsse.

Die 17 ständigen Ausschüsse des Parlaments heißen:

- Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik;
- Haushaltsausschuss;
- Ausschuss für Haushaltskontrolle;
- Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten;
- Ausschuss für Wirtschaft und Währung;
- Ausschuss für Recht und Binnenmarkt;
- Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie;
- Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten;
- Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz;

- Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung;
- Ausschuss für Fischerei;
- Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr;
- Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport;
- Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit;
- Ausschuss für konstitutionelle Fragen;
- Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit;
- Petitionsausschuss.

Das EP kann nichtständige Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse einsetzen (in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten). Im Januar 2002 wurde ein "Ausschuss zur Beobachtung der Folgen und Auswirkungen der Maul- und Klauenseuche" eingesetzt, im Januar 2001 ein "Ausschuss für Humangenetik und die anderen neuen Technologien in der modernen Medizin". Frühere Untersuchungsausschüsse befassten sich u. a. mit der Rinderseuche BSE.

Kontrollrechte

Neben Gesetzgebung und Haushaltsrecht ist es wichtigste Aufgabe jedes Parlaments, die Exekutive zu kontrollieren, also jene Organe, die ausführen, was die Gesetze vorschreiben. In der EU sind dies die Kommission und der Rat.

Wenn die Mehrheit der Parlamentsmitglieder einem amtierenden Kommissar das Vertrauen entzieht, muss der Kommissionspräsident dessen Entlassung ernsthaft prüfen. Das Parlament kann darüber hinaus die Kommission als Ganzes (also nicht einzelne Mitglieder) durch ein Misstrauensvotum zum Rücktritt zwingen. Über einen Misstrauensantrag wird offen abgestimmt.

Der Haushaltskontrollausschuss des Parlaments prüft mit Unterstützung des Rechnungshofes auch die Ausführung des Haushaltsplans. Das Parlament erteilt der Kommission Entlastung - oder nicht (wie für den Haushalt 1996 geschehen). Das Europäische Parlament übt seine Kontrolle auch aus, indem es schriftlich oder mündlich Auskunft fordert, zum Beispiel in monatlichen Fragestunden; Rat und Kommission sind zur Auskunft verpflichtet. Auch Debatten des Parlaments über das Arbeitsprogramm oder den jährlichen Gesamtbericht der Kommission dienen der Kontrolle. Dabei legt das Parlament seine Haltung in einer Entschliebung fest.

Rechte in den Außenbeziehungen

Völkerrechtliche Verträge der Gemeinschaft (wie Beitrittsbeschlüsse und Assoziierungsabkommen) können nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament ihnen zugestimmt hat. Das Parlament kann also an der Gestaltung der Außenbeziehungen und der Erweiterung der Gemeinschaft entscheidend mitwirken.

Abstimmungen

Der EG-Vertrag schreibt für alle Fälle vor, welche Stimmenzahl für eine gültige Abstimmung erforderlich ist:

- absolute Mehrheit der Mitglieder (z.B. zweite Lesung Gesetzgebung),
- absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (z. B. Entschließungen),
- zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und Mehrheit der Mitglieder (für ein Misstrauensvotum gegen die Kommission),
- ein Viertel der Mitglieder (für Einsetzung von Untersuchungsausschüssen).

Europaparlamentarier aus Niedersachsen

Garrelt Duin, SPD,
Ringstraße 44,
26721 Emden

Ewa Klant, CDU,
Hamburger Straße 37,
38518 Gifhorn

Bernd Lange, SPD,
Odeonstraße 15/16,
30159 Hannover

Brigitte Langenhagen, CDU,
Konrad-Adenauer-Allee 1,
27472 Cuxhaven

Erika Mann, SPD,
Odeonstraße 15/16,
30159 Hannover

Prof. Dr. Dr. Hans-Peter Mayer, CDU, Bahnhofstraße 1,
49377 Vechta

Prof. Dr. Hans-Gert Pöttering, CDU, Schepelerstraße 18-20,
49074 Osnabrück

Dr. Godelieve Quisthoudt-Rowohl, CDU, Senking Straße 9c,
31 137 Hildesheim

Feleknas Uca, PDS,
Bergstraße 50,
29221 Celle

Das Europäische Parlament heute

Das EP hat zurzeit 626 Mitglieder (Abgeordnete), davon 194 Frauen. Nach dem Beitritt weiterer Staaten wird das Parlament auf maximal 732 Abgeordnete wachsen.

Sie werden in direkter, geheimer und freier Wahl von den Wahlberechtigten in allen EU-Staaten gewählt, für die Dauer von fünf Jahren. Die nächsten Wahlen finden im Juni 2004 statt. Es gilt dann in allen Staaten ein Wahlverfahren nach einheitlichen Grundsätzen: Verhältniswahlrecht und Kandidatenlisten; größere Staaten können ihr Gebiet in Wahlbezirke aufteilen.

Die Abgeordneten schließen sich in Fraktionen zusammen (im jetzigen Parlament: sieben). In den Fraktionen sind rund 100 nationale Parteien vertreten.

Die Fraktionen sind übernational. Die Abgeordneten sitzen also nicht nach ihren Herkunftsländern, sondern nach ihrer Fraktionszugehörigkeit vereint im Plenarsaal.

162 Abgeordnete aus den zehn Beitrittsländern nehmen seit Mai 2003 als Beobachter an der Arbeit des EP teil.

Die Mitgliedstaaten sind im EP so vertreten:

	Sitze heute	Sitze ab 2004
Deutschland	99	99
Großbritannien	87	78
Frankreich	87	78
Italien	87	78
Spanien	64	54
Polen		54
Niederlande	31	27
Griechenland	25	24
Belgien	25	24
Portugal	25	24
Tschech. Republik		24
Ungarn		24
Schweden	22	19
Österreich	21	18
Dänemark	16	14
Finnland	16	14
Slowakei		14
Irland	15	13
Litauen		13
Lettland		9
Slowenien		7
Estland		6
Zypern		6
Luxemburg	6	6
Malta		5
EU der 15	626	
EU der 25		732

Der Rat der Minister

Korrekt heißt er "Rat der Europäischen Union". Meistens wird er jedoch Ministerrat genannt, da sein offizieller Name anderen Räten zum Verwechseln ähnlich ist, etwa dem "Europäischen Rat" oder dem Europarat (der ja mit der EU gar nichts zu tun hat).

Der "Rat der Europäischen Union" setzt sich aus Ministern der Mitgliedstaaten zusammen. Sie können für die Regierung ihres Staates verbindlich handeln und endgültige Entscheidungen treffen. Der Rat beschließt, was für die Europäische Union Gesetz wird, in den meisten Fällen gemeinsam mit dem Europäischen Parlament. Er entscheidet entweder einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit.

Am Anfang einstimmig

Der EG-Vertrag schreibt vor, wann einstimmig und wann mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden muss.

den werden muss.

Im Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft (damals: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EWG) von Rom aus dem Jahr 1957 stand, dass in der Anfangszeit der Rat meistens einstimmig entscheiden musste. Artikel 43 des Vertrags bestimmte aber, dass ab 1. Januar 1966 bei Entscheidungen in der Agrarpolitik die Mehrheit beschließen kann.

Als die Zeit gekommen war, war Frankreichs Regierung unter Charles de Gaulle gegen den Übergang vom Prinzip der Einstimmigkeit zu Mehrheitsbeschlüssen. Im Januar 1966 fand die Gemeinschaft in der Luxemburger Vereinbarung (auch "Luxemburger Kompromiss" genannt) einen Ausweg. Das Vetorecht jedes einzelnen Mitgliedstaates blieb praktisch erhalten.

Das Stimmengewicht in der Union der 15 und der 25

	Stimmen	
	bis 31.10.2004	ab
Heutige EU-Staaten		
Deutschland	10	29
Frankreich	10	29
Großbritannien	10	29
Italien	10	29
Spanien	8	27
Niederlande	5	13
Belgien	5	12
Griechenland	5	12
Portugal	5	12
Österreich	4	10
Schweden	4	10
Dänemark	3	7
Irland	3	7
Finnland	3	7
Luxemburg	2	4
EU der 15	87	
Beitrittsstaaten (ab 1.5. 2004)		
Polen	8	27
Tschech. Republik	5	12
Ungarn	5	12
Slowakei	3	7
Litauen	3	7
Lettland	3	4
Slowenien	3	4
Estland	3	4
Zypern	2	4
Malta	2	4
EU der 25	124	321

Die qualifizierte Mehrheit

ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliedstaaten für einen Beschluss stimmt und diese Staaten zusammen folgende Stimmenzahl haben: 62 von 87 in der heutigen EU mit 15 Staaten, 88 von 124 in der EU mit 25 Staaten bis Ende Oktober 2004, 232 von 321 Stimmen ab 1. November 2004 (das sind dann 72,27 % aller Stimmen).

Auf Antrag eines Ministers im Rat muss geprüft werden, ob in den Staaten, die für einen Beschluss eine qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der EU wohnen. Sind es weniger als 62 %, kommt der Beschluss nicht zustande.

Für Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gelten die gleichen Stimmenzahlen, doch müssen mindestens zwei Drittel aller Mitgliedstaaten zustimmen.

Heute meist mit Mehrheit

Erst zwanzig Jahre später ging der Rat dazu über, Entscheidungen der qualifizierten Mehrheit zu akzeptieren. Heute sind für die meisten Fälle Mehrheitsentscheidungen vorgeschrieben.

Bei einstimmigen Beschlüssen hat jedes Land, ob groß oder klein, eine Stimme. Stimmenthaltungen verhindern den Beschluss nicht, ein Nein selbst des kleinsten Mitgliedstaates aber blockiert die Entscheidung. Jedes Land hat also, wenn Einstimmigkeit verlangt wird, ein Vetorecht.

Bei Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit haben die Länder ein unterschiedliches, ihrer Größe entsprechendes Gewicht.

Die verschiedenen Räte

Der Rat kann in neun Formationen zusammentreten, je nachdem, aus welchem Sachbereich Beratungen oder Entscheidungen anstehen. Die Außenminister bilden den Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" (vereinfacht "Allgemeiner Rat" genannt), die Wirtschafts- und Finanzminister den Rat "Wirtschaft und Finanzen" (oft ECOFIN-Rat genannt). Weitere Räte heißen zum Beispiel: "Rat Landwirtschaft und Fischerei", "Rat Umwelt", "Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz".

Der Allgemeine Rat befasst sich mit allem, was keinem bestimmten Politikbereich (wie Landwirtschaft oder Umwelt) zuzuordnen ist; er bereitet auch die Gipfeltreffen des Europäischen Rates vor. Außerdem ist er zuständig für die Außenbeziehungen der EU (Außenhandel, Entwicklungspolitik), aber auch für Politikbereiche, die noch nicht zu den Arbeitsfeldern der Gemeinschaft zählen wie Außenpolitik, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Im ECOFIN-Rat wird die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt und über den Haushalt der EU beraten. Die ECOFIN-Minister der Staaten, die an der Währungsunion teilnehmen, treten als Euro-Gruppe (Euro-12) ohne Beschlussfähigkeit zusammen.

Der Rat schließt internationale Abkommen und Verträge zwischen der Gemeinschaft und anderen Staaten oder Organisationen. Die Vorverhandlungen werden von der Kommission geführt.

Der Rat hat seinen Sitz in Brüssel und tagt auch dort; nur im April, Juni und Oktober finden die Ratstreffen in Luxemburg statt. Für die

Vorbereitung und den reibungslosen Ablauf der Arbeiten des Rates auf allen Ebenen sorgt das Generalsekretariat in Brüssel. Es untersteht dem Generalsekretär (zurzeit: Javier Solana), der auch Hoher Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU ist.

Die Arbeit des Rates wird unterstützt und vorbereitet vom Ausschuss der Ständigen Vertreter; so heißen die Botschafter der Mitgliedstaaten in Brüssel.

Der Allgemeine Rat, der ECOFIN-Rat und der Landwirtschaftsrat treten in der Regel einmal monatlich zusammen, die anderen Räte nach Bedarf zwei- bis viermal im Jahr.

Die Ratssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich; einige werden per Video öffentlich übertragen. Wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird, werden die Abstimmungsergebnisse sowie die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Protokollerklärungen veröffentlicht.

Die Präsidentschaft in der EU

In der Europäischen Union hat jeder Mitgliedstaat für jeweils ein halbes Jahr die Ratspräsidentschaft inne. Die Reihenfolge wird vom Rat festgelegt. Im Jahr 2003 ist zunächst Griechenland an der Reihe, dann Italien. 2004 folgen Irland und die Niederlande, 2005 Luxemburg und Großbritannien, 2006 Österreich und Finnland.

Die Ratspräsidentschaft muss die Treffen des Rates terminlich festlegen und formell einberufen, die Tagesordnung vorschlagen und dafür sorgen, dass am Tagungsort alles reibungslos ablaufen kann. Das betrifft sämtliche Ebenen des Rates, von den Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs über die rund 100 offiziellen und informellen Ministertreffen bis zu den wöchentlichen Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und den rund 1500 Sitzungen der vielen Ratsarbeitsgruppen. Bei allen Ratstreffen führt der Vertreter des Landes, das die Präsidentschaft innehat, den Vorsitz.

Die Form der Präsidentschaft wird sich in der auf 25 Staaten vergrößerten Union wohl ändern. Ein Vorschlag sieht vor, vom Rat einen ständigen EU-Präsidenten für eine längere Amtszeit (zweieinhalb Jahre) wählen zu lassen, der ähnliche Rechte und Pflichten hätte wie die heutige Präsidentschaft. Eine umfassendere Neugestaltung des Ratsvorsitzes und seiner Aufgaben setzt Änderungen des EU-Vertrages voraus. Sie werden zurzeit vom Konvent zur Zukunft Europas vorbereitet und sollen 2004 von einer Regierungskonferenz ausgearbeitet werden.

Der Europäische Rat: Das ist der Gipfel

Als "Europäischer Rat" kommen die Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten zusammen: Kanzler, Premierminister, Staatspräsidenten. Der Europäische Rat ist also ein "Premierminister-Rat". Auch der Präsident der Kommission gehört dazu. (Man darf den Europäischen Rat aber nicht mit dem Europarat verwechseln, der schon 1949 gegründet wurde und heute 45 Mitgliedstaaten hat.)

Der Europäische Rat tagt grundsätzlich zweimal pro Halbjahr. An den Treffen nehmen auch die Außenminister und ein weiteres Mitglied der Kommission teil. Ein bis zwei Tagungen des Europäischen Rates finden in Brüssel statt, die anderen in dem Land, das den halbjährlich wechselnden Vorsitz hat. Nach der Erweiterung der EU 2004 treffen sich die Staats- und Regierungschefs nur noch in Brüssel. Alle Treffen werden von den Außenministern vorbereitet.

Der Europäische Rat kümmert sich um die gro-

ßen Fragen, die für die Zukunft der Union wichtig sind. Er "gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest", wie es im Vertrag über die Europäische Union heißt. Er wird künftig (erstmalig im Dezember 2003) "mehrjährige Strategieprogramme" für jeweils drei Jahre verabschieden. Sie sind dann Grundlage "operativer Jahresprogramme" für die Tätigkeit des Ministerrates.

Der Europäische Rat hat die Entwicklung der Gemeinschaft entscheidend beeinflusst. Die erste Direktwahl des Europäischen Parlaments 1979, die Reform der Agrarpolitik 1987, der Beitritt neuer Mitgliedstaaten, die Gründung der Europäischen Union, die Einführung der einheitlichen Währung Euro, die Änderungen der Gründungsverträge der Gemeinschaft in Maastricht, Amsterdam und Nizza wurden durch Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs möglich.

Gipfel, die Geschichte machten

März 1975, Dublin

Erstes Treffen der Staats- und Regierungschefs als Europäischer Rat.

April 1978, Kopenhagen

Der Europäische Rat setzt die erste Direktwahl des Europäischen Parlaments auf Juni 1979 fest.

Dezember 1985, Luxemburg

Eine umfassende Änderung der Gründungsverträge wird gebilligt; die Grenzen zwischen den EU-Staaten können schrittweise bis Ende 1992 fallen.

Februar 1988, Brüssel

Der Europäische Rat verabschiedet ein ganzes "Paket" an Reformen, deren Lösung dem Ministerrat nicht gelungen war, u. a. Agrarreform, Finanzierung der Gemeinschaft. Dezember 1991, Maastricht Verabschiedung des "Vertrags über die Europäische Union" (Maastrichter Vertrag).

Juni 1993, Kopenhagen

Die Bedingungen für einen Beitritt mittel- und osteuropäischer Staaten werden formuliert ("Kopenhagen-Kriterien").

Dezember 1995, Madrid

Der Zeitplan für die Einführung der einheitlichen Währung Euro wird beschlossen.

Juni 1997, Amsterdam

Der Europäische Rat verabschiedet weitere Änderungen der Gründungsverträge (zusammengefasst im "Amsterdamer Vertrag").

März 1999, Berlin

Verabschiedung der "Agenda 2000"; sie bringt eine Reform der Agrarpolitik und der Strukturfonds und regelt die Einnahmen der EU bis zum Jahr 2006.

Dezember 2000, Nizza

Verabschiedung des "Vertrags von Nizza" und der "Charta der Grundrechte der Europäischen Union".

Dezember 2001, Laeken

Ein Konvent zur Zukunft Europas wird einberufen, der die Arbeiten zur Reform der EU-Verträge demokratisch und bürgernah vorbereiten soll.

Dezember 2002, Kopenhagen

Der Beitritt von zehn Staaten zum 1. Mai 2004 wird beschlossen; sie können an den Europawahlen im Juni 2004 teilnehmen.

April 2003, Athen

Der Beitrittsvertrag für zehn weitere Mitgliedstaaten der EU wird unterzeichnet.

Die Kommission in Brüssel

Dritter im Bunde der Organe, die europäische Gesetze machen, ist die Kommission mit Sitz in Brüssel (offizieller Name: Europäische Kommission). Ihre wichtigsten Aufgaben sind die Vorbereitung aller Gesetzentwürfe, die Ausführung von Gesetzen, die Aufstellung des Haushaltsentwurfs, die Verwaltung der Haushaltsmittel und die Kontrolle der Einhaltung der Verträge.

Gesetze vorbereiten

In der Union hat nur die Kommission ein Initiativrecht, also das Recht, Gesetzentwürfe ("Vorschläge") in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. So haben es die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) festgelegt. Das Parlament und der Rat können sich mit der Gesetzgebung erst befassen, wenn ihnen ein Vorschlag der Kommission vorliegt. Rat und Parlament können die Kommission jedoch auffordern, bestimmte Gesetzentwürfe vorzulegen.

Gesetze ausführen

Im EG-Vertrag steht auch, dass die Kommission vom Rat die Befugnis erhält, das auszuführen, was die unmittelbar in der Gemeinschaft gülti-

gen Gesetze bestimmen. Die Kommission erlässt also in den Bereichen gemeinschaftlicher Politik die dafür nötigen Durchführungsverordnungen (zum Beispiel rund 2000 jährlich in der Agrarpolitik). Dabei wirken Ausschüsse mit, in denen Beamte aus Ministerien der Mitgliedstaaten sitzen.

Die Kommission ist auch zuständig für Rahmen- und Aktionsprogramme der Gemeinschaft in den Bereichen Bildung, Forschung oder Kultur.

Das Geld verwalten

Die Kommission stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf, den Parlament und Rat als "Haushaltsbehörde" genehmigen müssen. Nach Verabschiedung des Haushaltsplans beginnt für die Kommission aber erst die eigentliche Arbeit: das korrekte Ausgeben des Gelds, also die Ausführung des Haushaltsplans.

Das meiste Geld wird aber von der Kommission gar nicht direkt ausgegeben: mehr als drei Viertel des Haushalts fließt an die Mitgliedstaaten zurück, die dann für die korrekte Weiterleitung an die Empfangsberechtigten (z. B. Landwirte) verantwortlich sind.

Die Kommission heute

Die jetzige Europäische Kommission hat 20 Mitglieder (Kommissare). Die fünf großen Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien) stellen je zwei, die übrigen zehn je einen Kommissar. Ab der nächsten Amtsperiode, die am 1. November 2004 beginnt, werden alle Mitgliedstaaten nur noch je einen Kommissar stellen.

Die Amtszeit der Kommission währt fünf Jahre. Der Einführung einer neuen Kommission geht ein reichlich kompliziertes Verfahren voraus, das der EG-Vertrag vorschreibt: Zunächst einigen sich die Regierungen der Mitgliedstaaten auf einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission, dem das Europäische Parlament zustimmen muss. Die Regierung jedes Mitgliedstaates benennt dann im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten seinen Kandidaten für das Amt eines Kommissars. Daraufhin stellen sich alle Kandidaten einer eingehenden Prüfung durch das Europäische Parlament. Erst, wenn das Parlament allen Kandidaten zustimmt, werden der Präsident und die Kommissare von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt.

Der Präsident führt die Kommission politisch, hat also eine Richtlinienkompetenz. Er ist kraft sei-

nes Amtes auch Mitglied des Europäischen Rates. Die Stellung des Präsidenten wird ab der nächsten Amtsperiode noch stärker sein: Er wird den Kommissaren ihre Ressorts zuteilen und kann dies während der Amtszeit ändern. Er wird dann auch mit Billigung des Kollegiums einzelne Kommissare zum Rücktritt zwingen können.

Das Europäische Parlament kann die Kommission durch ein Misstrauensvotum geschlossen zum Rücktritt zwingen.

Die Verwaltung ist in 22 Generaldirektionen und 14 hochrangige Dienste gegliedert. Der Kommission unterstehen ferner Außenstellen und Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten - alles in allem etwa 22 000 Beamte (nicht mehr, als eine deutsche Großstadt hat), darunter etwa 2 800 im Sprachendienst. Die Kommission hat den größten Übersetzungs- und Dolmetscherdienst der Welt; er ist für fast alle EU-Institutionen zuständig (außer für das Europäische Parlament und den Europäischen Gerichtshof).

Sitz der Europäischen Kommission ist Brüssel. Sie unterhält 161 diplomatische Vertretungen in Ländern der Welt und in internationalen Organisationen wie der Welthandelsorganisation (WTO) oder den Vereinten Nationen. 168 Staaten der Welt sind bei der EU in Brüssel diplomatisch vertreten.

Hüterin der Verträge

Die Kommission hat darüber zu wachen, dass die Verträge und das durch Gesetzgebung entstandene EU-Recht von allen Mitgliedstaaten eingehalten werden. Nach dem Sprachgebrauch des Völkerrechts ist die Kommission die "Hüterin der Verträge" (während die Mitgliedstaaten "Herren der Verträge" sind, solange sie allein das Recht haben, die Verträge zu ändern).

Vermutet die Kommission - aufgrund eigener Beobachtung oder auf Antrag einer Regierung oder Beschwerde eines Unternehmens oder eines Bürgers -, dass ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstößt, muss sie dagegen einschreiten und notfalls vor dem Europäischen Gerichtshof gegen den Staat Klage erheben. Verstöße gegen EU-Recht können z. B. sein: unerlaubte Subventionen, die den Wettbewerb verzerren; das Versäumnis, EU-Richtlinien fristgerecht in nationales Recht umzusetzen; Diskriminierung von Personen oder Waren im Binnenmarkt. Gegen Einzelne (z. B. Unternehmen) kann die Kommission direkt Bußgelder verhängen, wenn diese gegen EU-Recht verstoßen, z. B. den Wettbewerb durch Preisabsprachen behindern.

Diese Pflicht der Kommission, gegen vermutete Vertragsverstöße einzuschreiten, gibt allen EU-Staaten die Sicherheit, dass sich keine Regierung und kein Unternehmen unerlaubt Vorteile erschleicht.

Die EU in der Welt

Die Kommission bereitet in intensiven Verhandlungen den Beitritt von Staaten zur EU vor. Sie erhält vom Rat das Mandat für den Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten und führt Verhandlungen mit internationalen Organisationen wie der Welthandelsorganisation (WTO). Sie ist zuständig für Hilfs- und Entwicklungsprogramme in Drittstaaten. Sie ist auch einbezogen in die Zusammenarbeit der Regierungen in der Außen- und Sicherheitspolitik.

Die Mitglieder der Kommission und ihre Geschäftsbereiche

Romano Prodi (Italien; vor dem Mikrofon), Präsident

Neil Kinnock (Großbritannien), Vizepräsident; Verwaltungsreform

Loyola de Palacio (Spanien), Vizepräsidentin; Beziehungen zum Europäischen Parlament; Verkehr und Energie

Mario Monti (Italien), Wettbewerb

Franz Fischler (Österreich), Landwirtschaft,

Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei

Erkki Liikanen (Finnland), Unternehmen und Informationsgesellschaft

Frits Bolkestein (Niederlande), Binnenmarkt, Steuern und Zollunion

Philippe Busquin (Belgien), Forschung

Pedro Solbes Mira (Spanien), Wirtschaft und Währungsangelegenheiten

Poul Nielson (Dänemark), Entwicklung und humanitäre Hilfe

Günter Verheugen (Deutschland), Erweiterung

Chris Patten (Großbritannien), Außenbeziehungen

Pascal Lamy (Italien), Handel

David Byrne (Irland), Gesundheits- und Verbraucherschutz

Michel Barnier (Frankreich), Regionalpolitik und institutionelle Reformen

Viviane Reding (Luxemburg), Bildung und Kultur

Michaele Schreyer (Deutschland), Haushalt

Margot Wallström (Schweden), Umwelt

Antonio Vitorino (Portugal), Justiz und Inneres

Anna Diamantopoulou (Griechenland), Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Nachgefragt

1. Was versteht man unter dem „institutionellen Dreieck“ in der EU? Erläutern Sie die Zusammensetzung und Aufgaben der einzelnen Institutionen dieses Dreiecks.
2. Worin unterscheidet sich das Europäische Parlament (EP) vom Deutschen Bundestag? Versuchen Sie, die Unterschiede zu begründen.
3. Stellen Sie dar, wie dem EP ständig mehr Kompetenzen zugewiesen wurden.
4. Welchen Organen weisen die Verträge legislative Aufgaben zu?
5. Worin liegen die Vor- und Nachteile von einstimmigen bzw. Mehrheitsbeschlüssen im Ministerrat?
6. Was versteht man unter der „Ratspräsidentschaft“? Welche Aufgaben hat sie?
7. Zeigen Sie anhand von Beispielen („Gipfeltreffen“ der Staats- und Regierungschefs) die Bedeutung des Europäischen Rates auf.
8. Bisweilen wird die Europäische Kommission auch als „Europäische Regierung“ bezeichnet. Halten Sie diese Bezeichnung für zutreffend? Begründen Sie Ihre Meinung.

Der Europäische Gerichtshof

Die Europäische Union kann Gesetze erlassen und damit eine neue Rechtsordnung schaffen. Sie zu schützen ist Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH). Er "sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung" der Verträge. Was bedeutet das?

Der EuGH entscheidet beispielsweise endgültig, wie strittige Texte in den Verträgen zu verstehen sind („Auslegung der Verträge“). Er urteilt aber auch als letzte Instanz, ob in einem Einzelfall gegen EU-Recht verstoßen wurde („Anwendung der Verträge“).

Ein wichtiges Mittel dabei sind die Vorabentscheidungen: Wenn ein nationales Gericht in einem Prozess Europarecht beachten muss (das stets Vorrang vor nationalem Recht hat) kann es vom EuGH eine Vorabentscheidung verlangen; diese Entscheidung ist dann für das nationale Gericht in dem betreffenden Fall bindend. Nationale Gerichte letzter Instanz sind sogar verpflichtet, beim EuGH Vorabentscheidungen einzuholen. So wird gewährleistet, dass Europarecht in allen EU-Ländern einheitlich ausgelegt wird. Der Gerichtshof wahrt auch die Grundrechte des Bürgers gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft, schützt ihn also gegen Missbrauch der öffentlichen Gewalt.

Klage auf Vertragsverletzung können die Kommission oder jeder Mitgliedstaat erheben. Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gemeinschaftsrechtliche Pflichten verletzt hat, muss der verurteilte Staat sein Verhalten ändern. Tut er das nicht, kann er zur Zahlung einer Geldbuße gezwungen werden.

Auf Nichtigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft können Organe der EU und die Mitgliedstaaten klagen. Der EuGH kann Rechtsakte aufheben, die nicht rechtmäßig zustande gekommen sind. Auch Bürger und Unternehmen können vor dem Gerichtshof klagen, wenn sie von Entscheidungen der EU-Organe unmittelbar und individuell betroffen sind.

Wenn ein Gemeinschaftsorgan laut EG-Vertrag Beschlüsse fassen müsste, dies aber unterlässt, können andere Organe oder Mitgliedstaaten der EU Klage wegen Untätigkeit erheben.

Gericht erster Instanz

Dem Gerichtshof ist ein Gericht erster Instanz angegliedert. Es befasst sich vor allem mit Klagen von EU-Beamten gegen ihre Dienstherren und

von Privatpersonen oder Unternehmen gegen Entscheidungen der Kommission, die unmittelbar und individuell gegen sie gerichtet sind.

Jedes Mitgliedsland der EU entsendet je einen Richter an den Gerichtshof und an das Gericht erster Instanz; das gilt auch nach dem Beitritt weiterer Staaten. Die Richter werden für sechs Jahre ernannt.

Berühmte Urteile des EuGH

Einige Urteile und Vorabentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften haben unser Leben unmittelbar beeinflusst.

Cassis-de-Dijon-Urteil (1979)

Einem deutschen Lebensmittelkonzern war die Einfuhr eines französischen Likörs aus schwarzen Johannisbeeren (französisch: cassis) unter Hinweis auf deutsche Gesetze verboten worden. Der Gerichtshof entschied 1979, das deutsche Einfuhrverbot widerspreche den Verträgen der Gemeinschaft, die den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten fordern und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung verbieten. Der Gerichtshof stellte den Grundsatz auf: Was in einem Mitgliedsland der Gemeinschaft nach dort gültigem Recht hergestellt und in den Verkehr gebracht werden darf, das darf auch in allen anderen Mitgliedsländern verkauft werden.

Bosman-Urteil (1995)

Berühmt geworden ist dieses Urteil des Gerichtshofs, dem eine Klage des belgischen Profi-Fußballspielers Bosman zugrunde gelegen hatte. Eine Folge dieses „Bosman-Urteils“ ist, dass seither auf deutschen Fußballplätzen für Spieler aus anderen Staaten der EU nicht mehr die „Ausländer-Regel“ gilt. Die Begründung: Staatsangehörige aus anderen Staaten der EU dürfen nicht als Ausländer behandelt werden.

Soldatinnen-Urteil (2000)

Nach Artikel 12a des deutschen Grundgesetzes durften Frauen früher „auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten“. Das deutsche Soldatengesetz erlaubte Frauen nur den Zugang zum Sanitäts- und Musikdienst. Dagegen klagte eine Frau vor dem Gerichtshof. Der EuGH entschied: Der vollständige Ausschluss von Frauen aus allen bewaffneten Einheiten der Bundeswehr widerspricht der EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung von Mann und Frau. Das Grundgesetz und das Soldatengesetz mussten geändert werden.

Der Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof in Luxemburg prüft, ob alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft und der von ihr geschaffenen Institutionen rechtmäßig sind (sie müssen auf Rechtsakten der Union basieren) und ob die Ausgaben mit Zahlungsermächtigungen übereinstimmen, also ordnungsgemäß sind. Der Rechnungshof überzeugt sich auch, ob die Haushaltsführung wirtschaftlich ist, vor allem sparsam und wirksam.

Das Ergebnis seiner Prüfung legt der Rechnungshof dem Europäischen Parlament und dem Rat vor und gibt eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ab. Der Bericht ist Grundlage der weiteren Haushaltsprüfung durch das Europäische Parlament, das der Kommission danach Entlastung für jedes Haushaltsjahr erteilt oder

ihr diese Entlastung verweigern kann.

Der Rechnungshof stellte wiederholt Mängel fest. Die meisten Rügen sind aber Mängeln in den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten zuzuschreiben, denn 80 % der Zahlungen der Union werden über die Mitgliedstaaten an die Empfänger geleitet (z. B. an Landwirte). Für die Kontrolle dieser Zahlungen ist aber der jeweilige Staat selbst zuständig.

Nachgefragt

1. Was sind die Aufgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)?
2. Wer kann wogegen beim EuGH klagen?
3. Inwiefern trägt der EuGH zur Vereinheitlichung des Rechts in der Europäischen Union bei?

Die drei gesetzgebenden Organe

Aus dem EG-Vertrag

in der Fassung vom 1. Februar 2003 (mit den Änderungen des Vertrags von Nizza)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 189

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 732 nicht überschreiten.

Artikel 190

(1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt.

Artikel 192

Das Europäische Parlament ist an dem Prozess, der zur Annahme der Gemeinschaftsakte führt, in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang durch die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Verfahren der Artikel 251* und 252* sowie durch die Erteilung seiner Zustimmung oder die Abgabe von Stellungnahmen beteiligt...

DER RAT

Artikel 202

Zur Verwirklichung der Ziele und nach Maßgabe dieses Vertrags

- sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;
- besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis;
- überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die oben genannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen

Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.

DIE KOMMISSION

Artikel 211

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

- für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;
- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet;
- nach Maßgabe dieses Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und des Europäischen Parlaments mitzuwirken;
- die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

Artikel 213

...
(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen...

Artikel 217

(1) Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus; dieser entscheidet über ihre interne Organisation um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf der Grundlage der Kollegialität beruht.

* Die Artikel 251 und 252 des EG-Vertrags beschreiben die Gesetzgebungsverfahren

C Die Voraussetzungen der Arbeit der EU

Die Europäische Union heute

Von herkömmlichen internationalen Organisationen unterscheidet die EU sich auch dadurch, dass sie über Eigenmittel verfügt und eine eigene Haushaltsgesetzgebung hat. Ein weiterer gravierender Unterschied besteht darin, dass die EU Gesetze erlassen kann, die in allen Mitgliedstaaten gültiges Recht werden, das sogar Vorrang hat vor dem nationalen Recht.

Haushalt und Gesetzgebung sind Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Arbeit. Die Gemeinschaft kann aber nur dort tätig werden, wo sie laut EG-Vertrag zuständig ist. In einigen Fällen hat sie die ausschließliche Zuständigkeit, in anderen konkurriert ihre Zuständigkeit mit der der Mitgliedstaaten. Und in einer Reihe von Politikfeldern kann die Gemeinschaft gar nicht entscheiden.

Die EU in ihrem jetzigen Stadium ist also ein Verbund von fünfzehn selbständigen Staaten, die vertraglich vereinbart haben:

- In bestimmten Bereichen der Politik handeln wir gemeinschaftlich, das heißt: gemeinsame Organe erlassen Gesetze (Verordnungen genannt), die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar rechtsgültig werden, und gemeinsame Organe sind dafür zuständig, dass für die Gesetze die

nötigen Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Die EU hat in diesen Bereichen die ausschließliche legislative und exekutive Gewalt. Beispiele sind die Außenhandelspolitik und Bereiche der Agrarpolitik.

- In anderen Politikbereichen bleiben die Mitgliedstaaten zuständig, die EU kann hier aber in Konkurrenz zu ihnen tätig werden, wenn sie für die Lösung einer Aufgabe besser geeignet ist. Die Union erlässt in diesen Bereichen Rahmengesetze (Richtlinien genannt), die von allen Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Staaten sind dann auch für die Durchführung der Gesetze zuständig. Beispiele sind die Umweltpolitik, die Gesundheitspolitik und fast alle Bereiche des Binnenmarktes.
- In besonders sensiblen Politikbereichen arbeiten die Regierungen zusammen und fassen ihre Beschlüsse ohne entscheidende Mitwirkung der Gemeinschaftsorgane. Beispiele sind die Außen-, die Sicherheits- und die Verteidigungspolitik.
- In allen übrigen Bereichen der Politik erlässt jeder Staat weiterhin die Gesetze allein für sich, nimmt dabei aber Rücksicht auf die Interessen der anderen Mitgliedstaaten. Beispiele sind die Bereiche Finanzen, Wirtschaft, Familie oder allgemeine Bildung.



Der Haushalt der Europäischen Union

Die Mitgliedstaaten haben der Europäischen Union nicht die Finanzhoheit übertragen, also nicht das Recht, Steuern zu erheben und über deren Verwendung zu bestimmen. In den Anfangsjahren ab 1958 wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert.

1971 beschlossen die Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft sollte fortan über Eigenmittel verfügen. Sie legten eine Obergrenze dafür fest und bestimmten, was Eigenmittel der Gemeinschaft seien. Sie bestimmten auch, dass sie ihren Eigenmittelbeschluss von Zeit zu Zeit überprüfen und bei Bedarf ändern wollten.

Eigene Mittel, das verlangte von der Gemeinschaft damals eine Haushaltsgesetzgebung: Aufstellung eines Entwurfs des Haushaltsplans, Verabschiedung des Haushaltsplans als Gesetz, Ausführung des Haushaltsplans und Kontrolle der Haushaltsführung. Die Regierungen haben deshalb 1972 dem Europäischen Parlament erstmals legislative Befugnisse zugewiesen. Das Parlament ist seither gemeinsam mit dem Rat der Finanzminister aller Mitgliedstaaten die Haushaltsbehörde.

Der Eigenmittelbeschluss ist inzwischen mehrmals geändert worden, zuletzt in der "Agenda 2000" für die Zeit von 2000 bis 2006. Für die Eigenmittel gilt in dieser Zeit eine Obergrenze von 1,27 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aller Mitgliedstaaten. Dieses Gesamt-BIP lag im Jahr 2000 bei rund acht Billionen Euro, so dass 0,1 Prozent davon immerhin acht Milliarden Euro ausmachen.

Die Eigenmittel der EU werden von den Staaten erhoben und an die Kommission abgeführt. Sie setzen sich so zusammen:

- Traditionelle Eigenmittel sind alle Zölle und ähnliche Abgaben, die bei der Einfuhr in die EU erhoben werden, außerdem eine Abgabe, die Zuckerfabriken in der EU zahlen müssen. Die Staaten können 25 % als Erhebungskosten für sich behalten.
- Mehrwertsteuereinnahmen sind, etwas vereinfacht ausgedrückt, ein Teil der Mehrwertsteuer der Mitgliedstaaten; für jedes Land wird nach einheitlichem System eine statistische Summe errechnet, die dem Endverbrauch entspricht, der maßgeblich ist für das Mehrwertsteueraufkommen der Staaten. Diese Summe ist die "Mehrwertsteuer-

Bemessungsgrundlage", von der ein Anteil an die EU abzuführen ist, zurzeit 0,75 Prozent, ab 2004 ein halbes Prozent.

- Der Rest der Eigenmittel wird dann als Anteil am Bruttonettoprodukt (BSP) jedes Mitgliedstaates errechnet.

Das Haushaltsverfahren

Vier Organe der Gemeinschaft sind daran beteiligt, den Haushaltsplan aufzustellen, auszuführen und zu kontrollieren: die Kommission, das Europäische Parlament, der Rat der Finanzminister und der Rechnungshof. Das Verfahren vom Entwurf bis zur Verabschiedung ist mit Zeitvorgaben im EG-Vertrag festgelegt.

Die Kommission holt von allen Organen und Institutionen der EU deren Finanzbedarf für das kommende Jahr ein. Größte Posten sind Zahlungen für die Agrarpolitik und für die Strukturförderung. Danach stellt sie den Entwurf des Haushaltsplan auf, den sie spätestens am 1. September vorlegen muss. Der Gesamthaushalt darf die für Eigenmittel vorgesehene Obergrenze nicht überschreiten. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Das Europäische Parlament und der Rat der Finanzminister sind die Haushaltsbehörde, sie beraten den Entwurf getrennt in je zwei Lesungen, ändern ihn, wo es möglich ist und sie es für nötig oder wünschenswert halten, und wenn sie sich schließlich geeinigt haben, verabschiedet das Parlament den Haushaltsplan als Gesetz. Damit ist er in Kraft.

Die Kommission verwaltet den Haushalt, gibt also das Geld aus. Rechnungshof und Parlament prüfen später, ob die Mittel korrekt eingenommen und ausgegeben wurden. Das Parlament erteilt danach der Kommission Entlastung - oder nicht, was auch schon vorgekommen ist.

Das Gerede vom Nettozahler

Ist Deutschland der "Zahlmeister Europas", wie es in populären Medien bei uns oft heißt? Stimmt es, dass wir am meisten an Brüssel zahlen und am wenigsten von Brüssel erhalten?

Stellt man buchhalterisch gegenüber, was Deutschland an die EU abführt und was davon wieder zurückfließt, so bleibt netto ein Minus. Aber das ist bei zehn anderen EU-Staaten ebenso. Nur fünf Mitgliedsländer erhalten mehr von der EU zurück als sie einzahlen. Und das sind ärmere Länder wie Griechenland.

Dieser Geldfluss von den reichen in die ärmeren Länder der EU ist gewollt und sinnvoll. Die EU ist eine Solidargemeinschaft mit dem Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern (so heißt es in Artikel 158 des EG-Vertrags). Woher, wenn nicht von den Reichen, soll das Geld für die Armen denn kommen? Würde jeder EU-Staat exakt so viel von Brüssel erhalten, wie er dahin abführt, könnte man sich das ganze Hin und Her ja gleich sparen.

Die Frage ist also nicht, ob Deutschland als der größte und wirtschaftlich stärkste Staat der EU ein Nettozahler ist. Die Frage ist, ob Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Staaten unverhältnismäßig viel an Brüssel abführen muss. Und da ist die Antwort ein klares Nein. Was Deutschland netto an die EU zahlt, entsprach 2001 rund 0,3 Prozent seines Bruttosozialprodukts. Relativ gesehen zahlen die Niederlande mehr, nämlich 0,5 Prozent ihres BSP, ebenso Schweden mit 0,4 Prozent.

Aber man sollte die Finanzierung der EU ohnehin nicht mit dem Auge des Buchhalters betrachten. Leistung und Gegenleistung lassen sich hier nicht einfach gegeneinander aufrechnen. Deutschland als größtes Exportland Europas profitiert am meisten vom freien Handel im Binnenmarkt. 60 Prozent unserer Ausfuhren gehen in Mitgliedsländer der EU. Das sichert Arbeitsplätze. Und die EU hat seit einem halben Jahrhundert den Frieden unter den Mitgliedstaaten gesichert. Allein das ist schon unbezahlbar.

Haushalt der EU 2003, Einnahmen (in Millionen Euro)

Land	Traditionelle Eigenmittel*	MwSt.-Eigenmittel	BSP-Eigenmittel**	Korrektur zugunsten Großbritanniens	Insgesamt
Belgien	1 038,30	598,95	1 754,16	275,54	3 666,96
Dänemark	240,75	391,75	1 196,50	187,95	2 016,94
Deutschland	2 613,98	5 532,25	13 511,58	352,37	22 010,18
Finnland	98,40	318,61	891,53	140,04	1 448,59
Frankreich	1 242,60	4 067,97	9 736,53	1 529,42	16 576,52
Griechenland	151,13	405,17	936,08	147,04	1 639,41
Großbritannien	2 605,43	4 789,71	11 155,56	- 5 033,07	13 517,63
Irland	132,98	304,77	704,11	110,60	1 252,47
Italien	1 162,88	2 934,51	8 218,19	1 290,92	13 606,50
Luxemburg	16,73	58,52	135,20	21,24	231,68
Niederlande	1 455,38	1 261,57	2 948,05	76,88	5 741,87
Österreich	189,15	578,73	1 374,06	35,83	2 177,77
Portugal	139,13	350,86	810,61	127,33	1 427,93
Schweden	299,93	609,53	1 599,78	41,72	2 550,95
Spanien	753,60	1 918,36	4 432,03	696,19	7 800,17
Insgesamt	12 140,33	24 121,26	59 403,99	0	95 665,58

* Nach Abzug der Erhebungskosten in Höhe von 25 %

** einschließlich Reserven

Quelle: Amtsblatt der EG L 54 2003

OLAF jagt Betrüger

Von den rund 100 Milliarden Euro im Haushalt der EU fließen etwa 80 Prozent an die Mitgliedstaaten zurück; sie zahlen das Geld aus, zum Beispiel als Prämien an Landwirte oder als Fördermittel für regionale Investitionen. Dabei geht nicht immer alles mit rechten Dingen zu. Mancher Fall, den der Europäische Rechnungshof aufdeckt, lässt sich nur als Betrug bezeichnen.

Der EG-Vertrag fordert (in Artikel 280; siehe Kasten), dass Betrug zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts bekämpft werden muss, auch von den Mitgliedstaaten, die für die Auszahlung von EU-Geldern verantwortlich sind.

Auf Gemeinschaftsebene ist dafür OLAF zuständig (abgekürzt aus Office Européen de Lutte Anti-Fraude), das unabhängige Europäische Amt zur Betrugsbekämpfung mit Ermittlungsbefugnissen. Es hat am 1. Juni 1999 seine Arbeit begonnen und beschäftigt inzwischen über 300 Bedienstete. OLAF kann bei begründetem Verdacht Untersuchungen in den Institutionen der EU und in den Mitgliedstaaten einleiten. Weder ein EU-Organ noch eine Regierung hat gegenüber dem Generaldirektor von OLAF ein Weisungsrecht.

OLAF untersucht und verfolgt Betrug im Zollbereich, die missbräuchliche Verwendung von Subventionen sowie Steuerhinterziehung (soweit sie sich auf den Gemeinschaftshaushalt auswirkt), außerdem bekämpft das Amt Korruption und sonstige Gesetzesverstöße, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaft schädigen. Das Amt soll auch schwerwiegendes Fehlverhalten der EU-Bediensteten bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit aufdecken. Es arbeitet mit den zuständigen Behörden der EU-Staaten zusammen, mit den Betrugsbekämpfungsstellen der Weltbank und der Vereinten Nationen, mit Interpol und Europol.

In seinen Jahresberichten (zuletzt für den Zeitraum Juli 2001 bis Juni 2002) listet OLAF die Ergebnisse der Ermittlungen auf. Einige Beispiele: Ein Importeur gab als Herkunftsland von Stahldraht die Vereinigten Arabischen Emirate an, um die Antidumpingzölle aus dem wahren Herkunftsland Indien zu umgehen. Schaden für den Haushalt der EU: sechs Millionen Euro. Spanische Unternehmen haben das Milchquotensystem missbraucht und der

Union ebenfalls sechs Millionen Euro Schaden zugefügt. Der Schmuggel von Zigaretten blüht und schmälert die Zolleinnahmen, die der Union als Eigenmittel zustehen.

Betrugsbekämpfung im EG-Vertrag

Artikel 280

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.

(2) Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck zusammen mit der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.

(4) Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251* nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten. Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege bleiben von diesen Maßnahmen unberührt.

(5) Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen vor, die zur Durchführung dieses Artikels getroffen wurden.

* Verfahren der Mitentscheidung

Die Gesetzgebung in der EU

Die Europäische Union kann in Politikbereichen, für die sie zuständig ist, Gesetze erlassen, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar geltendes Recht werden. Das EU-Recht hat im Einzelfall Vorrang in der Anwendung. Steht nationales Recht dem EU-Recht entgegen, muss es entsprechend angepasst werden.

Die Verfahren, wie gemeinschaftliche Gesetze entstehen, haben sich in der fünfzigjährigen Geschichte der EG mehrmals geändert. Heute sind in der Mehrzahl der Fälle das Europäische Parlament und der Rat der Minister gemeinsam die gesetzgebenden Organe. In der Anfangszeit dagegen hatte das Parlament keine entscheidende Stimme, damals entschied der Rat allein.

Der erste Schritt auf dem Weg zum Gesetz ist bis heute der gleiche geblieben: Nur die Kommission hat das Recht, Gesetzentwürfe ("Vorschläge" genannt) zu formulieren und vorzulegen; sie allein hat ein Initiativrecht.

Das Anhörungsverfahren (seit 1957)

Der EWG-Vertrag von 1957 hatte dem Parlament (es hieß damals "Beratende Versammlung") kein Stimmrecht zugestanden. Die Parlamentarier, damals noch aus den nationalen Parlamenten nach Straßburg entsandt, mussten in einigen Fällen der Gesetzgebung "gehört" werden, das heißt, ein Gesetzentwurf musste ihnen vor der Entscheidung des Rats vorgelegt werden und sie konnten eine Stellungnahme abgeben. Der Rat musste Änderungswünsche des Parlaments aber nicht berücksichtigen. Den Entwurf der Kommission konnten die Minister aber nur einstimmig ändern, auch wenn sonst ein Mehrheitsbeschluss möglich gewesen wäre.

Heute gilt das Anhörungsverfahren nur noch in einigen Bereichen gemeinschaftlicher Politik (zum Beispiel in der Agrarpolitik und im Wettbewerbsrecht) und bei einigen Beschlüssen, die der Rat auch heute noch nur einstimmig fassen kann (etwa zur Angleichung von Steuern).

Die "Konzertierung" (seit 1975)

1970 hatten die Mitgliedstaaten beschlossen, die Gemeinschaft solle künftig über Eigenmittel

verfügen und nicht mehr durch Beiträge finanziert werden. In die damit notwendig gewordene Haushaltsgesetzgebung wurde das Parlament einbezogen. Aus der Praxis entstand nun ein Verfahren, das dem Parlament mehr Gehör verschaffte: Wenn ein Gesetzentwurf bedeutende Ausgaben oder Einnahmen nach sich zog, konnte das Parlament neben der Anhörung auch noch direkte Verhandlungen mit dem Rat verlangen und so seine Auffassung stärker zur Geltung bringen. Dieses Verfahren ist, wie einige andere, durch Vereinbarung der Institutionen untereinander entstanden, wurde aber nie in die Verträge aufgenommen.

Verfahren der Zusammenarbeit (seit 1987)

Durch die Einheitliche Europäische Akte (siehe Seite 9) erhielt das Parlament erstmals das Recht, an der Gesetzgebung mitzuwirken. Um es zu betonen: mitzuwirken, noch nicht mitzuentscheiden. Das Verfahren wurde "Zusammenarbeit" (Kooperation) von Rat und Parlament genannt und führte eine zweite Lesung in beiden Organen ein. Es galt damals vor allem für Gesetze, die den Binnenmarkt mit seinen vier Freiheiten (freier Verkehr für Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital) vollenden sollten. Wenn das Parlament einen Gesetzentwurf in zweiter Lesung ablehnte, konnte der Rat nur einstimmig beschließen.

Das Verfahren der Zusammenarbeit ist inzwischen durch das Mitentscheidungsverfahren abgelöst worden und gilt heute nur noch in wenigen Fällen im Bereich der Wirtschaftspolitik.

Zustimmung des Parlaments (seit 1987)

Die Einheitliche Europäische Akte brachte in den EWG-Vertrag auch die Bestimmung, dass bestimmte völkerrechtliche Verträge der Gemeinschaft (zum Beispiel über den Beitritt oder zur Assoziierung) nur in Kraft treten, wenn das Parlament ihnen zugestimmt hat. Das ist bis heute so und es kamen weitere Fälle hinzu, die der Zustimmung des EP bedürfen: die Schaffung neuer Strukturfonds, die Übertragung besonderer Aufgaben an die Europäische Zentralbank, die Benennung eines Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten, die

Verhängung von Sanktionen gegen ein Mitgliedsland, das Grundsätze der EU verletzt hat.

Das Mitentscheidungsverfahren

gilt für drei von vier in der EU erlassene Gesetze, und zwar in Politikbereichen wie:

- Binnenmarkt (u. a. Freizügigkeit, Aufenthaltsrecht, Niederlassungsfreiheit, Angleichung von Rechtsvorschriften, Diskriminierungsverbot)
- Datenschutz
- Entwicklungszusammenarbeit
- Fördermaßnahmen in der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Forschung und technologische Entwicklung (Rahmenprogramme)
- Gesundheitswesen
- Kultur
- Sozialpolitik
- Umwelt
- Verbraucherschutz
- Verkehrspolitik
- Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Beschäftigungspolitik
- Zusammenarbeit im Zollwesen

Das Mitentscheidungsverfahren (seit 1993)

Der Maastrichter Vertrag hat dem Europäischen Parlament endlich gebracht, was seine Mitglieder lange gefordert hatten: das Recht, über Gesetzentwürfe gemeinsam mit dem Rat zu entscheiden (Artikel 251 des EG-Vertrags).

Im Parlament kommt der Gesetzentwurf zunächst in den zuständigen Ausschuss, der darüber berät und Änderungen vorschlägt, wenn der Kommissionsentwurf nicht den Vorstellungen des Parlaments entspricht. Der Bericht des Ausschusses wird dann in den Fraktionen des Parlaments beraten, die weitere Änderungen empfehlen können. Abschließend stimmt das Plenum in erster Lesung nach Diskussion über den Text ab. Die Entscheidung des Parlaments wird dem Ministerrat übermittelt. Das Gesetz ist erlassen, wenn der Rat in seiner ersten Lesung sämtliche Änderungswünsche des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit billigt oder wenn das Parlament keine Änderungen vorgeschlagen hat und der Rat dem Entwurf der Kommission ebenfalls zustimmt.

Sind die Minister im Rat aber anderer Meinung als die Kommission oder das Europäische Parlament, fassen sie ihre Änderungsvorschläge im "gemeinsamen Standpunkt" der Regierung

zusammen und nennen die Gründe für jede gewünschte Änderung. Der "gemeinsame Standpunkt" wird dem Parlament zur zweiten Lesung zugestellt.

Wenn das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den „gemeinsamen Standpunkt“ des Rats billigt, ist das Gesetz erlassen. Lehnt es den "gemeinsamen Standpunkt" mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder jedoch ab, ist das Gesetz gescheitert.

Die dritte Möglichkeit: Das Parlament ändert den "gemeinsamen Standpunkt" des Rates mit absoluter Mehrheit erneut ab. Billigen die Minister in ihrer zweiten Lesung mit qualifizierter Mehrheit den Gesetzentwurf in der Fassung des Parlaments, ist das Gesetz erlassen, wenn nicht, muss ein Vermittlungsausschuss einberufen werden.

Das Prinzip der Subsidiarität

Die Europäische Union darf nur in den Politikbereichen gesetzgeberisch tätig werden, in denen ihr die Verträge ausdrücklich eine Befugnis erteilen. In allen anderen Bereichen sind die Einzelstaaten allein zuständig; hier darf die Union nicht oder nur ergänzend oder unterstützend tätig werden.

In der Europäischen Union gilt darüber hinaus das "Prinzip der Subsidiarität" (Artikel 5 des EG-Vertrags), und das besagt:

In den Politikbereichen, die nach den Verträgen nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, soll sie nur tätig werden, wenn die einzelnen Mitgliedstaaten allein ein erwünschtes oder erklärtes Ziel nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreichen können und außerdem die Union die Aufgabe besser erfüllen kann.

Immer dann, wenn die Europäische Union tätig wird, müssen die von ihr gewählten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen, sie dürfen also nicht über das zur Erreichung des Ziels nötige Maß hinausgehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Nur in den Politikbereichen, in denen der Union nach den Verträgen eine ausschließliche Kompetenz zusteht (also vor allem in den Bereichen Außenhandel und Zolltarife, Währungspolitik oder grenzüberschreitender Verkehr), kann sie uneingeschränkt tätig werden, muss aber auch hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

Dieser Ausschuss besteht je zur Hälfte aus Vertretern des Rates und des Parlaments. Er soll binnen sechs Wochen einen "gemeinsamen Entwurf" finden. Gibt es eine Einigung, müssen ihr Parlament und Rat in dritter Lesung zustimmen, das Parlament mit absoluter Mehrheit, der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Das Gesetz ist gescheitert, wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt oder wenn im Ausschuss keine Einigung gefunden wird.

Gesetze in der EU heißen:

Verordnungen, wenn sie unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten. Solche Verordnungen erlässt die EU zum Beispiel in Politikbereichen, in denen die Verträge ihr die ausschließliche Zuständigkeit erteilt haben. Etwas verwirrend ist, dass auch die Durchführungsbestimmungen, die für solche Gesetze von der EU erlassen werden, Verordnungen heißen.

Richtlinien, wenn sie nur mittelbar Rechtskraft erlangen, also von der EU erlassen werden, aber vom Gesetzgeber der Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in Gesetzesform gebracht werden müssen. Das in der Richtlinie benannte Ziel ist dabei verbindlich. Richtlinien sind also gewissermaßen Rahmengesetze. Die dafür nötigen Durchführungsbestimmungen erlässt jeder Mitgliedstaat für sich. Die Kommission wacht darüber, dass alle Mitgliedstaaten die Richtlinien fristgerecht umsetzen und korrekt anwenden.

Nachgefragt

1. Wie finanziert die Europäische Union ihre Ausgaben?
2. Erläutern Sie die Anteile der Ausgaben und Einnahmen am Gesamthaushalt der EU.
3. Diskutieren Sie, ob man vom "Nettozahler Deutschland" sprechen kann.
4. Stellen Sie zusammen, welche Verfahren der Gesetzgebung in der EU für welche Politikbereiche vorgesehen sind.
5. Erläutern Sie das Verfahren der Mitentscheidung in seinen wesentlichen Stationen.
6. Worin unterscheiden sich "Verordnungen" von "Richtlinien"?
7. Was bedeutet das Prinzip der "Subsidiarität"? Warum kann man dieses Prinzip als wichtiges Wesensmerkmal des Integrationsmodells "Europäische Union" bezeichnen?

Das wichtigste Gesetzgebungsverfahren in der EU

Verfahren der Mitentscheidung nach Artikel 251 EG-Vertrag

Die Europäische Kommission formuliert einen Vorschlag (Gesetzesentwurf) und leitet ihn an das Parlament und den Rat der EU (den Ministerrat)

Erste Lesung im Parlament

Das Parlament berät den Vorschlag in erster Lesung und gibt eine Stellungnahme dazu ab, die Änderungen enthalten kann.

Erste Lesung im Rat

Die Minister beraten nun über den Vorschlag und die Stellungnahme des Parlaments. Hat das Parlament keine Änderungen gefordert oder billigt der Rat alle Änderungen des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit, so ist **das Gesetz erlassen**.

Ist der Rat anderer Meinung als das Parlament, beschließt er einen „gemeinsamen Standpunkt“ der Regierungen und leitet ihn an das Parlament.

Zweite Lesung im Parlament (Frist: 3 Monate)

Das Parlament berät den „gemeinsamen Standpunkt“ der Regierungen. Billigt es ihn ohne Änderungen, ist **das Gesetz erlassen**.

Lehnt es ihn mit absoluter Mehrheit ab, ist **das Gesetz gescheitert**.

Dritte Möglichkeit: Das Parlament schlägt erneut Änderungen vor. Dann kommt der Gesetzesentwurf zur 2. Lesung in den Rat.

Zweite Lesung im Rat (Frist: 3 Monate)

Billigt der Rat nun in zweiter Lesung mit qualifizierter Mehrheit alle Änderungen des Parlaments, ist **das Gesetz erlassen**.

Billigt er die Änderungen nicht, muss er den Vermittlungsausschuss einberufen.

Vermittlungsausschuss (Frist: 6 Wochen)

Der Vermittlungsausschuss ist zu gleichen Teilen gebildet aus Mitgliedern des Rats und des Parlaments.

Er soll einen „gemeinsamen Entwurf“ finden, über den Rat und Parlament endgültig entscheiden. Findet er keine Gemeinsamkeit, ist **das Gesetz gescheitert**.

Entscheidung (Frist: 6 Wochen)

Billigen beide Organe, der Rat und das Parlament, den Entwurf des Vermittlungsausschusses, ist **das Gesetz erlassen**.

Lehnt eines der Organe den Entwurf ab, ist **das Gesetz gescheitert**.

Unionsbürgerschaft und Grundrechte

Wer in der EU lebt, hat in seinem beruflichen und privaten Leben Pflichten aus Gesetzen, die von der Gemeinschaft erlassen wurden und in allen Mitgliedstaaten rechtsgültig sind. Dem stehen aber Rechte gegenüber, die jeder Bürger in der EU hat.

Wer die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates hat, hat automatisch auch die Unionsbürgerschaft. In Artikel 17 des EG-Vertrages heißt es: "Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht. Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten."

Viele Menschen in der EU wissen aber gar nicht, welche Rechte ihnen aus der Unionsbürgerschaft zustehen. Mit der Unionsbürgerschaft verbunden ist

- das Recht, sich im gesamten Gebiet der Union frei zu bewegen und aufzuhalten;
- das Recht, in allen EU-Staaten wie ein Inländer behandelt zu werden, wenn es zum Beispiel um die Suche nach Arbeit oder den Kauf einer Wohnung geht;
- der gleichberechtigte Zugang zum öffentlichen Dienst in allen EU-Staaten (von wenigen Ausnahmen wie Polizei, Streitkräfte oder diplomatischer Dienst abgesehen);
- das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und Europawahlen in dem Mitgliedstaat, wo man wohnt, auch wenn man nicht dessen Staatsangehörigkeit hat;
- der diplomatische und konsularische Schutz in jedem Land der Welt durch eine dortige Vertretung eines EU-Staates, wenn der Heimatstaat nicht vertreten ist;
- das Recht, sich mit Beschwerden über die Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments oder an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden;
- das Recht, sich in der Amtssprache seines Heimatlandes an alle Organe der Union zu wenden und in derselben Sprache eine Antwort zu erhalten;
- das Recht auf Einsicht in Dokumente der Organe der Union, sofern diese nicht einer Geheimhaltungspflicht unterliegen;
- das Recht auf Schutz der persönlichen Daten, die von Behörden der Union gespeichert werden.

Wenn jemandem eines dieser Rechte verweigert oder seine Nutzung unnötig erschwert wird, sei es von Behörden in einem Mitgliedstaat, sei es von einem EU-Organ, so kann er

sich dagegen wehren, zum Beispiel mit einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder sogar mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.

Die Charta der Grundrechte

Am 7. Dezember 2000 wurde in Nizza die "Charta der Grundrechte der Europäischen Union" feierlich proklamiert. Der Entwurf der Charta war von einem Konvent aus Parlamentariern und Vertretern der EU-Staaten und der Kommission unter Leitung des früheren deutschen Bundespräsidenten Roman Herzog ausgearbeitet worden.

Die Grundrechtecharta fasst die in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Grundrechte zusammen, erweitert sie um neue Grundrechte und um Grundrechte für Unionsbürger. Zu den bereits geltenden Rechten zählen die Grundfreiheiten (wie Gedanken-, Gewis-

Recht auf eine gute Verwaltung

Aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Auszug)

Artikel 41

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;
- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;
- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

sens-, Religionsfreiheit), die Verbote menschenunwürdiger Behandlung (wie Sklaverei, Leibeigenschaft oder Menschenhandel) und die Grundrechte (wie Recht auf Bildung oder auf Achtung des Privatlebens).

Auch soziale Rechte, die nicht in allen Verfassungen der EU-Staaten stehen, werden aufgeführt, etwa das Recht zu arbeiten, das Recht auf Urlaub und Ruhezeit, auf Information und Mitwirkung im Betrieb.

Als neue Grundrechte nennt die Charta zum Beispiel das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen, den Datenschutz, besondere Rechte des Kindes und das Recht auf eine gute Verwaltung. Sie führt außerdem Rechte und Freiheiten auf, die den Unionsbürgern zustehen, etwa bei Europawahlen und Kommunalwahlen oder beim Zugang zu Dokumenten.

Beschwerdestellen für EU-Bürger

Die Charta der Grundrechte der EU garantiert den Bürgerinnen und Bürgern das Recht auf eine gute Verwaltung.

Beschwerden beim Ombudsmann

Beim Europäischen Bürgerbeauftragten ("Ombudsmann") kann sich jeder beschweren, der einen Missstand vermutet, wenn Organe oder andere Institutionen der Gemeinschaft für ihn tätig werden mussten (Ausnahme: Beschwerden über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder des Gerichts erster Instanz sind nicht zulässig). Wenn der Ombudsmann feststellt, dass er die falsche Adresse für eine Beschwerde ist, reicht er sie an die zuständige Stelle weiter, zum Beispiel einen nationalen Bürgerbeauftragten oder den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Im Jahr 2002 gingen 2218 Beschwerden beim Ombudsmann ein, über 90 Prozent von Privatpersonen. 331 wurden für zulässig erklärt. Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich häufig über Schwierigkeiten, an Dokumente oder Informationen aus der EU zu kommen, Unternehmen vor allem über vermeintliche Diskriminierung bei der Vergabe von Aufträgen. Zwei Firmen beschwerten sich, weil Finnland keine 1- und 2-Cent-Münzen prägt.

Der Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament für fünf Jahre gewählt. Kandidaten für das Amt müssen in der Regel die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für die höchsten richterlichen Ämter in ihrem Land erforderlich sind. Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich

aus Untersuchungen einleiten. Auch jeder Abgeordnete des Europäischen Parlaments kann Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern an ihn weiterleiten.

Der Bürgerbeauftragte hat weitreichende Untersuchungsbefugnisse. Er kann als Schlichter zwischen dem Beschwerdeführer und der EU-Verwaltung fungieren. Falls keine Schlichtung zustande kommt, kann der Bürgerbeauftragte der betroffenen Institution gegenüber formell Empfehlungen zur Lösung des Falls aussprechen. Er legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

Petitionen an das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament hat einen ständigen Petitionsausschuss eingerichtet, der Eingaben von Bürgern behandelt. Wer in einem Mitgliedstaat der EU wohnt und sich in seinen Rechten als Unionsbürger verletzt glaubt, wer eine individuelle Beschwerde einreichen will oder das Europäische Parlament auffordern möchte, zu einem Thema von öffentlichem Interesse Stellung zu nehmen, der kann sich (allein oder zusammen mit anderen) an diesen Petitionsausschuss wenden, schriftlich oder über die Internetseiten des EP, und zwar in seiner Sprache, sofern sie die Amtssprache eines EU-Staates ist. Er erhält dann in derselben Sprache eine Antwort. Bei Verstößen kann das Europäische Parlament sogar Klage gegen Organe oder Mitgliedstaaten der EU vor dem Europäischen Gerichtshof erheben.

Das Europäische Parlament und der Bürgerbeauftragte sind aber keine gerichtliche Instanz; sie können folglich weder Urteile aussprechen noch Gerichtsbeschlüsse der Mitgliedstaaten aufheben. Die Beschwerden dürfen also nichts zum Gegenstand haben, was bereits durch ein Gericht behandelt wurde oder wird.

Nachgefragt

1. Stellen Sie Ihre Rechte als Unionsbürgerin und Unionsbürger zusammen. Prüfen sie, welche Rechte für Sie von besonderer Bedeutung sein können.
2. Erläutern Sie die Bedeutung der Grundrechtecharta und erörtern Sie, ob die Charta am Anfang einer zukünftigen Verfassung der Europäischen Union stehen sollte.
3. Erläutern Sie die Aufgaben und Befugnisse des Bürgerbeauftragten.

D Die Arbeitsfelder der Gemeinschaft

Viel, aber nicht alles

Die Liste der Politikbereiche, in denen die Europäische Gemeinschaft tätig werden kann, ist umfangreich, aber unvollständig. Die EG hat nämlich nicht, wie ein Staat, die Allzuständigkeit. Und sie hat keine "Kompetenz-Kompetenz", kann also nicht selbst über die eigene Zuständigkeit entscheiden. Vielmehr haben ihr die Mitgliedstaaten im EG-Vertrag in bestimmten Bereichen der Politik eine begrenzte Einzelermächtigung erteilt. Die Gemeinschaft kann also nur "nach Maßgabe dieses Vertrags" tätig werden.

Allerdings wurden die Bereiche der Zuständigkeit im Laufe von 50 Jahren Gemeinschaft immer wieder durch Änderung des EG-Vertrags erweitert. Man erkennt darin die Schritt-um-Schritt-Entwicklung der Integration, die noch immer nicht abgeschlossen ist.

Der EWG-Vertrag von 1957 hat der Gemeinschaft die Aufgaben gestellt, eine Zollunion zu schaffen, ferner eine gemeinsame Außenhandelspolitik, die Errichtung eines gemeinsamen Marktes, eine Gemeinsame Agrarpolitik, eine Verkehrspolitik, gemeinsame Wettbewerbsregeln, Rechtsvorschriften anzugleichen und die

Aufgaben der EG nach dem EG-Vertrag

Artikel 2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

- a) das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) eine gemeinsame Handelspolitik;
- c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;
- d) Maßnahmen hinsichtlich der Einreise und des Personenverkehrs...;
- e) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Fischerei;
- f) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;

- g) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;
- h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;
- i) die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie;
- j) eine Sozialpolitik mit einem Europäischen Sozialfonds;
- k) die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
- l) eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt;
- m) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;
- n) die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung;
- o) die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze;
- p) einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus;
- q) einen Beitrag zu einer qualitativ hoch stehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten;
- r) eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;
- s) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern;
- t) einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes;
- u) Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.

(2) Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Wirtschaftspolitik zu koordinieren.

1972 haben die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zuständigkeit der Gemeinschaft auf Regional-, Umwelt- und Energiepolitik zu erweitern. Vertraglich wurde dies erst in der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 (in Kraft: 1987) verankert. Die Gemeinschaft konnte nun auch Rahmenprogramme in den Bereichen Forschung und Technologie sowie in der Bildung erlassen. Der Maastrichter Vertrag (1992/1993) stellte die gemeinschaftliche Entwicklungspolitik auf eine vertragliche Basis und regelte den Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion. Im Vertrag von Amsterdam (1997/ 1999) kamen Bereiche der Innenpolitik hinzu (Asyl, Einwanderung, Visa) und die Beschäftigungspolitik.

Neben den Bereichen der Politik ist noch zu unterscheiden zwischen ausschließlicher und konkurrierender Zuständigkeit sowie einer Rahmenkompetenz. Ausschließlich zuständig ist die Gemeinschaft nur in wenigen Bereichen. Viel häufiger ist die konkurrierende Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaaten. Hier bleiben die Mitgliedstaaten zuständig, soweit die Union keine Rechtsakte erlassen hat. Die Union muss dabei aber das Subsidiaritätsprinzip beachten (vgl. Seite 32). Beispiele für konkurrierende Zuständigkeit sind weite Bereiche des Binnenmarktes, das Gesundheitswesen und der Umweltschutz, die Sozialpolitik und die Entwicklungszusammenarbeit, die innenpolitischen Felder Asyl, Visa und Einwanderung und der Verbraucherschutz.

Im Bereich der Rahmenkompetenz kann die Union nur ergänzend und unterstützend zur nationalen Politik der Mitgliedstaaten tätig werden, indem sie zum Beispiel Rahmenprogramme aufstellt. Beispiele dafür sind die Forschung, Beschäftigungspolitik, Kultur.

Und dann gibt es noch Politikfelder, in denen die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten überhaupt nichts vorschreiben kann, etwa Familienpolitik oder die Schulbildung.

Im Folgenden werden aus den Politikfeldern der Gemeinschaft vorgestellt:

- der Binnenmarkt
- die Wirtschafts- und Währungsunion
- die Regionalpolitik
- die Sozialpolitik
- die Umweltpolitik
- die Agrarpolitik
- weitere interne Politikbereiche wie Bildung, Forschung, Kultur
- die externen Politikbereiche wie Außen- und Sicherheitspolitik, Entwicklungspolitik, Außenhandel.

Nachgefragt

1. Wie haben sich die Zuständigkeiten der Gemeinschaft seit dem EWG-Vertrag von 1957 erweitert?
2. Zeigen Sie die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaft - nach Politikbereichen gegliedert - auf und nennen Sie Gründe für diese Unterschiede.
3. Warum gibt es (bisher) auf einigen Politikfeldern überhaupt keine oder nur eine eingeschränkte Zuständigkeit der Gemeinschaft?
4. In Politikbereichen, in denen die Gemeinschaft nicht ausschließlich zuständig ist, muss sie das Subsidiaritätsprinzip beachten. Erläutern Sie, was darunter zu verstehen ist und warum diese Regelung wohl getroffen wurde.

D₁ Der Europäische Binnenmarkt

Der lange Weg zur grenzenlosen Freiheit

Der große Binnenmarkt in Europa, der 1993 "eröffnet" wurde, reicht von Lappland im hohen Norden bis zur Algarve im Süden Portugals und demnächst bis in die Puszta von Ungarn. Auch Norwegen, Island und Liechtenstein, die mit der EU den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bilden, gehören dazu. Nach dem Beitritt weiterer Staaten zur EU wird der Binnenmarkt auf 480 Millionen Menschen wachsen. Der Kaufkraft nach ist er der größte der Welt. Wir genießen heute die Annehmlichkeiten des grenzfreien Europas und erinnern uns kaum noch an die Hindernisse, die vor Vollendung des Binnenmarktes überwunden werden mussten.

Den Gemeinsamen Markt nannte schon der Gründungsvertrag der EWG von 1957 als ein Hauptziel, das in Etappen erreicht werden sollte. Erster Schritt war die Zollunion, das heißt: Stufenweise Beseitigung aller Zölle und Kontingente (mengenmäßigen Beschränkungen) im Güterverkehr innerhalb der Gemeinschaft und einheitliche Zollsätze im Handel mit Drittstaaten. Als Frist setzte der EWG-Vertrag zwölf Jahre, erreicht wurde das Ziel schon anderthalb Jahre früher, am 1. Juli 1968 - eine beachtliche Leistung.

Nationale Interessen als Bremse

Fehlte noch die Angleichung von Rechtsvorschriften sowie die Beseitigung aller Maßnahmen, die im Handel der Mitgliedstaaten untereinander eine gleiche Wirkung haben wie mengenmäßige Beschränkungen, beides Forderungen des EWG-Vertrags. Aber diese scheinbar nebensächlichen Bedingungen bremsen die Fahrt zum Binnenmarkt zwanzig Jahre lang - ein Beispiel dafür, wie hinderlich nationale Interessen der Integration sein können und wie gemeinsamer Wille schließlich doch obsiegt.

Steuern als Schranken

Gründe für den Fortbestand von Grenzkontrollen zwischen EG-Staaten waren vor allem Unterschiede in der Besteuerung und in

den Zulassungsbedingungen für Produkte. Eine ausreichende Angleichung der indirekten Steuern ist bis heute nicht gelungen. Deshalb werden im Binnenmarkt immer noch Waren, die über eine Grenze gehen, nach den im Verbrauchsland gültigen Sätzen besteuert und nicht, wie eigentlich sinnvoll, nach den Sätzen des Ursprungslands. Waren müssen beim Grenzübertritt immer noch umständlich von der Mehrwertsteuer des Herstellungslands befreit und im Bestimmungsland wieder mit der landesüblichen Steuer belastet werden.

Um die Zollkontrollen an den Binnengrenzen dennoch aufheben zu können, wurde ein Meldeverfahren der Firmen geschaffen. Man hat also die Kontrollen von den Grenzposten in die Buchhaltung der Firmen verlegt. Da kein Staat auf Milliarden seiner Mehrwertsteuer verzichtet, müsste ein Clearingsystem eingerichtet werden, das Gewinne und Verluste beim Übergang der Besteuerung vom Bestimmungsland- zum Ursprungslandprinzip ausgleicht.

Technische Schranken

Überwunden werden konnte aber nach jahrelangem Streit das Problem der "technischen Schranken". Der EG-Vertrag verbietet ja im Handel zwischen Mitgliedstaaten neben Zöllen und mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen (also Handelskontingenten) auch "alle Maßnahmen gleicher Wirkung". Diese anscheinend harmlose Formulierung entpuppte sich als schwerer Brocken von ungeahnten Ausmaßen.

Alle Staaten hatten im Laufe der Zeit Hunderte von Vorschriften erlassen, die für ihr Hoheitsgebiet wichtige innenpolitische Ziele verfolgten (zum Beispiel Gesundheitsschutz). Produkte aus anderen Staaten mussten diese Vorschriften erfüllen, wenn sie ins Land eingeführt werden sollten. Ähnlich handelshemmend wirkten technische Normen und Qualitätsanforderungen. Viele davon dienten vor allem dem Zweck, die heimische Industrie vor Auslands konkurrenz zu schützen.

Der Ölchock von 1973

Diese Hemmnisse zu beseitigen fiel den Staaten seinerzeit besonders schwer, weil bald nach Vollendung der Zollunion weltweit ein wirtschaftlicher Rückgang (eine Rezession) einsetzte. 1973 und 1979/80 erhöhten die wichtigsten arabischen Ölförderländer den Rohölpreis drastisch. Das löste Schocks in der Weltwirtschaft aus. Die Folgen der Rezession: sinkende Steuereinnahmen der Staaten, geringe Bereitschaft der Unternehmen, auf Vorteile zu verzichten. Nun suchte jeder Staat der Europäischen Gemeinschaft nach Möglichkeiten, wie er seine inländische Industrie schützen und Arbeitsplätze retten konnte. Da Kontingente und Zölle (englisch: tariffs) bereits abgeschafft waren, wurden nun andere, "nicht-tarifäre" Handelshemmnisse aufgebaut. In einigen EG-Staaten wurden jährlich mehrere tausend Normen aufgestellt, deren Einhaltung auch von importierten Gütern gefordert wurde. Für viele Waren mussten in jedem EG-Land andere teure und langwierige Zulassungsbedingungen erfüllt werden.

Dieser Form der Handelsbeschränkung setzte der Europäische Gerichtshof 1979 mit seinem berühmten "Cassis-de-Dijon-Urteil" Grenzen (siehe Seite 25). Der EuGH begründete: "Alle Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten eingeführt und vertrieben werden, es sei denn, dass höherwertige Interessen der Allgemeinheit dem im Einzelfall entgegenstehen."

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

Damit war der einfachere Weg zum Binnenmarkt vorgezeichnet: Statt mühsam und zeitraubend die vielen tausend Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten einander anzugleichen (zu "harmonisieren"), galt nun das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Normen im europäischen Warenverkehr. Aber erst die Belebung der Wirtschaft nach dem Ölchock machte in den achtziger Jahren endgültig den Weg zum Binnenmarkt frei. In der "Einheitlichen Europäischen Akte" von 1986/87 wurde der 31. Dezember 1992 als verbindlicher Zeitpunkt für die Vollendung der Vorbereitungen zum Binnenmarkt genannt. Die Kommission legte in einem "Weißbuch" fest, welche Rechtsvorschriften noch durch EG-Richtlinien harmonisiert werden mussten (nahezu 300).

Der Weg zum Binnenmarkt war endlich frei.

Für den freien Warenverkehr waren die Voraussetzungen damit geschaffen. Blieben noch die Hindernisse für die drei anderen Freiheiten: den freien Grenzübertritt für Personen, den freien Dienstleistungsverkehr und die Freiheit für den Kapital- und Zahlungsverkehr.

Das Schengener Übereinkommen

Da eine gemeinschaftliche Regelung für die Abschaffung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen in den achtziger Jahren noch nicht möglich war, gingen fünf der damals zehn EG-Staaten einen Sonderweg. Frankreich, Deutschland und die drei Beneluxländer schlossen im Juni 1985 im Luxemburger Ort Schengen ein völkerrechtliches Übereinkommen und vereinbarten darin, alle Kontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen bis 1. Januar 1990 abzuschaffen.

Es dauerte aber zehn Jahre, ehe alle mit freien Grenzen verbundenen Probleme (vor allem Sicherheitsprobleme) in einem Durchführungs-Übereinkommen gelöst werden konnten. Der freie Grenzübertritt wurde damit erst im März 1995 möglich. Inzwischen war Deutschland wieder vereint und die ehemalige DDR ein Teil der EG geworden, die EG war auf 15 Staaten angewachsen. Alle außer den Inselstaaten Großbritannien und Irland waren "Schengen" beigetreten. Durch den Vertrag von Amsterdam wurden die Bestimmungen von Schengen schließlich in den EG-Vertrag aufgenommen. Großbritannien und Irland wurden wegen ihrer Insellage Ausnahmen eingeräumt; sie dürfen weiterhin EU-Bürger an ihren Grenzen kontrollieren. Übrigens haben sich auch die EFTA-Staaten Island und Norwegen dem Schengener Übereinkommen angeschlossen. Auch dorthin können EU-Bürger ohne Kontrollen reisen.

Die Freizügigkeit

Zur Freiheit für Personen im Binnenmarkt gehört aber nicht allein die freie Einreise, sondern auch der freie Aufenthalt, das Wohnrecht, die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit der Arbeitsplatzwahl - kurzum alles, was unter Freizügigkeit zu verstehen ist. Auch dafür wurden, so weit nötig, Richtlinien erlassen, etwa für Heilberufe. Im übrigen gilt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen, Diplomen oder anderen Befähigungsnachweisen für Berufe.

Der Binnenmarkt im EG-Vertrag

Artikel 18

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

DER FREIE WARENVERKEHR

Artikel 23

(1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

Artikel 28

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel 29

Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

DIE ARBEITSKRÄFTE

Artikel 39

(1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
(3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,
a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
d) nach Beendigung einer Beschäftigung im

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

DAS NIEDERLASSUNGSRECHT

Artikel 43

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 49

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.

Artikel 50

Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrags sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Dienstleistungen

Für Dienstleistungen waren manche zähen Ministerrunden nötig, um eine Liberalisierung der Märkte zu erreichen. Ein glücklich beendetes Beispiel ist der Straßengüterverkehr. In den meisten EG-Staaten war der Gütertransport ohne Grenzüberschreitung (Kabotage genannt) den einheimischen Spediteuren vorbehalten. Ein spanischer Lkw-Fahrer, der Tomaten von Andalusien nach Niedersachsen brachte, durfte deshalb auf der Rückfahrt nichts beiladen, was er innerhalb Deutschlands hätte ausliefern müssen. Kabotage hat nationalen Fuhrunternehmen ausländische Konkurrenten vom Markt ferngehalten, die wegen mancher Unterschiede in den einschlägigen Regelungen (wie Höhe der Kfz-Steuer, Treibstoffsteuer, Arbeitsbedingungen für Fahrer) vorteilhafter anbieten konnten. Kein Wunder, dass sich die Interessengruppen jahrelang vehement gegen jede Liberalisierung wehrten, die ihnen nachteilig erschien.

Inzwischen sind nicht nur der Güterverkehr, sondern auch die meisten anderen Dienstleistungsmärkte liberalisiert, zum Beispiel der Flugverkehr oder das Versicherungswesen. Ab 2007 kann jeder seinen Stromlieferanten EU-weit frei wählen. Märkte, die noch nicht völlig liberalisiert sind, müssen weiter geöffnet werden; dazu zählt z. B. die Telekommunikation. In allen übrigen Bereichen regelt die Niederlassungsfreiheit das Problem.

Alle Selbständigen oder Unternehmen im Dienstleistungsbereich können ihre Dienste im ganzen Binnenmarkt anbieten. Einzige Bedingung: Der Dienstleister muss in einem EU-Staat niedergelassen sein. Einzige Ausnahme sind Dienstleistungen, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Allerdings müssen in den EU-Staaten noch viele Hürden abgebaut werden, die einheimische Betriebe bisher vor Konkurrenz schützen. Zehn der 15 EU-Staaten haben auch bis zu 4 % der Binnenmarktrichtlinien noch nicht in nationales Recht umgesetzt, obwohl die Frist dafür abgelaufen ist.

Kapitalverkehr

Wenn die Grenzen für Personen, Waren und Dienstleistungen fallen, müssen auch alle Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr aufgehoben sein. In den achtziger Jahren war es einem Franzosen nicht erlaubt, ein Konto in fremder Währung zu eröffnen. In einigen anderen Staaten galten noch Beschränkungen für die Ein- und Ausfuhr eigener oder fremder Währung. Der Ministerrat hat Mitte 1988 beschlossen, den Kapital- und Zahlungsverkehr ab Mitte 1990 vollständig zu

liberalisieren, zunächst allerdings nur für acht der damals zwölf EG-Staaten und mit einer Schutzfrist für Griechenland, Irland, Portugal und Spanien bis Ende 1992.

Vier Freiheiten in Europa

Der Binnenmarkt hat uns also die "vier Freiheiten" gebracht: für Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital. Voraussetzungen dafür sind das Diskriminierungsverbot, das der EG-Vertrag fordert, und das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs abgeleitet ist.

Diskriminierung ist verboten

Der EG-Vertrag verbietet in Artikel 12 "jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit". Diskriminierung heißt: unterschiedliche Behandlung in vergleichbarer Situation. Jeder Unionsbürger muss als Arbeitsuchender, Immobilienkäufer oder Unternehmer in jedem Staat des Binnenmarktes behandelt werden, als sei er Einheimischer. Wer länger als drei Monate in einem anderen EU-Staat bleiben will, muss lediglich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen - reine Formsache, denn sie darf Unionsbürgern nur aus schwerwiegendem Grund verweigert werden. Und wer - wie Studenten oder Rentner - nicht erwerbstätig ist, muss nachweisen, dass er über ausreichende Mittel für seinen Lebensunterhalt verfügt und eine Krankenversicherung abgeschlossen hat. Wenn EU-Bürgern die Rechte der Freizügigkeit irgendwo noch verweigert oder beschnitten werden, liegt das an der Willkür staatlicher oder lokaler Behörden.

Rechtsvorschriften anerkennen

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung verlangt, dass Rechtsvorschriften anderer EU-Staaten in jedem EU-Staat den einschlägigen inländischen Vorschriften gleichzusetzen sind. Aber auch berufliche Befähigungsnachweise werden heute überall im Binnenmarkt anerkannt: Wer in einem EU-Land für einen Beruf qualifiziert ist, darf diesen Beruf in jedem EU-Land ausüben.

Rechtsvorschriften angleichen

Die "vier Freiheiten" berühren aber auch Politikbereiche, in denen gegenseitige Anerkennung von Normen nicht immer möglich ist, zum Beispiel im Verbraucherschutz, im Umweltschutz oder in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit. Hier sind unterschiedliche Rechtsvorschriften der Staaten durch EU-Richtlinien einander angepasst worden. In den nächsten Jahren sollen in Bereichen wie Gesellschafts-

recht, Patentrecht, Umweltrecht oder Sozialrecht einheitliche Regelungen getroffen werden, soweit dies für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist.

Der Rat und das Europäische Parlament erlassen solche Richtlinien gemeinsam (außer in den Bereichen Steuern, freier Personenverkehr und Arbeitnehmerrechte; hier muss der Rat allein und einstimmig entscheiden). Die Richtlinien müssen dann von allen EU-Staaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die einheitlichen Regeln müssen ein hohes Schutzniveau garantieren. Jeder Mitgliedstaat kann aber nationale (zum Beispiel strengere) Bestimmungen beibehalten, sofern er sie nicht dazu benützt, den freien Waren- und Personenverkehr im Binnenmarkt zu behindern. Normen für Industrieprodukte werden vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) und vom Europäischen Komitee für elektronische Standardisierung (Cenelec) ebenfalls EU-weit festgelegt.

Die Kommission achtet auf Wettbewerb

Der EG-Vertrag verpflichtet die Kommission zu prüfen, ob das Europarecht im gesamten Binnenmarkt eingehalten wird. Stellt sie Verstöße gegen EU-Recht fest, muss sie einschreiten und den betreffenden Staat ermahnen oder gar, falls alle Ermahnungen nichts nützen, vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen. Der Gerichtshof kann dann Bußgelder gegen verurteilte Staaten verhängen. Im Frühjahr 2003 liefen immerhin fast 1600 Verfahren gegen Mitgliedstaaten wegen mutmaßlicher Verstöße gegen Binnenmarkt-Vorschriften!

Der EG-Vertrag verbietet in Artikel 81 alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb im Binnenmarkt verhindern oder einschränken. Ebenso verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Binnenmarkt (Artikel 82). Die Kommission muss auch dies überwachen. Sie kann von Regierungen und Unternehmen alle erforderlichen Auskünfte einholen und gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Geldbußen festsetzen, wenn sie gegen diese Bestimmungen des EG-Vertrags verstoßen.

Die Kommission prüft auch, ob der für den Binnenmarkt wichtige Wettbewerb anderweitig gefährdet oder behindert wird, zum Beispiel durch Zusammenschlüsse von Unternehmen aus mehreren EU-Staaten oder durch staatliche Beihilfen. Neue staatliche Beihilfen für Unternehmen müssen von der Kommission genehmigt werden.

Der Binnenmarkt wird größer

Die Staaten, die im Mai 2004 der EU beitreten werden, haben sich mehrere Jahre lang auf den Binnenmarkt vorbereitet, mit finanzieller Hilfe der EU. Sie haben mit der EU eine Zollunion gebildet, haben nach und nach die im Binnenmarkt geltenden Rechtsvorschriften in ihr nationales Recht übernommen und wenden sie an. Außerdem haben sie an vielen Gemeinschaftsprogrammen teilgenommen. Die alten EU-Staaten können allerdings bis zu sieben Jahre lang die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Beitrittsländern einschränken.

Verbraucherschutz im Binnenmarkt

Um die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und die Sicherung des Verbraucherschutzes im Binnenmarkt zu wahren, hat die EU Rahmenrichtlinien erlassen u. a. zur Etikettierung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ("Novel Food"), zur Sicherheit kosmetischer Mittel, zum Verbot, Kosmetika in Tierversuchen zu testen (gilt ab 2009), zum Schutz der Verbraucher vor irreführender Werbung oder bei Haustürgeschäften, zur Sicherheit von Spielzeug. Ab 2005 müssen im ganzen Binnenmarkt elektrische und elektronische Geräte kostenlos von den Herstellern zurückgenommen und entsorgt werden, ab 2007 auch alle Personenwagen. Im Januar 2002 wurde eine Lebensmittelbehörde der EU geschaffen, die unabhängige Gutachten erstellen und die nationalen Behörden in Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes beraten kann.

Nachgefragt

1. Nennen und erläutern Sie die „vier Freiheiten“ des Binnenmarktes.
2. Beschreiben Sie die Etappen auf dem Weg zum Binnenmarkt. Welche Hindernisse und Probleme mussten überwunden werden?
3. Warum stellt die Schaffung des Binnenmarktes eine historische Zäsur im Integrationsprozess dar?
4. Was versteht man unter dem „Diskriminierungsverbot“?
5. Was beinhaltet das „Schengener Übereinkommen“? Welche Probleme bringt der unkontrollierte Grenzübertritt mit sich?
6. Welche Möglichkeiten hat die Kommission, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu überwachen?
7. Erörtern Sie, was der Beitritt weiterer zehn Staaten zur EU für den Binnenmarkt bedetet.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

In der EU kann jeder Mensch an jeder Stelle und zu jeder Zeit die Binnengrenzen an Land frei passieren. Das wissen natürlich auch die Gauner. Was ist, wenn Verbrecher über die offene Grenze von einem EU-Staat in einen anderen flüchten? Darf die Polizei hinterher? Und was ist, wenn in einem Staat der Erwerb von Waffen oder Drogen noch gesetzlich anders geregelt ist als im Nachbarstaat? Im Binnenmarkt als Raum der Freiheit müssen schrittweise auch die innere Sicherheit zur gemeinsamen Aufgabe und das Recht, so weit es mehrere Staaten betrifft, vereinheitlicht werden.

Über das Schengener Informationssystem (SIS), ein automatisiertes Netz, können zwischen allen Polizeidienststellen der EU-Staaten sekundenschnell Daten über gesuchte Personen oder gestohlene Wertsachen und Fahrzeuge ausgetauscht werden.

Die EU wird einheitliche Bestimmungen über Kontrollen an den Außengrenzen (zu Staaten außerhalb der EU) erlassen, über Visa, Asyl und Einwanderung. Sie will außerdem eine gemeinsame Grenzpolizei schaffen. Damit finanzielle Belastungen durch Flüchtlingsströme zwischen den EU-Staaten solidarisch getragen werden, wurde ein Europäischer Flüchtlingsfonds gegründet.

Der einheitliche Rechtsraum

Bis zum Jahr 2004 soll auch ein einheitlicher europäischer Rechtsraum entstehen. Er wird Bürgern und Unternehmen größere Rechtssicherheit im gesamten EU-Raum bieten. Die Justiz aller Mitgliedstaaten wird bei der Erhebung von Beweismitteln zusammenarbeiten. Schon jetzt gilt der Entzug der Fahrerlaubnis in der ganzen EU. Auch Bußgelder für Strafzettel im Straßenverkehr ab 70 Euro werden EU-weit eingetrieben.

Der Zugang zum Recht in anderen Mitgliedstaaten der EU soll erleichtert werden. Schriftstücke von Gerichten sollen in allen EU-Staaten zugestellt werden können, Urteile werden überall anerkannt. Das Zivilrecht wird im gesamten EU-Raum teilweise einander angenähert, beispielsweise bei Unterhalts- oder Besuchsrechten von Kindern, deren geschiedene Eltern in verschiedenen Staaten leben.

Es wird einen europäischen Vollstreckungstitel

geben, der es Bürgern und kleinen Unternehmen erleichtert, Schulden in anderen EU-Staaten einzutreiben. Die Unterschiede der in Jahrhunderten gewachsenen Rechtstraditionen und Rechtssysteme der einzelnen Staaten müssen dafür nicht harmonisiert werden, aber es werden Mindeststandards geschaffen, z. B. für den Rechtszugang, für Schadensersatzansprüche und für Prozesskostenhilfe.

Europol

Polizei und Zoll der EU-Staaten arbeiten zusammen, um die internationale Kriminalität zu verhüten oder zu bekämpfen. Dafür wurde von den Staaten der EU das Europäische Polizeiamt (Europol) in Den Haag geschaffen, eine Strafverfolgungsbehörde, die Informationen über Kriminalität sammelt, analysiert und weiterleitet. Die Kosten (2002: 51,7 Millionen Euro) werden durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert.

Europol hat die Aufgabe, alle Formen schwerer Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen, sofern zwei oder mehr Mitgliedstaaten davon betroffen sind, insbesondere: Terrorismus, illegalen Drogenhandel, Asylmissbrauch durch Schleuserbanden, Menschenhandel, Kinderpornographie, Geldfälschung und Geldwäsche.

Kern von Europol ist ein Computersystem, in dem alle wichtigen Daten über die Formen von Kriminalität, für die Europol zuständig ist, gespeichert werden. Die Daten können von den nationalen Verbindungsbüros (in Deutschland: Bundeskriminalamt) über ein vom Internet getrenntes Netz in das System eingegeben und abgerufen werden. Europol gibt zusätzlich Informationen aus Drittstaaten ein und arbeitet mit Interpol zusammen.

Europol kann die Mitgliedstaaten ersuchen, Ermittlungen einzuleiten oder bei bestimmten Delikten gemeinsame Ermittlungsteams aus Beamten von Europol und der nationalen Polizei einzusetzen. Die Polizeichefs der EU-Staaten arbeiten als Task Force zusammen.

Eurojust

Auch die Justizbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen. Zur engeren Abstimmung der Staatsanwaltschaften in den EU-Staaten wurde ein Informationsnetz (Europäisches Justizielles Netz) eingerichtet. Um die schwere organisierte Kriminalität besser bekämpfen zu können, wurde eine Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) eingerichtet mit Staatsanwälten, Richtern und Polizeibeamten aus den EU-Staaten. Sie hat am 1. April 2003 ihre Arbeit in Den Haag aufgenommen. Für die Zukunft ist geplant, eine europäische Staatsanwaltschaft zu schaffen.

D₂ Die Wirtschafts- und Währungsunion

Die einheitliche Währung Euro

Am 1. Januar 1999 hat in elf Staaten der EU die Währungsunion begonnen, drei Jahre später wurde der Euro als Bargeld eingeführt und damit zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel, nun schon in zwölf Staaten. Bisher nehmen nur Dänemark, Großbritannien und Schweden nicht an der Währungsunion teil.

Der Weg zur Konvergenz

Die Währungsunion wurde in drei Stufen vorbereitet, die erste Stufe hatte am 1. Juli 1990 begonnen. In dieser Vorbereitungszeit mussten EU-Staaten dafür sorgen, dass ihre Volkswirtschaften sich gleichmäßig entwickelten. An der Währungsunion können nämlich nur Staaten teilnehmen, die einander in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ähnlich sind. Die Preisentwicklung, die Zinsen, die Politik der öffentlichen Haushalte dürfen von Staat zu Staat nicht zu weit auseinander liegen, im Gegenteil: sie müssen sich einander annähern (müssen "konver-

gieren", also zu "Konvergenz" zwischen den Staaten führen). Ohne Konvergenz der Wirtschafts- und der Finanzpolitik kann eine Währungsunion, die Preisstabilität als oberstes Ziel hat, nicht funktionieren.

Warum nicht? Weil es zwischen Staaten, die miteinander Handel treiben, immer wieder zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann, wenn sie sich wirtschaftlich unterschiedlich entwickeln. Spannungen zwischen Ländern entstehen zum Beispiel, wenn in einem Land die Preise stärker steigen als in anderen und dadurch sein Export erschwert wird. Solche Spannungen werden außerhalb einer Währungsunion durch Änderung der Wechselkurse ausgeglichen: eine Währung wird aufgewertet, die andere abgewertet.

In der Währungsunion aber ist der Euro die einzige Währung. Deshalb müssen die Teilnehmerstaaten ihre Wirtschaftspolitik so aufeinander

Drei Stufen zur Währungsunion

Im Juni 1989 trafen sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten in Madrid und beschlossen, die Wirtschafts- und Währungsunion in drei Stufen zu vollenden. Diesen Drei-Stufen-Plan hatte eine Expertengruppe unter Leitung des Kommissionspräsidenten Jacques Delors ausgearbeitet.

Die **erste Stufe** hat am 1. Juli 1990 begonnen und endete am 31. Dezember 1993. Die EG-Staaten begannen mit ihrer Konvergenzpolitik, das heißt, sie setzten sich gemeinsame Ziele der Wirtschaftspolitik, um ihre wirtschaftliche Entwicklung zur Konvergenz zu bringen. Die Zentralbanken der EG-Staaten arbeiteten von nun an verstärkt zusammen. Der Kapitalverkehr zwischen den Staaten war am 1. Juli 1990 völlig liberalisiert, also von allen Beschränkungen befreit worden.

Die **zweite Stufe** hat am 1. Januar 1994 begonnen und endete am 31. Dezember 1998. Die nationalen Zentralbanken mussten in dieser Zeit unabhängig werden, soweit sie es nicht schon waren. Sie verstärkten die Abstimmung ihrer Geldpolitiken. Um die Gründung der Europäischen Zentralbank vorzubereiten, wurde

das Europäische Währungsinstitut mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet.

Die Mitgliedstaaten bemühten sich nun verstärkt darum, die wirtschaftlichen Ziele der Konvergenzpolitik (niedrige Inflationsrate, niedrige Zinsen, stabile Wechselkurse) zu erreichen, um gleich beim Start der Währungsunion dabei sein zu können.

Die Regierungen versuchten, mit allen erlaubten Mitteln die Haushalts-Kriterien für den Eintritt in die Währungsunion zu erfüllen, nämlich Absenken des Schuldenstands der öffentlichen Haushalte auf 60 Prozent und der Neuverschuldung auf drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Die **dritte Stufe** und damit die eigentliche Währungsunion hat am 1. Januar 1999 begonnen. Die Umrechnungskurse der Währungen, die an der Währungsunion teilnehmen, wurden unwiderruflich festgesetzt. Die Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main begann mit ihrer Arbeit und wurde für die einheitliche Geldpolitik verantwortlich. Der Euro wurde zur eigenständigen Währung, ab 1. Januar 2002 auch zum gesetzlichen Zahlungsmittel.

abstimmen (koordinieren), dass Spannungen möglichst vermieden werden. Nach Meinung vieler Experten müssen sie eine Wirtschaftsunion bilden. Schritte zur Wirtschaftsunion gingen einher mit der Vorbereitung der Währungsunion. Deshalb wurden beide meistens gemeinsam genannt: Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). In der Realität ist die Wirtschaftsunion aber noch lange nicht vollendet.

Stabilität ist Pflicht

Alle Mitgliedstaaten der EU mussten in der Vorbereitungszeit bestimmte Stabilitätsziele erreichen: wirtschaftliche Ziele wie Preisstabilität, niedrige Zinsen und Stabilität der Wechselkurse sowie die haushaltspolitischen Ziele, hohe Neuverschuldung zu vermeiden und einen hohen Schuldenstand der öffentlichen Hand abzubauen.

Die Konvergenzpolitik hat in wenigen Jahren zu einer beachtlichen Annäherung wichtiger Wirtschaftsdaten in den EU-Staaten geführt. Zinsen und Teuerungsraten sind in fast allen Staaten der Europäischen Union auf einen sehr niedrigen Stand gesunken. Schon vor Beginn der Währungsunion hatten manche Staaten in der EU niedrigere Inflationsraten als Deutschland. Vergessen sind die Zeiten, als in manchen Ländern Europas zweistellige Infla-

Die Konvergenzkriterien der Währungsunion

Preisstabilität

In der Währungsunion ist Preisstabilität oberstes Gebot der Geldpolitik; dafür ist das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) zuständig. Ihr Ziel ist es, die Preissteigerungsrate unter zwei Prozent pro Jahr zu halten.

Haushaltsdisziplin

Das Haushaltsdefizit jedes Staates, der an der Währungsunion teilnimmt oder der Währungsunion beitreten möchte, darf in der Regel drei Prozent seines Bruttoinlandsprodukts (BIP) und die gesamte Staatsverschuldung 60 Prozent des BIP nicht übersteigen.

Währungsstabilität

Für die Mitgliedstaaten der EU, die noch nicht der Währungsunion angehören, gilt als Voraussetzung ihrer Aufnahme, dass sie am Wechselkursmechanismus teilnehmen und ihre Währungen zwei Jahre lang gegenüber dem Euro stabil geblieben sind.

tionsraten üblich waren. In den Euro-Staaten ist mittlerweile das Europäische Zentralbankensystem (ESZB) für die Geldpolitik verantwortlich und damit dafür, wie hoch Zinsen sind und ob Preise stabil bleiben.

Aber einigen Staaten fällt es heute noch schwer, übermäßige Haushaltsdefizite zu vermeiden und zu einem ausgeglichenen Haushalt zu kommen. Wo die Arbeitslosenzahlen hoch sind und die Wirtschaft lahmt, haben es die Staaten besonders schwer, dieses Ziel zu erreichen und auf Dauer zu halten. Sie können manche Zahlungen, zu denen sie sich in guten Jahren gesetzlich verpflichtet haben, nur noch durch Kreditaufnahme finanzieren.

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten haben im Dezember 1996 in Dublin einen "Stabilitäts- und Wachstumspakt" beschlossen. Darin wurde das im EG-Vertrag vorgesehene Verfahren zur Prüfung, ob ein übermäßiges Defizit vorliegt, präzisiert und beschleunigt. Obergrenze für die Neuverschuldung jedes Staates, der an der Währungsunion teilnimmt, ist ein Betrag, der drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) entspricht (Bruttoinlandsprodukt ist die gesamte wirtschaftliche Leistung in einem Staat innerhalb eines Jahres; es entsteht durch die Wertschöpfung des produzierenden Gewerbes, der Dienstleistungsunternehmen, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, der privaten Haushalte und des Staates).

Diese Obergrenze darf ein Staat nur in Ausnahmefällen überschreiten. Ausnahmefälle sind außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse (zum Beispiel Naturkatastrophen) oder eine ernste Rezession, also ein starker Rückgang des Bruttoinlandsprodukts eines Staates. Als ernst gilt ein Minus von mehr als zwei Prozent in einem Jahr.

Schrumpft das BIP nur um zwei Prozent oder weniger, liegt keine ernste Rezession vor. Wenn in einem solchen Falle die Neuverschuldung drei Prozent des BIP übersteigt, entscheidet der Rat der Minister der an der Währungsunion teilnehmenden Länder, ob Strafen (Geldbußen) verhängt werden. Sie entscheiden mit zwei Dritteln der gewogenen Stimmen - ohne die Stimme des betroffenen Landes. Der betreffende Staat muss sich schon auf besondere Gründe für sein Defizit berufen können, um straffrei zu bleiben (so genannte Ausnahmeregelung).

Auf diese Ausnahmeregelung wollen sich die Teilnehmerstaaten überhaupt nicht berufen, wenn ihr BIP um weniger als 0,75 % oder gar nicht schrumpft; dazu haben sie sich im Stabilitätspakt verpflichtet.

Die Geldbußen, die verhängt werden können, sind empfindlich: 0,2 % des BIP und mit der Höhe des Defizits wachsend bis 0,5 %. Für Deutschland wäre das immerhin ein Betrag zwischen 4 und 10 Milliarden Euro.

Wie in der Währungsunion die Haushaltsdisziplin überwacht wird

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union muss der Kommission ein Programm seiner künftigen Haushalts- und Wirtschaftspolitik vorlegen, Teilnehmer an der Währungsunion ein "Stabilitätsprogramm", alle anderen Staaten ein "Konvergenzprogramm". Die Programme beziehen sich auf das Vorjahr, das laufende Jahr und mindestens drei folgende Jahre; sie müssen jedes Jahr aktualisiert werden.

In den Stabilitätsprogrammen stellen die Regierungen der Euro-Staaten dar, ob sie im laufenden Zeitraum einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder sogar einen Überschuss erreichen können, wie sich die öffentliche Schuldenquote und die Wirtschaft (Wachstum, Beschäftigung, Preise) voraussichtlich entwickeln werden, welche Maßnahmen sie ergreifen werden, um den Haushalt in Ordnung zu bringen, und wie es sich auf die Haushaltslage und die Verschuldung auswirken könnte, wenn die wirtschaftliche Entwicklung anders verläuft als vorhergesagt.

Das Prüfverfahren

Die Kommission bewertet diese Programme, der ECOFIN-Rat (also die Wirtschafts- und Finanzminister aller EU-Staaten) prüft daraufhin, ob die Prognosen realistisch sind, ob genügend Spielraum für Abweichungen von den Prognosen vorgesehen ist und ob die laufenden oder geplanten Maßnahmen ausreichen, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen. Er empfiehlt Korrekturen, wenn er es für notwendig hält.

Der Rat prüft auch, ob die Wirtschaftspolitik jedes Staates mit den vereinbarten und für alle EU-Staaten verbindlichen Grundzügen der Wirtschaftspolitik übereinstimmt.

Kommission und Rat überprüfen, ob die Prognosen in den Stabilitätsprogrammen realisiert

Dieser Betrag wird zunächst als unverzinsliche Einlage hinterlegt; ist das Defizit auch nach zwei Jahren noch übermäßig, wird die hinterlegte Summe endgültig in eine Finanzbuße umgewandelt. Sie fällt den Staaten der Währungsunion zu, die ihre Haushalte in Ordnung gehalten haben.

Hohe Hürden für neue Euroländer

Im Mai 2004 werden voraussichtlich zehn weitere Staaten Europas der EU beitreten. Eines

wurden. Zu diesem Zweck müssen die Staaten der Kommission regelmäßig aktuelle statistische Daten über ihre wirtschaftliche Entwicklung und die Haushaltslage liefern.

Das Defizitverfahren

Stellt der Rat mit qualifizierter Mehrheit fest, dass die Haushaltslage erheblich von dem im Programm genannten Ziel abweicht, wird das Defizitverfahren eingeleitet. Zunächst empfiehlt der Rat dem Staat Korrekturmaßnahmen (er schickt den berühmten "Blauen Brief"). Diese Mahnungen haben 2003 Deutschland, Frankreich und Portugal erhalten.

Zeigt die weitere Entwicklung, dass die Haushaltslage des Staates sich nicht verbessert oder gar verschlechtert, fordert der Rat die Regierung auf, umgehend und innerhalb einer Frist die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Diese Aufforderung kann veröffentlicht werden, um mehr Druck auf den Staat auszuüben. Für Deutschland, Portugal und Frankreich wurde 2003 bereits diese verschärfte Stufe des Defizitverfahrens eingeleitet.

Übersteigt das Haushaltsdefizit eines Staates die zulässige Obergrenze von drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts weiterhin, werden die im Stabilitätspakt vereinbarten Strafen verhängt, wenn der betreffende Staat nicht die Ausnahmeregelung für sich in Anspruch nehmen kann.

Ausgelöst durch die Haushaltsprobleme Deutschlands und Frankreichs ist eine Diskussion über den Stabilitätspakt entstanden. Die Obergrenze von 3 % des BIP für die Neuverschuldung wird von einigen Politikern und Wissenschaftlern als zu wenig flexibel gehalten. Sie wollen z. B. bestimmte Kreditaufnahmen des Staates, die nicht konjunkturbedingt sind, von der 3-Prozent-Grenze ausnehmen. Andere plädieren für strikte Einhaltung der Obergrenzen und der Sanktionen.

Tages werden auch sie an der Währungsunion teilnehmen und den Euro einführen, ebenso wie die drei heutigen EU-Staaten Großbritannien, Dänemark und Schweden, die noch ihre eigene Währung haben.

Aber für jeden Staat sind die gleichen hohen Hürden für den Eintritt ins Euro-Zeitalter aufgebaut wie 1999 für die heutigen Euroländer: niedrige Inflationsraten, ein Zinsniveau wie in Euroland, zwei Jahre lang stabile Wechselkurse gegenüber dem Euro und strikte Haushaltsdisziplin.

Die Europäische Zentralbank

Zentralbanken können die umlaufende Geldmenge knapp halten oder ausdehnen, was indirekt z. B. über Veränderungen der kurzfristigen Zinssätze gesteuert wird. Zentralbanken können also durch ihre Geldpolitik die Entwicklung der Preise und das Wirtschaftsgeschehen beeinflussen.

Euro können nur auf Weisung der Europäischen Zentralbank (EZB) gedruckt werden. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die Satzung der EZB (ihre verbindliche Arbeitsgrundlage) ist im EG-Vertrag verankert, hat also gewissermaßen Verfassungsrang und kann deshalb nicht einfach wie ein nationales Gesetz geändert werden.

Die EZB

- muss Preisstabilität gewährleisten; das hat Vorrang vor allen anderen Aufgaben, auch vor der Pflicht, die allgemeine Wirtschaftspolitik in der EU zu unterstützen;
- ist in jeder Hinsicht völlig unabhängig von Regierungen und Organen der EU; niemand darf ihr Weisungen erteilen;
- darf Regierungen keine Kredite zur Staatsfinanzierung geben.

Die früher selbständigen Zentralbanken der EG-Staaten bilden zusammen mit der EZB das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Das ESZB ist allein für die Geldpolitik der Gemeinschaft zuständig, führt Devisengeschäfte aus, verwaltet die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten und sorgt für das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme.

Da noch nicht alle EU-Staaten an der Währungsunion teilnehmen, gelten die Maßnahmen der Geldpolitik des ESZB nur für das Euro-Gebiet. Entsprechend nehmen an der

Beschlussfassung neben der EZB nur die Zentralbanken der Euro-Länder teil ("Euro-System" genannt).

Die EZB wird von einem sechsköpfigen Direktorium geleitet (Präsident ist seit Beginn

Der Wechselkursmechanismus

Zwölf Staaten der EU nehmen an der Währungsunion teil, drei noch nicht (Dänemark, Großbritannien und Schweden). Deshalb musste geregelt werden, wie die Währungen dieser EU-Staaten an den Euro angebunden werden, solange sie nicht an der Währungsunion teilnehmen.

Es wurde ein Europäischer Wechselkursmechanismus geschaffen, der dem Mechanismus im früheren Europäischen Währungssystem EWS von 1979 mit seiner künstlichen Währungseinheit ECU entspricht.

Zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten der EU, die am Wechselkursmechanismus teilnehmen, und dem Euro werden Leitkurse festgesetzt. Dänemark nimmt seit 1. Januar 1999 daran teil. Es wurde folgender Leitkurs festgesetzt:

1 Euro = 7,46038 dänische Kronen

Die Tageskurse der dänischen Krone dürfen gegenüber dem Euro in Bandbreiten bis zu 2,25 % plus oder minus zum Leitkurs schwanken.

Wenn der Tageskurs der Währung um die Bandbreitengrenze vom Leitkurs abweicht, interveniert die Europäische Zentralbank an den Devisenmärkten, um den Kurs zu stützen. Die Unabhängigkeit der Zentralbank und ihre wichtigste Aufgabe, nämlich die Stabilität des Euro zu gewährleisten, dürfen davon aber nicht beeinträchtigt werden. Die Europäische Zentralbank hat deshalb das Recht, Sitzungen zur Neufestlegung der Leitkurse einzuberufen; in Notfällen ist sie von ihrer Interventionspflicht befreit.

Die Teilnahme am heutigen Wechselkursmechanismus ist freiwillig, jedoch Voraussetzung für eine spätere Teilnahme an der Währungsunion. Der Kurs seiner Währung zum Euro muss zwei Jahre lang stabil geblieben sein, ehe ein Staat Euro-Land werden kann.

Das britische Pfund und die schwedische Krone nehmen bisher nicht am Wechselkursmechanismus teil.

der Währungsunion der Niederländer Wim Duisenberg). Das EZB-Direktorium und die Präsidenten der nationalen Zentralbanken bilden zusammen den EZB-Rat, das höchste Beschlussorgan des ESZB.

Der EZB-Rat hat durch mehrfache Anpassung der Zinssätze an die wirtschaftliche Entwicklung die Inflation im Euroraum bisher auf niedrigem Niveau halten können; der Euro ist stabil.

Nachgefragt

1. Warum werden Binnenmarkt und Währungsunion häufig als zwei Seiten derselben Medaille bezeichnet?
2. Beschreiben Sie den Weg zur Europäischen Währungsunion.
3. Fassen Sie die Bestimmungen des „Stabilitäts- und Wachstumspakts“ mit eigenen Worten zusammen.
4. Weshalb sind in der Währungsunion verbindliche Regelungen zur Einhaltung der Stabilitätskriterien durch alle Mitgliedstaaten erforderlich?
5. Wie wird in der Währungsunion die Einhaltung bzw. Verletzung der Kriterien des Stabilitätspakts überprüft und geahndet?
6. Erläutern Sie Aufbau und Aufgaben des Europäischen Zentralbanksystems.
7. Warum ist die Unabhängigkeit der EZB eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass sie ihre Aufgabe, die Preisstabilität zu wahren, erfüllen kann?

Vier Gründe für die Währungsunion

Die wichtigsten Gründe für die Währungsunion hängen mit vier Märkten zusammen: dem Binnenmarkt in der Europäischen Union, den internationalen und globalen Finanzmärkten, dem Weltmarkt für Handel und dem Arbeitsmarkt in Europa.

Der Binnenmarkt

Im Europäischen Binnenmarkt gibt es keine Beschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr von Personen, Gütern,

Dienstleistungen und Kapital. Dieses einheitliche Wirtschaftsgebiet braucht eine einheitliche Währung. Denn das Umtauschen in fünfzehn verschiedene Währungen innerhalb der EU und das Absichern des Risikos von Kursverlusten kostete unsere Wirtschaft Milliarden.

Die Staaten der Währungsunion haben im Jahr 2000 untereinander Güter und Dienstleistungen im Wert von zwei Billionen Euro ausgetauscht. Wenn man drei Prozent Kosten für Währungs- und Kurssicherung und Devisenmanagement ansetzt, hätte der Luxus der verschiedenen Währungen in Euroland in diesem Jahr 60 Milliarden Euro gekostet.

Finanzmärkte

An den Devisenbörsen werden Währungen gehandelt, deren Wert - ihr Wechselkurs gegenüber anderen Währungen - täglich anhand von Angebot und Nachfrage festgestellt wird. Angebot und Nachfrage werden bestimmt vom Warenhandel und vom Geldverkehr, zunehmend aber auch von spekulativen Kapitalbewegungen.

Die Devisenkurse haben Auswirkungen auf die Geld- und Kapitalmärkte. Dort stößt anlagensuchendes Geld auf die Nachfrage nach kurzfristigen Krediten (Geldmarkt) oder langfristigen Krediten (Kapitalmarkt). Früher waren diese Märkte in Europa vor allem national von Bedeutung. Seit der Kapitalverkehr im Binnenmarkt völlig frei ist, sind auch die Kapitalmärkte "europäisiert". Heute werden zwischen Rom, Paris, Madrid und Frankfurt täglich unvorstellbar hohe Summen hin und her bewegt. Die "Kapitalunion" gab es in der Europäischen Union längst. Es leuchtet ein, dass eine einheitliche Währung diesen Kapitalverkehr ungemein erleichtert.

Und weltweit: Oft wirken sich spekulative Gewinnhoffnungen in Erwartung von Wechselkursänderungen förderlich oder hinderlich auf die Bewertung einer Währung aus. Manche Währung gerät unter der Masse des anlagensuchenden oder flüchtenden Kapitals unter Druck. Je größer das Volumen einer Währung, je größer ihre Bedeutung in der Welt ist, umso eher kann sie sich möglichen negativen Einflüssen der Finanzmärkte entziehen.

Der Weltmarkt

Seit Jahrzehnten wächst der Handel zwischen den Kontinenten der Welt, weil der Transport großer Mengen immer einfacher wird.

Unternehmen sind weltweit tätig, seit die Kommunikation rund um den Globus problemlos möglich ist; in Sekunden ist man über Telefon oder Internet mit jedem Punkt der Erde verbunden. Man spricht von der Globalisierung des wirtschaftlichen Geschehens.

Eine einzelne nationale Währung Europas kann im weltweiten Rahmen nicht mit dem Dollar konkurrieren. Mehr als die Hälfte aller Import-

Stark oder stabil?

Die Eigenschaften stark und stabil sind, auf eine Währung bezogen, unterschiedlich. Stabil ist eine Währung, wenn in ihrem Geltungsbereich die Preise stabil sind. Stark ist eine Währung, wenn sie im Verhältnis zu anderen Währungen nicht an Wert verliert, sondern eher gewinnt.

Der Euro ist bisher stabil geblieben. Etwas anderes ist die Sache mit seiner Stärke. Schon bald nach Einführung des Euro sank sein Außenwert gegenüber dem Dollar beunruhigend. Inzwischen hat sich die Entwicklung umgekehrt, der Wert des Euro zum Dollar ist kontinuierlich gestiegen.

Die Ursachen für die wechselweise Stärke und Schwäche von Euro und Dollar sollen hier nicht untersucht werden, nur die Auswirkung der Schwankungen auf die Wirtschaft.

Ist der Euro schwach, erhält man also für einen Euro nur 0,90 Dollar, so verteuern sich alle Importe, die auf Dollarbasis abgerechnet werden müssen, z. B. die Ölimporte. Die Gefahr importierter Inflation wächst. Auch Dienstleistungen im Dollarland sind für Eurobesitzer teurer, etwa der Urlaub in den USA. Die andere Seite: Alle Exporte verbilligen sich, die Ausfuhr von Waren aus Euroland kann wachsen.

Wird der Euro stark, erhält man also für einen Euro 1,10 Dollar, so werden die Importe billiger. Auch Reisen ins Dollarland werden für Euro-Europäer günstiger. Andererseits werden die Exporte ins Dollarland erschwert, weil nun die Importeure in den USA mehr bezahlen müssen, wenn sie Waren aus Euroland kaufen wollen.

Fazit: Stabilität des Euro ist für jeden von uns von großer Bedeutung. Jedem Versuch, die Bedingungen für einen stabilen Euro aufzuweichen, muss also energisch widerstanden werden. Stärke des Euro ist wünschenswert, aber nicht unabdingbar für Europa, solange der Außenwert sich nicht dramatisch verändert.

und Exportgeschäfte in der Welt wird bisher in Dollar abgewickelt, zum Beispiel fast der gesamte Rohölhandel. Selbst deutsche Firmen von Weltruf müssen Lieferverträge mit Kunden außerhalb Europas oft noch in Dollar abschließen. Die Zentralbanken aller Staaten der Welt halten den Dollar als Währungsreserve, die Handelsverträge werden in Dollar abgeschlossen. Das bringt der Wirtschaft und der Politik der USA Vorteile. Für europäische Unternehmen dagegen bringt diese Abhängigkeit vom Dollar Risiken; schwankt der Dollarkurs, schwanken auch die kalkulierten Gewinne.

Nur die einheitliche europäische Währung Euro kann eine ähnliche Bedeutung auf den Weltmärkten erlangen, wie sie bisher der Dollar hat. Schon heute, im Frühjahr 2003, ist der Euro neben dem Dollar die wichtigste Reservewährung der Zentralbanken vieler Staaten. Der internationale Handel wird zunehmend auch auf Eurobasis abgerechnet.

Der Arbeitsmarkt

In den Mitgliedstaaten der EU sind rund 14 Millionen Menschen arbeitslos (Januar 2003). Um Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen zu können, müssen Unternehmen investieren. Dafür benötigen sie unter anderem Kapital zu günstigen Bedingungen. Die Kapitalbeschaffung ist auf dem einheitlichen Euro-Markt leichter und günstiger. Außerdem hat die Vorbereitung und die Verwirklichung der Währungsunion zu historisch einmalig niedrigen Zinsen und zu hoher Stabilität geführt.

Auch die Erleichterungen, die der Euro für den Export im Binnenmarkt geschaffen hat (Wegfall der Wechselkosten und Wechselkursrisiken), kommen der Wirtschaft zugute, bei uns vor allem auch dem Mittelstand, den kleineren und mittleren Unternehmen, die in Deutschland eine besondere Bedeutung für den Arbeitsmarkt haben.

Risiken der Währungsunion

Vor Beginn der Währungsunion, aber auch heute noch gibt es in allen EU-Staaten Gegner der einheitlichen Währung. Einige ihrer Argumente (zum Beispiel der Hinweis auf die hohen Kosten der Währungsumstellung) haben sich durch Verwirklichung der Währungsunion erledigt, andere sind nach wie vor ernst zu nehmen.

Die Preisentwicklung

Die Möglichkeit unterschiedlicher Preisentwicklung in den Euroländern ist ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Im Jahr 2002 lagen die Inflationsraten in den Euroländern spürbar auseinander, im gesamten Eurogebiet bei durchschnittlich 2,2 %, dabei in Österreich mit 1,7 % am niedrigsten, in Irland mit 4,7 % am höchsten. Da die Europäische Zentralbank ihre Geldpolitik einheitlich für alle Euroländer ausrichten muss, können durch unterschiedliche Inflationsraten Spannungen zwischen den Teilnehmern an der Währungsunion entstehen, die nicht mehr, wie früher, durch Anpassung von Wechselkursen ausgeglichen werden können. Die Entwicklung der Preise darf also innerhalb der Währungsunion nicht allzu sehr auseinander gehen.

Mangel an politischer Einigung

Eine Währungsunion braucht eine politische Union als Voraussetzung, zumindest aber als Krönung. In der EU ist der Weg zur politischen Einigung jedoch nach wie vor steil und steinig. Auch die für eine Währungsunion eigentlich wünschenswerte Wirtschaftsunion ist noch lange nicht verwirklicht. Zwar koordinieren die Euroländer ihre Wirtschaftspolitik und geben

der Union verbindliche Leitlinien für die wirtschaftliche Entwicklung vor. Aber in schwierigen Zeiten steht das gemeinsame Interesse allzu oft hinter dem nationalen Vorteil der einzelnen Länder zurück.

Besonders deutlich wird der Mangel an politischer Einigung in der Finanzpolitik der Staaten. Zwar haben alle Regierungen im Stabilitätspakt strikte Haushaltsdisziplin vereinbart. Und die meisten Eurostaaten haben inzwischen tatsächlich ausgeglichene öffentliche Haushalte oder erwirtschaften sogar Überschüsse. Aber einige der großen Staaten wie Deutschland und Frankreich können die vereinbarten Obergrenzen der Staatsverschuldung nicht einhalten. Wenn die Staaten sich auf eine Änderung der Stabilitätskriterien oder des Strafverfahrens einigen sollten, könnte das wichtigste Ziel der Geldpolitik, nämlich Preisstabilität zu wahren, in Gefahr geraten.

Die Abhängigkeit

Die unterschiedliche Entwicklung in Euroländern hinsichtlich Preisen, Löhnen oder Haushaltsdefiziten kann dazu führen, dass Staaten mit vorbildlichen Daten Nachteile erleiden durch andere Euroländer, in denen - aus welchen Gründen auch immer - die Daten für Wirtschaft und Finanzen schlechter ausfallen. Zwar haften in der Währungsunion die Staaten nicht gegenseitig für ihre Schulden. Aber die mittelbaren Auswirkungen hoher Staatsverschuldung (zum Beispiel auf die Preisentwicklung) oder ungenügender Reformen (zum Beispiel auf Arbeitsmarkt und Wirtschaft) können sich durchaus auch negativ auf Eurostaaten auswirken, die eine günstigere Entwicklung haben.

Die Rückseiten der Cent- und Euro-Münzen aus allen Euroländern (außer Deutschland)

Die Vorderseiten sind in allen Euroländern gleich; Rückseiten dürfen von den Staaten gestaltet werden.

Belgien



Alle belgischen Münzen zeigen das Portrait König Alberts II. und sein Monogramm, ein A unter einer Krone

Finnland



In Finnland zeigen die Centmünzen den heraldischen Löwen aus dem Staatswappen, auf der 1-Euro-Münze sieht man zwei Schwäne über einem See, auf der 2-Cent-Münze eine Moltebeere (*rubus chamaemorus*) aus finnischen Wäldern

Frankreich



Die kleinen Centmünzen 1, 2 und 5 zeigen den Kopf der Marianne, der Symbolfigur aus der Französischen Revolution; auf den großen Centmünzen 10, 20 und 50 sieht man eine Säerin, ein Motiv früherer Münzen, die beiden Euromünzen zeigen einen stilisierten Baum in einem Sechseck mit den Buchstaben RF (Republique Française) sowie den Schriftzug Liberté, Egalité, Fraternité (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit), den Losungsruf aus der Revolution.

Griechenland



Die kleinen Centmünzen zeigen Schiffe: eine Trireme (1 Cent), das ist ein antikes Ruderschiff, eine Korvette (2 Cent), ein Segelschiff aus der Zeit des griechischen Unabhängigkeitskrieges (1821 bis 1827) sowie einen modernen Öltanker (5 Cent)



Auf den großen Centmünzen sieht man Politiker und Helden der Freiheitskämpfe der Griechen im 18. und 19. Jahrhundert: Rigas Velestinlis-Fereos (10 Cent), Ioannis Capodistrios (20 Cent), Eleftherios Venizelos (50 Cent).

Irland



Alle irischen Münzen zeigen das gleiche Motiv: die keltische Harfe zusammen mit dem Schriftzug *Éire*, wie Irland auf Gälisch heißt. Die Harfe ist ein nationales Symbol der Insel und ist auch auf dem Staatswappen zu sehen.

Luxemburg



Alle luxemburgischen Münzen zeigen das Profil des regierenden Großherzogs Henri. Außerdem ist der Schriftzug *Lëtzebuerg* zu lesen, wie Luxemburg auf Luxemburgisch heißt.



Die 1-Euro-Münze zeigt eine Eule, das Symbol der Göttin Athene (nach einer 4-Drachmen-Münze aus dem 5. Jahrhundert vor Christus), die 2-Euro-Münze stellt die Entführung der lydischen Prinzessin Europa durch Zeus dar, der sich in einen weißen Stier verwandelt hat.

Italien



Die drei kleinen Münzen zeigen architektonische Motive: die Stauferburg Castel del Monte in Apulien aus dem 13. Jahrhundert (1 Cent), den 167 m hohen Turm der Mole Antonelliana, das Wahrzeichen Turins (2 Cent) und das Kolosseum in Rom (5 Cent).



Die 10-Centmünze zeigt das Antlitz der Venus, wie Boticelli sie um 1478 gemalt hat, die 20-Cent-Münze die Skulptur „Das Symbol“ von Umberto Boccione (1882 bis 1916), die 50-Cent-Münze das Reiterstandbild des römischen Kaisers Mark Aurel.



Auf der 1-Euro-Münze sieht man eine Zeichnung von Leonardo da Vinci, mit der er die Proportionslehre des römischen Baumeisters Vitruv darstellte, auf der 2-Euro-Münze das Porträt Dantes, gemalt von Raffael.

Portugal



Die Münzen zeigen drei verschiedene historische Siegel von Alfonso Henriques (Alfons der Eroberer), der 1139 erster König Portugals geworden war.

Niederlande



Auf allen Münzen sieht man das Profil von Königin Beatrix in zwei Varianten.

Österreich



Auf den kleinen Centmünzen sieht man Blumen der Alpen: Enzian (1 Cent), Edelweiß (2 Cent) und Primel (5 Cent).



Die großen Centmünzen zeigen Motive aus der Architektur Wiens: den gotischen Stephansdom (10 Cent), das Barockschloss Belvedere (20 Cent) und das Sezessionsgebäude im Jugendstil.



Auf den Euro-Münzen sieht man Porträts berühmter Österreicher: Wolfgang Amadeus Mozart (1 Euro) und Bertha von Suttner, die den Roman „Die Waffen nieder!“ geschrieben hat und 1905 den Friedensnobelpreis bekam.

Spanien



Die kleinen Centmünzen (1, 2 und 5) zeigen die alte Pilgerkathedrale von Santiago de Compostela, die größeren Centmünzen das Abbild von Cervantes, die beiden Euromünzen das Porträt des Königs Juan Carlos I.

Die Rückseiten der Cent- und Euromünzen aus Staaten Europas, die nicht Mitglied der EU sind, aber den Euro als offizielles Zahlungsmittel eingeführt und das Recht zur Prägung von Münzen haben.

San Marino



Alle Münzen zeigen architektonische Motive aus San Marino, außer der 20-Cent-Münze (hier sieht man den Gründer des Landes, den Heiligen Marinus) und der 1-Euro-Münze, die das Wappen San Marinos zeigt.



Monaco



Auf den kleinsten Cent-Münzen aus Monaco sieht man das fürstliche Wappen, auf den großen Cent-Münzen das fürstliche Siegel, auf der 1-Euro-Münze Fürst Rainier III. und den Prinzen Albert, auf der 2-Euro-Münze Fürst Rainier III. allein.



Vatikanstadt

Die Cent- und Euro-Münzen des Vatikans haben nur ein Motiv: Papst Johannes Paul II.



Wer darf Euro drucken und prägen?

Aus dem EG-Vertrag

Artikel 106

(1) Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt.

Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf.

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

Nachgefragt

1. Nennen und erläutern Sie die wesentlichen Gründe, die für eine Währungsunion sprechen.
2. Welche Risiken sind mit der Währungsunion verbunden?
3. Wägen Sie Chancen und Risiken der Währungsunion gegeneinander ab. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.
4. Wie wirkt sich ein schwacher, wie ein starker Euro auf die Wirtschaft in den Euro-Ländern aus?
5. Nennen Sie die Vorteile einer Währungsunion für die Mitgliedstaaten, die Unternehmen, die Kapitalanleger und die Privatpersonen.

D₃ Die Europäische Regionalpolitik

Hilfe für benachteiligte Regionen

In der Europäischen Union ist der Wohlstand ungleich verteilt. In Niedersachsen ist das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf dreimal höher als in der Estremadura in Spanien. Aber auch innerhalb Deutschlands sind die Unterschiede groß. So ist das Durchschnittseinkommen in Hamburg dreimal so hoch wie in Thüringen.

Nach dem Beitritt weiterer Staaten im Mai 2004 muss die Landkarte der regionalen Unterschiede in der EU wieder völlig neu gezeichnet werden.

Bisher bildet die griechische Halbinsel Peloponnes das Schlusslicht in der Einkommensskala der Europäischen Union. In manchen Regionen der künftigen Beitrittsländer ist das Durchschnittseinkommen aber nur halb so hoch wie auf der Peloponnes.

Sozialer Zusammenhalt

Die Europäische Union ist aber eine Solidargemeinschaft, in der wohlhabendere Staaten und Regionen den anderen helfen, ihren Rückstand aufzuholen. Der EG-Vertrag nennt "wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt" (Kohäsion) als Aufgabe und fordert in Artikel 158: "Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern." Das ist Aufgabe der Regionalpolitik der Union.

Wie wirksam ihre Förderung sein kann, zeigt das Beispiel Irland. Bei seinem Beitritt 1973 war es eines der ärmsten Länder der Gemeinschaft, hatte 1988 erst 64 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens aller Mitgliedstaaten erreicht und lag 2001 mit 119 % bereits gleichauf mit Dänemark.

Die Finanzierung

Zur Finanzierung der Regionalpolitik wurden die

Strukturfonds geschaffen:

- 1960 der Europäische Sozialfonds (ESF),
- 1975 der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- 1958 der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), daraus die Abteilung Ausrichtung sowie
- 1993 das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).

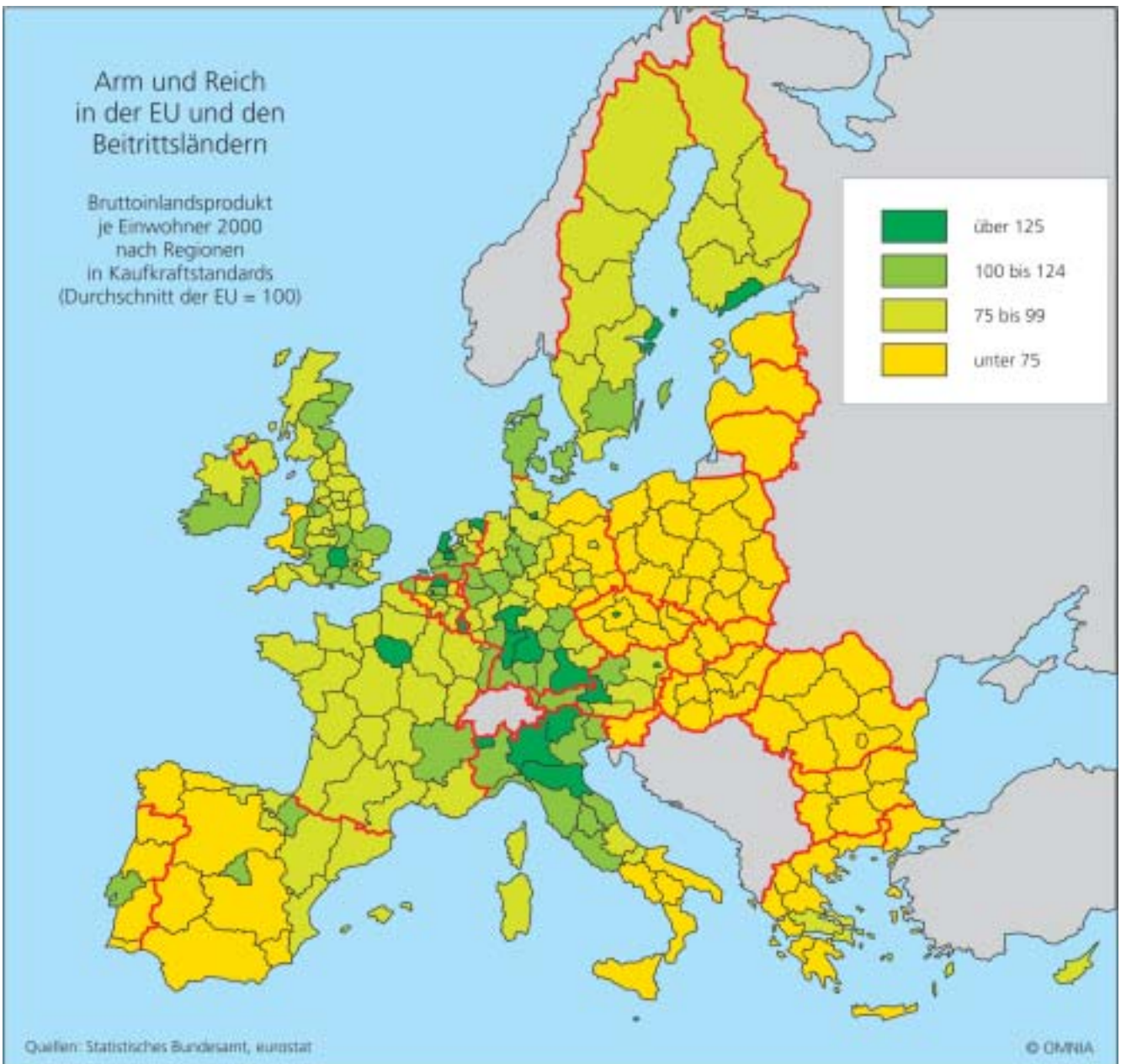
Zusätzlich wurde 1993 der Kohäsionsfonds geschaffen, der öffentliche Investitionen in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze in EU-Staaten mitfinanziert, deren Bruttoinlandsprodukt pro Kopf im gesamten Land höchstens 90 % des EU-Durchschnitts erreicht. Das sind heute vor allem Portugal, Spanien und Griechenland.

Der Etat der Fonds wird von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten im Europäischen Rat festgelegt, ebenso die Hauptziele der Förderung. Die Strukturfonds stellen in den Jahren 2000 bis 2006 insgesamt 213 Milliarden Euro bereit, ein Drittel der Gesamtausgaben der EU. Der Kohäsionsfonds ist mit 18 Milliarden Euro ausgestattet.

Die Aufgaben

Die Aufgaben und Förderbereiche der Regionalpolitik haben sich im Laufe der Zeit immer wieder geändert. Heute hat die Regionalpolitik vor allem drei Aufgaben:

- Ziel 1 fördert die Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand. Unter Ziel 1 fallen Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Gefördert werden ebenfalls Regionen in äußerster Randlage (wie die Azoren) und mit extrem dünner Besiedlung (im hohen Norden Skandinaviens). Insgesamt fallen rund 50 der insgesamt 117 Regionen in der EU mit 22 % der EU-Bevölkerung unter das Ziel 1. Dazu zählen im Zeitraum 2000 bis 2006 auch die fünf neuen deutschen Bundesländer. An der Finanzierung sind alle Strukturfonds beteiligt.



- Ziel 2 fördert die wirtschaftliche und soziale Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen. Im Zeitraum 2000 bis 2006 wird zwischen vier Arten von Gebieten mit Strukturproblemen unterschieden: Industriegebiete, ländliche Gebiete, städtische Gebiete und von der Fischerei abhängige Gebiete. Dabei wird für jeden EU-Staat eine Obergrenze für die Bevölkerungszahl festgelegt, die aus Mitteln des Ziels 2 gefördert werden kann (für Deutschland: 10,296 Millionen Einwohner). Die Finanzierung erfolgt aus den Fonds EFRE und ESF.
- Ziel 3 unterstützt die Mitgliedstaaten finanziell bei Maßnahmen, die dazu dienen, die Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik anzupassen und zu modernisieren. An der Finanzierung ist nur der ESF beteiligt.

Mit Strukturfonds-Mitteln werden auch vier Gemeinschaftsinitiativen in der Zeit von 2000 bis 2006 mit insgesamt 10,442 Milliarden Euro finanziert:

- INTERREG III: Grenzübergreifende Zusammenarbeit benachbarter Gebiete (A), transnationale Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden in Großräumen (B) und interregionale Zusammenarbeit (C) zur Förderung einer ausgewogenen und harmonischen Entwicklung des gemeinschaftlichen Raums (4,875 Milliarden Euro aus dem EFRE);
- URBAN II: Wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung (700 Millionen Euro aus dem EFRE);

- LEADER+: Entwicklung des ländlichen Raums (2,02 Milliarden Euro aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung);
- EQUAL: Transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (2,847 Milliarden Euro aus dem ESF).

Die Projekte

Die Mitgliedstaaten legen gemeinsam mit der Kommission mehrjährige Investitionsprogramme für benachteiligte Regionen vor. Die einzelnen förderfähigen Projekte werden dann von den Mitgliedstaaten ausgewählt. Die Finanzhilfen aus den Strukturfonds sind nicht rückzahlbare Zuschüsse und ergänzen die finanziellen Aufwendungen der Staaten und Regionen.

Deutschland erhält in der Zeit von 2000 bis 2006 rund 30 Milliarden Euro aus den Strukturfonds, davon 19,96 Milliarden aus Ziel-1-Mitteln für die neuen Bundesländer, 3,51 Milliarden aus Ziel-2-Mitteln und 4,58 Milliarden aus Mitteln des Ziels 3 sowie 1,61 Milliarden aus Mitteln der Gemeinschaftsinitiativen. In Deutschland werden außerdem Maßnahmen zur Modernisierung in den Bereichen Fischerei und Aquakultur mit 107 Millionen Euro aus dem FIAF gefördert.

In Niedersachsen fallen die Regionen Braunschweig, Hannover, Weser-Ems und Lüneburg unter die Regionen des Ziels 2. Von den Gesamtkosten des Entwicklungsprogramms dieser niedersächsischen Regionen im Zeitraum 2000 bis 2006 in Höhe von 1,49 Milliarden Euro werden 733,9 Millionen Euro aus den Strukturfonds der EU finanziert.

Außerdem werden in Niedersachsen im Rahmen von INTERREG die wirtschaftliche Entwicklung der deutsch-niederländischen Grenzregion Ems-Dollart mit 35,45 Millionen Euro gefördert. Niedersachsen ist auch beteiligt an der Zusammenarbeit der Regionen im Ostseeraum, die elf Staaten umfasst.

Der Beitritt von Staaten

Die mittel- und osteuropäischen Staaten, die am 1. Mai 2004 der EU beitreten werden, erhalten bis dahin Hilfen aus dem "Strukturpolitischen Instrument zur

Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA)", nach dem Beitritt von 2004 bis 2006 rund 27 Milliarden aus den Struktur- und dem Kohäsionsfonds.

In den meisten beitretenden Staaten haben alle Regionen ein Pro-Kopf-Einkommen unter 50 % des heutigen Durchschnitts der EU-Länder. Sie fallen somit in die Kategorie der Ziel-1-Förderung (Regionen mit weniger als 75 % des Durchschnitts). Der Durchschnittswert von 25 EU-Staaten wird also unter dem Wert der 15 EU-Staaten von heute liegen. Einige Regionen bisheriger EU-Staaten werden dadurch nach 2004 rein rechnerisch über die 75 % des EU-Durchschnitts gelangen und somit aus der Förderung heraus fallen. Hier muss ein ausgleichender Übergang geschaffen werden.

Nachgefragt

1. Warum braucht die Europäische Union eine gemeinschaftliche Regionalpolitik und was sind ihre Aufgaben?
2. Wie werden die Projekte der Regionalpolitik finanziert?
3. Warum ist eine vollständige Angleichung der Regionen weder zweckmäßig noch möglich?
4. Erläutern Sie anhand der Karte auf Seite 55 die regionalen Einkommensunterschiede in der Europäischen Union.
5. Was sagt die Karte auf Seite 56 über regionale Unterschiede in der Wirtschaftskraft innerhalb Deutschlands aus?
6. Welche Bedeutung hat das Subsidiaritätsprinzip für die Regionen?
7. Welche Probleme ergeben sich aus dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten für die gemeinschaftliche Regionalpolitik?
8. Wie setzt sich der Ausschuss der Regionen zusammen und welches sind seine vorrangigen Aufgaben?

Ausschuss der Regionen

In die Gesetzgebung der Gemeinschaft ist in einigen Bereichen, die im EG-Vertrag benannt sind, der Ausschuss der Regionen beratend einbezogen.

Der Ausschuss wurde durch den Vertrag von Maastricht eingerichtet und hatte seine erste Sitzung 1994. Er besteht aus 22 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern aus allen EU-Staaten. Sie werden von den jeweiligen Staaten vorgeschlagen und vom Rat einstimmig auf vier Jahre ernannt. Deutschland entsendet 24 Mitglieder und 24 Stellvertreter. Nach der Erweiterung der EU im Jahr 2004 wird der Ausschuss maximal 350 Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter haben. Die Mitglieder des Ausschusses müssen künftig entweder ein Wahlmandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Sie sollen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit statt wie bisher einstimmig ernannt werden.

Da die Mitglieder oft in Regionen oder Kommunen hohe Ämter bekleiden (zum Beispiel Ministerpräsidenten deutscher Länder sind), werden Stellvertreter ernannt, die bei Termenschwierigkeiten der Mitglieder deren Stimmrecht ausüben.

Der Ausschuss der Regionen hat sich obligatorisch zunächst mit fünf Politikbereichen des EG-Vertrags befasst: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Kohäsion), Gesundheitswesen, Bildung und Jugend, Kultur sowie transeuropäische Netze (Verkehr, Energie, Telekommunikation).

Der Vertrag von Amsterdam hat die Bereiche, in denen der Ausschuss obligatorisch in die Gesetzgebung eingeschaltet werden muss, um fünf erweitert: Beschäftigung, Sozialpolitik, Umwelt, Berufsbildung und Verkehr.

Die Arbeit, Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen der EU auszuarbeiten sowie das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission zu beraten, wird von sechs Fachkommissionen vorbereitet:

- Kohäsionspolitik (COTER)
- Wirtschafts- und Sozialpolitik (ECOS)
- Nachhaltige Entwicklung (DEVE)
- Kultur und Bildung (EDUC)
- Konstitutionelle Fragen und Regieren in Europa (CONST)
- Außenbeziehungen (RELEX)

Der Ausschuss der Regionen achtet im Besonderen darauf, dass die Gesetzgebung und die Arbeit der Gemeinschaft für den Bürger durchschaubar werden (Bürgernähe) und das Prinzip der Subsidiarität (siehe Seite 32) gewahrt wird.

Von den deutschen Mitgliedern und Stellvertretern kommen vier aus Niedersachsen:

Axel Endlein aus Northeim, ehemaliger Präsident des Deutschen Landkreistages

Hans Eveslage aus Barbel, Landrat des Landkreises Cloppenburg

Hermann Dinkla, Mitglied des Niedersächsischen Landtags

Christian Wulff, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Die Ems-Dollart-Region

Erste europäische Grenzregion mit gemeinsamem Aktionsprogramm

Die nördlichste der niederländisch-deutschen Grenzregionen, die Ems-Dollart-Region, kann bis weit in das 19. Jahrhundert hinein als homogenes Gebiet charakterisiert werden. Bereits im 5. Jahrhundert vor Christus waren Menschen hier sesshaft, somit zählt der Nordosten der Niederlande und der Nordwesten des heutigen Deutschlands zum ältesten besiedelten Gebiet Europas.

Während der spanischen Herrschaft fanden niederländische Glaubensflüchtlinge in der Stadt Emden eine zweite Heimat. Neben der calvinistischen Lehre brachten sie ihr Wissen und ihr technisches Know-how in die Stadt und leisteten einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung Emdens als einer blühenden Handels- und Hafenstadt im 16. Jahrhundert. Den umgekehrten Weg nahm der aus dem ostfriesischen Greetsiel stammende Theologe Ubbo Emmius. Er wurde 1614 zum ersten Rector Magnificus der neu gegründeten Universität Groningen ernannt. Diese Beispiele zeigen, dass in vergangenen Jahrhunderten der Austausch auf religiösem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet in der Region rund um Ems und Dollart selbstverständlich war.

Zum Vertrauensbruch zwischen Niederländern und Deutschen kam es durch die nationalsozialistische Herrschaft und die Besetzung der Niederlande von 1940 bis 1945 durch deutsche Soldaten. Zum Teil ist unterschwelliges Misstrauen gegenüber Deutschen bis heute spürbar in der niederländischen Bevölkerung. Doch trotz des nur sehr zögerlichen Aufeinanderzugehens nach dem 2. Weltkrieg lässt sich sagen, dass in den Gebieten, wo Menschen selbstverständlich grenzübergreifende Kontakte pflegen, die gutnachbarlichen Beziehungen wieder hergestellt sind. Auf welche Weise dies geschehen ist und wie, völlig unabhängig von den Zentren des Landes, in einer Randregion die Vision eines vereinten Europas entwickelt und praktisch gelebt wird, sei im Folgenden am Beispiel der Ems-Dollart-Region (EDR) dargestellt.

Daten der Region

Gegründet 1977, hat sich die Ems-Dollart-Region die Förderung der Zusammenarbeit und

Verstärkung der grenzüberschreitenden Kontakte in den Provinzen Groningen und Drenthe, den Landkreisen Aurich, Leer, Wittmund, Emsland und der kreisfreien Stadt Emden zum Ziel gesetzt.

Das Gebiet der Ems-Dollart-Region hat eine Gesamtfläche von rund 13 000 Quadratkilometern (NL: 5015, D: 7985) und mehr als 1,85 Millionen Einwohner, von denen etwa 970 000 im niederländischen und rund 880 000 im deutschen Teil leben. Als Mitglieder gehören der nördlichsten Grenzregion zwischen Deutschland und den Niederlanden 105 öffentlich-rechtliche Organe an: Gemeinden, Zusammenarbeitsverbände von Gemeinden, Samtgemeinden, Städte, Landkreise, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Ostfriesische Landschaft und die Kamers van Koophandel in Groningen und Drenthe. Juristisch ist die EDR seit dem 1. Januar 1998 ein grenzüberschreitender öffentlich-rechtlicher Zweckverband, zuvor war sie eine "Stichting" bzw. ein eingetragener Verein. Grundlage für die Umwandlung in einen Zweckverband ist der Vertrag von Anholt, ein Staatsvertrag zwischen den Niederlanden, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland. Alle Mitglieder entsenden je zwei Vertreter in den EDR-Rat, das höchste Organ der EDR. Aus diesem Rat wird der Vorstand gewählt, dem je sechs Niederländer und Deutsche angehören. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre von der niederländischen an die deutsche Seite beziehungsweise umgekehrt.

INTERREG

Das EDR-Büro in Nieuweschems koordiniert die vielfältigen Aktivitäten in der Ems-Dollart-Region. 1978 wurde von der EDR als erster Grenzregion in Europa ein grenzüberschreitendes Aktionsprogramm präsentiert. 1990 wurde von der EU die Gemeinschaftsinitiative "INTERREG" zur Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur in Grenzregionen eingeleitet. Ziel dieser Initiative ist es, die oftmals im Vergleich mit den nationalen Wirtschaftszentren ungünstige Lage der europäischen Randregionen zu stärken. Die Region rund um Ems und Dollart ist mit ihrer peripheren Lage an der Nordseeküste, ihrer geringen Einwohnerdichte, ihrem hohen Anteil an landwirtschaftlichen Betrieben, fehlender Verkehrsinfrastruktur und niedriger Wirtschaftskraft sicherlich die mit den

meisten Problemen behaftete deutsch-niederländische Grenzregion. Dennoch birgt dieses Gebiet Potenziale, die, auf kreative Weise genutzt, noch vielerlei Entfaltungsmöglichkeiten zulassen.

Die erfolgreiche Umsetzung der INTERREG-Programme in der EDR beruht auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller beteiligten Partner: der Europäischen Kommission, den Wirtschaftsministerien Deutschlands und des Königreiches der Niederlanden, dem Land Niedersachsen, den niederländischen Provinzen Drenthe und Groningen, dem Samenwerkingsverband Noord Nederland (SNN), der Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung in Hannover sowie der EDR. Zur Abwicklung der Programme ist eine Vereinbarung zwischen diesen Partnern geschlossen worden, in der die Regelungen zur Durchführung festgelegt sind.

In den beiden bisherigen Operationellen Programmen INTERREG I und II (1991-1999) sind fast 35 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in diese Region geflossen. Damit wurden über 100 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 98 Millionen Euro realisiert. Die Projekte, die mit finanzieller Unterstützung aus dieser Gemeinschaftsinitiative verwirklicht wurden, trugen wesentlich dazu bei, die Entwicklungsprobleme zu reduzieren, die sich aus der Grenz- bzw. Randlage ergaben.

In den Jahren 2000 bis 2006 wird diese Initiative mit dem Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A der Ems-Dollart-Region fortgesetzt.

Mit dem neuen INTERREG-III-A-Programm soll durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration insbesondere die Nachhaltigkeit der Entwicklung in der Ems-Dollart-Region gefördert werden. Dabei sollen die brach liegenden ökonomischen und natürlichen Potenziale sowie die Humanressourcen optimal ausgenutzt werden.

Schwerpunkte und Prioritäten

Auf der Grundlage der Strukturanalyse des Programmgebietes, des Stärken-Schwächen-Profiles und der Entwicklungsstrategie wurden sechs vorrangige Schwerpunkte für dieses Programm festgelegt. Darüber hinaus wurden in den einzelnen Schwerpunkten an den Maßnahmen orientierte Ziele festgelegt, die im Programm näher beschrieben sind:

1. Verbesserung der physischen Infrastruktur
2. Förderung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit zur Schaffung struktureller Arbeitsplätze
3. Schutz der natürlichen Umwelt
4. Entwicklung und Nutzung der Humanressourcen
5. Förderung der gesellschaftlichen Integration
6. Technische Hilfe

Die beiden ersten Schwerpunkte bilden im Rahmen des Programms die herausragenden Prioritäten. Über 50% der Fördermittel sollen für Projekte in diesem Teil zur Verfügung gestellt werden, da hier große Potenziale zur Schaffung struktureller Arbeitsplätze in der Region bestehen.

Zur Finanzierung von INTERREG-III-A-Projekten in der Ems-Dollart-Region stellt die Europäische Union allein 35 Millionen Euro zur Verfügung. Zusammen mit den Kofinanzierungsmitteln des Landes Niedersachsen und des Königreiches der Niederlande wird erwartet, dass unter Einbeziehung der regionalen Eigenmittel ein Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 87 Millionen Euro erreicht wird.

Fördergebiet INTERREG III A

Das Gebiet, in dem Projekte im INTERREG-III-A-Programm der Ems-Dollart-Region durchgeführt werden können, ist auf der Karte dargestellt. Die folgenden Gebietskörperschaften bilden dabei den Kern des Programmgebietes: auf niederländischer Seite die COROP-Regionen (COROP steht für Coordinatiecommissie Regional Onderzoeksprogramma) Zuidoost Drenthe, Oost-Groningen, Delfzijl e.o. (e.o. = en omgeving / und Umgebung) sowie Overig Groningen und auf deutscher Seite die Landkreise Aurich, Leer, Emsland sowie die kreisfreie Stadt Emden. Zusätzlich ist im Rahmen der so genannten 20%-Regelung das Programmgebiet um folgende Gebiete erweitert: auf niederländischer Seite die COROP-Regionen Zuidwest Drenthe, Noord Drenthe, Zuidoost Friesland sowie Noord Friesland und auf deutscher Seite die Landkreise Wittmund, Friesland, Ammerland und Cloppenburg. Sie sind schraffiert dargestellt. Diese Regelung besagt, dass allgemein nicht mehr als 20% der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Programms in angrenzenden Gebieten eingesetzt werden dürfen.

Infrastruktur

Nachdem zur Verbesserung der Infrastruktur in der Ems-Dollart-Region die Ertüchtigung der Eisenbahnlinie Leer-Groningen, gefördert aus dem INTERREG-II-Programm, abgeschlossen ist und die Passagiere beiderseits der Grenze wieder durchgehende Züge nach Leer und Groningen nutzen können sowie der Gütertausch, insbesondere zwischen den Güterverkehrszentren in Dörpen und Veendam, intensiviert werden konnte, stehen im neuen Förderprogramm INTERREG-III-Mittel für den frühzeitigen Lückenschluss der Bundesautobahn 31 (A 31) zur Verfügung.

Die A 31 verläuft in der Ems-Dollart-Region parallel zur deutsch-niederländischen Grenze und verbindet die nördlichen und südlichen Teilräume miteinander. Außerdem schafft die A 31 eine direkte Verbindung zwischen der Nordseeküste und dem Wirtschaftsraum Ruhrgebiet in Nordrhein-Westfalen. Allerdings fehlt zur endgültigen Fertigstellung dieser Straßenverbindung zwischen dem südlichen Emsland und bis zur Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen noch ein Teilstück von ca. 34,5 Kilometer. Am 19. März. 2001 wurden Verträge unterzeichnet, die den Lückenschluss der A 31 bis zum 31. Oktober 2005 sicherstellen.

Aus dem INTERREG-III-A-Programm der Ems-Dollart-Region werden rund 5 Mio. Euro für den Lückenschluss zur Verfügung gestellt. Nochmals ca. 4 Mio. Euro steuern die Niederlande über den Samenwerkingsverband Noord-Nederland, das Ministerie Verkeer en Waterstaat sowie die beteiligten Provinzen bei.

Ein weiteres wichtiges Verkehrsinfrastruktur-Projekt in der Ems-Dollart-Region ist der geplante vierspurige Ausbau der Europastraße 233 (E 233) zwischen Hoozeveen in den Niederlanden und Cloppenburg in Deutschland, der letztlich einzigen Europastraße in Deutschland, die noch über Bundesstraßen geführt wird. Damit wird eine bislang fehlende Ost-West-Verbindung in der Mitte des europäischen Teilraumes Nordniederlande/Niedersachsen geschaffen und eine Verknüpfung der Achsen im oben genannten Sektor des Trans-europäischen Netzwerkes (TEN) erreicht.

Tourismus

Grenzüberschreitende kulturtouristische Aktivitäten gibt es in größerer Zahl in der Ems-Dollart-Region. Kaum bekannt und von

Außenstehenden meistens mit Staunen wahrgenommen ist z. B. die Geschichte der Region als eine der reichsten Orgellandschaften der Welt. Mehr als 300 Orgeln aus sechs Jahrhunderten, von der noch im Original erhaltenen gotischen Orgel im kleinen Warfendorf Rysum als ältester ihrer Art in Europa bis hin zum Höhepunkt europäischer Orgelkultur, dem monumentalen Orgelwerk Arp Schnitgers in der Ludgeri-Kirche in Norden, laden zum Hören und Bewundern ein. Der Bestand an historischen Orgeln namentlich in der Provinz Groningen und der Nachbarregion Ost-Friesland wird alle zwei Jahre während des Dollart-Festivals einem breiten Publikum präsentiert.

Die Zusammenarbeit der lokalen und regionalen touristischen Akteure in der EDR soll das Projekt "Marketing und Werbung" fördern. 1,5 Mio. Euro Fördermittel stehen bei einem Gesamtkostenvolumen von über 3 Mio. Euro für die Themenbereiche Qualitätsverbesserung, Produktinnovation, Kooperation und Vermarktung zur Verfügung. Gemeinsame Messeauftritte, attraktive Angebote auch für die Vor- und Nachsaison sowie verstärkte Bewerbung von neuen Zielgruppen sollen einen der wichtigsten Wirtschaftszweige der Ems-Dollart-Region im nationalen Vergleich wettbewerbsfähig halten.

Wirtschaftsförderung

In einer europäischen Grenzregion ist die Beratung von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), die sich auf der jeweils anderen Seite einen neuen Markt erschließen wollen, besonders wichtig. Steuergesetze, Umweltauflagen, Tarifwesen und Rechtsvorschriften müssen hinlänglich bekannt sein, plant man z. B. eine neue Niederlassung des Betriebes im Nachbarland. Kleine und mittlere Unternehmen verfügen oftmals nicht über die betriebliche Infrastruktur wie Großunternehmen, die im Ausland operieren. Deshalb sollen hier mit einer kostenlosen Beratung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten mehr Entfaltungsmöglichkeiten für KMU geschaffen werden. Das Projekt wird mit INTERREG-Mitteln in Höhe von 410 000 Euro bei 820 000 Euro Gesamtkosten gefördert.

"People to People" - Gesellschaftliche Integration

Ziel des Projekts "People to People" ist die Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit und der Kontakte der Bürgerinnen und

Bürger in der Grenzregion durch die Realisierung zahlreicher Aktivitäten auf sozioökonomischem und soziokulturellem Gebiet. Durch die Initiierung verschiedener kleinerer Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Sport soll eine möglichst breite Beteiligung der Bevölkerung in der Ems-Dollart-Region am INTERREG-Programm und damit am Prozess der europäischen Einigung erreicht werden. Gemeinsame Kulturveranstaltungen nehmen mit Abstand den breitesten Raum bei den "People to People"-Projekten ein. Aber auch der Schüleraustausch spielt eine wichtige Rolle sowie regelmäßige Studientage für Lehrerinnen und Lehrer unterschiedlicher Schultypen. Eine Reihe von grenzübergreifenden Sportaktivitäten lockten über 9 000 Besucher an, wobei die EDR-Eurolympiade sicherlich das größte Ereignis darstellte und namentlich von den beteiligten Jugendlichen als eine enorm positive Erfahrung beschrieben wurde.

Neben den großen eventartigen Veranstaltungen fördert die Ems-Dollart-Region viele kleine Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern aus der Region. So finden regelmäßig Opernveranstaltungen vor der herrschaftlichen Kulisse von Schloss Dankern im Emsland statt. Mit den "Internationale Oude Muziekdagen" möchte der Verein Musica Antiqua zur Kulturförderung auf dem Gebiet der Musik beiderseits der Grenze in Ostfriesland und der Provinz Groningen beitragen.

Ein letztes Beispiel sei das 3. Deutsch-niederländische Kinder- und Jugendtheater Festival "vis à vis" in Emden/Ostfriesland. Drei Tage lang treffen sich deutsche und niederländische Jugendliche, um sich gemeinsam Theateraufführungen anzuschauen und in Workshops und Musikwerkstätten zu diskutieren und selber auszuprobieren.

Ems-Dollart-Radio und -TV ist ein Pilotprojekt von RTV Noord Groningen, dem NDR Oldenburg und RTV Drenthe. Unter dem Motto "Wir in Europa" wurden verschiedene Orte beiderseits der Grenze von niederländischen und deutschen Reportern porträtiert, Besonderheiten der Landschaft oder spezielle Bräuche wurden vorgestellt oder Entdeckungstouren unter dem Motto "Lernen vom Nachbarn" durchgeführt. Über ein Jahr lang ist einmal wöchentlich ein Magazinbeitrag mit dem Titel "Ems-Dollart-Radio" ausgestrahlt worden, bei dem jeweils wechselnd ein Thema von deutscher bzw. niederländischer Seite aufgegriffen wurde. Im regionalen deutschen und niederländischen Fernseh-Programm wurden vom Sommer 1998

bis zum Frühjahr 1999 drei Sendungen mit insgesamt 90 Sendeminuten im "niederländisch-deutschen Grenzfernsehen" ausgestrahlt. In der Bevölkerung der Ems-Dollart-Region stießen die Hörfunk- und Fernsehprogramme auf große Resonanz.

Für die grenzübergreifende Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet steht beispielhaft die Johannes-a-Lasco-Bibliothek zu Emden. Der polnische Adlige und Humanist wirkte in Ostfriesland als Superintendent. Als Schüler des Erasmus von Rotterdam und späterer Erbe von dessen berühmter Bibliothek verkörpert Johannes a Lasco den aufgeklärten, weltgewandten Europäer, dessen Name heute für eine herausragende Buchkultur steht. Durch die Unterbringung der Bibliothek in der Großen Kirche, die 1943 vollständig ausgebombt und erst zwischen 1993 und 1995 eigens zu diesem Zweck restauriert wurde, ist in Emden ein Kulturdenkmal besonderer Art geschaffen worden. Die Johannes-a-Lasco-Bibliothek steht auch beispielhaft für die deutsch-niederländische Wissenschaftskooperation. Die seit 1995 bestehende online-Verbindung mit der Bibliothek der Universität Groningen ermöglicht über den PICA-Verbund die Teilnahme am Wissenschaftsnetz des niederländischen Bibliotheks- und Informationssystems.

Arbeitsmarkt

In der Ems-Dollart-Region sind die Arbeitslosenzahlen höher als in den industriellen Zentren der Niederlande bzw. der Bundesrepublik Deutschland.

Das stellt natürlich auch für die Geschäftsstelle der EDR eine Herausforderung dar. Deshalb ist hier auch das EURES-Crossborder-Projekt angesiedelt. EURES steht für "EUROpean Employment Services" und ist ein europäisches Programm, das sich, neben der allgemeinen Förderung grenzüberschreitender Arbeitsvermittlung in den Mitgliedsstaaten, vor allem an die Grenzregionen richtet. Im EDR-EURES-Crossborder-Projekt arbeiten Arbeitsämter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zu beiden Seiten der Grenze zusammen. Ziel des Projekts ist das Initiieren grenzüberschreitender Kontakte und Kooperationen auf dem Arbeitsmarkt. So arbeiten z. B. 33 vormals arbeitslose deutsche Mitarbeiter auf Vermittlung des Arbeitsamtes Groningen und des Arbeitsamtes Leer erfolgreich in einem niederländischen Call-Center. Ihren Wohnsitz brauchten sie dazu nicht zu wechseln, die

Fahrtzeit zum neuen Arbeitsort beträgt ca. 45 Minuten.

Ausblick

Nach der Genehmigung des Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A stehen der Ems-Dollart-Region über 35 Mio. Euro Fördermittel für strukturverbessernde Maßnahmen im Grenzgebiet zur Verfügung. Die wirtschaftliche Entwicklung in der EDR wird jedoch im Vergleich zu den nationalen und europäischen Wirtschaftsräumen auch nach 2006 nicht ausreichen, um die besonderen Probleme der Grenzregion zu lösen. So groß die wirtschaftlichen Probleme der neuen EU-Beitrittsländer auch sein mögen und finanzielles Engagement notwendig ist - die Vollendung der europäischen Integration an den alten Binnengrenzen ist noch lange nicht abgeschlossen.

Angelika Kaus / Armin Gallinat

Literatur:

van Deijk, Ada: Romanisches Vademecum, Eine Wanderung durch die Romanik in der Ems-Dollart-Region, Bedum 1993
Emder Zeitung (Hg.): Eröffnung der Johannes-a-Lasco-Bibliothek Große Kirche Emden, Verlagsbeilage der Emder Zeitung zum 22. November 1995, Emden 1995
Ems-Dollart-Region (Hg.): EDR-INFO, Nieuweschans 1998
Ems-Dollart-Region (Hg.): Interreg II - Operationelles Programm 1994-1999, Nieuweschans 1994
Ems-Dollart-Region (Hg.): Gemeinschaftsinitiative Interreg II - Operationelles Programm 1994-1999, Sachstandsbericht 1998-1999, Nieuweschans 1999
Ems-Dollart-Region (Hg.): Eems-Dollard-Regio, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit - Grensoverschrijdende Samenwerking, Nieuweschans 1999
Ems-Dollart-Region (Hg.): Gemeinschaftsinitiative Interreg III A - Gemeinschaftliches Operationelles Programm 2000-2006, Nieuweschans 2000
Ems-Dollart-Region (EDR) (Hrsg.): INTERREG III A. Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A. Nieuweschans 2001
EDR-EURES-Crossborder (Hg.): Der Arbeitsmarkt in der Ems-Dollart-Region - De arbeidsmarkt in de Eems-Dollard-Regio. 4. Quartal 2002. O.O., o.J. (2002)
Grenzenlos, Informationsschrift für die Ems-Dollart-Region, Ausgabe Dez. 1999, Ems-Dollart-Region(Hg.), Nieuweschans 1999
Grenzenlos, Informationsschrift für die Ems-Dollart-Region, Ausgabe Februar 2000,
Ems-Dollart-Region (Hg.), Nieuweschans 2000
Ostfriesische Landschaft (Hg.): Die sieben Seelände, Aurich 1999
Stuurgroep van het EURES-cross-border project in de Eems-Dollard-Regio (Hg.): Een EURES-cross-border project vo Eems-Dollard-Regio, Haalbarheidsstudie Groningen/Oldenburg 1997

Nachgefragt

1. Zeigen Sie am Beispiel der Ems-Dollart-Region die Bedeutung der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit in der Europäischen Union auf.
2. Warum eignet sich diese Region besonders für eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit?
3. Welche der hier dokumentierten Gemeinschaftsprojekte der Ems-Dollart-Region erscheinen Ihnen besonders wichtig? Begründen Sie Ihre Meinung.
4. Nennen Sie Maßnahmen und Ziele der INTERREG-Programme.

Weitere Euregios in Deutschland

Die Nordsee-Region

Das EU-Fördergebiet an der Nordsee umfasst sieben Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen und Schweden. Während Dänemark komplett an der Förderung teilnimmt, sind es in den übrigen Staaten nur einzelne Regionen: in Deutschland Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Nord- und Ostseeraum hat Tradition: Zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert vereinigte die "Hanse" die Nord- und Ostseeländer zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum. Sie brachte das Gewerbe des Westen mit den Naturschätzen des Ostens zusammen und entfaltete eine reiche Städtkultur.

Die Nordsee-Region umfasst heute eine Fläche von 600 000 qkm und zählt 62,2 Millionen Einwohner. Die Unterschiede in der Bevölkerungsdichte sind - wie auch im Ostseeraum - sehr groß: Der Süden und Westen sind relativ dicht, der Norden dünn besiedelt. Die Unterschiede reichen von 7 Einwohnern pro qkm in Lappland bis zu 2260 Einwohnern pro qkm in Hamburg. Die wenig

besiedelten Gebiete sind auch in der Regel wirtschaftlich wenig entwickelt (z. B. der Norden Schottlands), was dazu führt, dass immer mehr Menschen auf der Suche nach Beschäftigung in die Städte und Ballungszentren ziehen. Die Arbeitslosenquote ist in den meisten dieser Regionen höher als im EU-Durchschnitt.

Im gesamten Nordseeraum ist der Dienstleistungssektor der dominierende Wirtschaftsbereich; etwa 70 Prozent der Bevölkerung finden hier Beschäftigung. Eine tragende Rolle spielt dabei die Informationstechnologie, insbesondere in den skandinavischen Ländern (vgl. auch die Ostsee-Region).

In manchen wenig bevölkerten Regionen ist die Fischindustrie ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, teilweise die einzige Einnahmequelle. Das gilt insbesondere für den Nordosten Schottlands, den Nordwesten Dänemarks sowie die westlichen Gebiete Norwegens und Schwedens. Land- und Forstwirtschaft spielen eine wichtige Rolle in Zentralnorwegen, im Westen Dänemarks, im Norden der Niederlande sowie in den mittleren Regionen Schwedens und Schottlands. Auch in Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist die Landwirtschaft von größerer Bedeutung als im übrigen Deutschland: Brot-, Fleisch- und Wurstfabriken, Schweine- und Geflügelzucht, Molkereien und Mühlen sind hier ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

Bis 2006 stellt die Europäische Union mit dem INTERREG-III-B-Programm 192,2 Millionen Euro zur Verfügung, um die räumliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Integration im Nordseeraum zu stärken und die grenzüberschreitende Entwicklung in den beteiligten Ländern zu fördern.

Die Ostsee-Region

Rund um die Ostsee arbeiten - unterstützt vom INTERREG-B-Programm der Europäischen Union - elf Staaten zusammen, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Region zu fördern: Dänemark, Deutschland (Bundesländer Berlin,



Die Nordsee-Region

Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen), Schweden und Finnland in der EU, Estland, Lettland, Litauen und Polen als zukünftige Mitglieder der EU sowie Norwegen und einige Bezirke in Weißrussland und Russland.

Die Ostseeregion erstreckt sich über 2,3 Millionen qkm mit einer Bevölkerung von ca. 103 Millionen Einwohnern.

Ein gemeinsames Problem aller Anrainerstaaten ist die Verschmutzung der Ostsee, insbesondere die Belastung durch Schwermetalle. Diese wird dadurch begünstigt, dass die Wasserzirkulation sehr gering ist und sich im Winter große Eisflächen bilden.

Mit dem Ziel, die Gegensätze zwischen dem Westen und Osten wie auch dem Norden und Süden des Ostseeraums zu überwinden und die Zusammenarbeit zu fördern, unterstützt das INTERREG-III-B-Programm der Europäischen Union die Region in den Jahren 2000 bis 2006 mit 97,11 Millionen Euro. Finanziert werden insbesondere Projekte in folgenden Bereichen:

1. Förderung der räumlichen Entwicklung, insbesondere in Fremdenverkehrsgebieten, Küstengebieten, auf Inseln und in größeren Entwicklungszonen (Makro-Regionen).
2. Schaffung dauerhafter Kommunikationsverbindungen, Verbesserung der Verkehrsver-

bindungen, Ausbau der Informationsgesellschaft.

3. Umweltgerechter Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

4. Aufbau einer effizienten Verwaltung in regionalen und lokalen Behörden und anderen für die Raumentwicklung wichtigen Stellen durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Beispiele konkreter Projekte:

Die Stadt Rostock hat ein Projekt zum Ausbau der Windenergie auf den Weg gebracht. Hintergrund ist der Umstand, dass die Erfahrungen der skandinavischen Länder in diesem Bereich im übrigen Ostseeraum zu wenig genutzt werden. Ein Netzwerk aus regionalen und lokalen Behörden und der Privatwirtschaft soll Möglichkeiten der Planung, Entwicklung und Finanzierung erschließen und die Windenergie des Ostseeraums auf dem europäischen Energiemarkt wettbewerbsfähig machen.

Aus Schweden kommt das Projekt BERAS (Baltic Ecological Recycling Agriculture And Society). Dabei geht es um gemeinsame Anstrengungen, die landwirtschaftliche Produktion umweltgerechter zu gestalten, das Bewusstsein der Verbraucher für ökologisch bedenkenlose Nahrungsmittel und die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen zu stärken und damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz und Erhalt der Umwelt zu leisten.

Eine Initiative der dänischen Insel Bornholm zielt darauf ab, die Ostsee-Inseln für den Tourismus attraktiver zu machen und dadurch die Beschäftigungs- und Einkommenssituation auf den Inseln zu verbessern. Dazu sind u. a. gemeinsame kulturelle Aktivitäten (einheitliche Konzepte für Theateraufführungen, Konzerte, Museums-Ausstellungen), Projekttag und Workshops sowie Pauschalreisen mit einheitlichen Themenschwerpunkten vorgesehen.

Die Euregio Maas-Rhein

In der Euregio Maas-Rhein - einem Gebiet von 13 275 qkm im Dreiländereck Deutschland, Niederlande, Belgien - leben etwa 3,8 Millionen Menschen. Zur Region gehören auf deutscher Seite der Raum Aachen, auf niederländischer Seite Südlimburg und auf belgischer Seite die Provinzen



Die Ostsee-Region

Limburg und Lüttich einschließlich der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Zwischen den Gebieten bestehen schon von jeher enge wechselseitige Beziehungen. Unter den Römern, die hier erste Verkehrsverbindungen und Siedlungen schufen, entstanden wirtschaftliche Verflechtungen. Unter den Merowingern und Karolingern erlangten die Städte Maastricht, Lüttich und Aachen eine Vormachtstellung in der Region, die sich zur Zeit Karls des Großen auf das gesamte Gebiet zwischen den drei Städten erstreckte. Nach einer wechselvollen Geschichte im Laufe des Mittelalters wurde die Region im Zuge der Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress (1814/15) unter Belgien, Preußen und den Niederlanden aufgeteilt.

Die Idee einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Maas-Rhein-Region geht zurück auf eine Anregung der damaligen Prinzessin und heutigen niederländischen Königin Beatrix im Jahre 1974. Zwei Jahre später entstand auf der Basis eines Grundsatzabkommens die Arbeitsgemeinschaft Euregio Maas-Rhein mit dem Ziel, das Zusammenwachsen der Bevölkerung in den Partnerregionen zu fördern.

Die Bevölkerung der Region stammt aus unterschiedlichen Kulturkreisen: dem deutschen, dem niederländisch-flämischen und dem wallonischen. Dass dies mitunter zu Differenzen führen kann, zeigt der immer wieder aufflammende "Sprachenstreit" in Belgien zwischen Flamen und Wallonen um die Frage, in welchen Gebieten Französisch und in welchen Niederländisch als Verkehrssprache gesprochen werden soll.

In den dicht besiedelten städtischen Gebieten hat sich eine exportorientierte Industrie angesiedelt, während in den bevölkerungsärmeren ländlichen Regionen kleine und mittlere Unternehmen sowie landwirtschaftliche Betriebe zu finden sind. Die Krise in der Kohle- und Stahlindustrie, die über viele Jahrzehnte die wirtschaftliche Grundlage der Region bildete, führte zu grundlegenden strukturellen Veränderungen, die insbesondere für den Dienstleistungssektor einen enormen Aufschwung mit sich brachten.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche: Wirtschaft, Technologie, Arbeitsmarkt, Bildung,

Gesundheit und Soziales, Verkehr und Umwelt, Jugend, Tourismus, Kultur. Einige Beispiele der Zusammenarbeit:

EUREGIO-MEDIA. Die Rundfunkanstalten WDR Studio Aachen, BRF Eupen, RTBF Lüttich, BRTN Radio 2 Hasselt und Omroep Limburg haben eine gemeinsame Nachrichtenagentur für die Region gegründet.

GRENZLANDKAMMER. Die Industrie- und Handelskammern der fünf Regionen tagen regelmäßig gemeinsam, tauschen Informationen über die aktuelle wirtschaftliche Lage aus und planen gemeinsame Projekte.

MHAL-STÄDTEVERBUND. Die Städte Maastricht, Heerlen, Hasselt, Aachen und Lüttich haben eine Konferenz der Bürgermeister ins Leben gerufen, um die Raumordnung in der grenzüberschreitenden Region gemeinsam zu planen.

ALMA-KOOPERATION. Die Universitäten und Hochschulen in Aachen, Lüttich und Maastricht tauschen Professoren und Studenten aus, entwickeln gemeinsame Forschungsarbeiten, fördern den Technologietransfer und wickeln europäische Förderprogramme wie ERASMUS, LINGUA und TEMPUS ab.

EUREGIO-TICKET. Mit einer Tagesfahrkarte kann man alle Bus- und Bahnlinien der Euregio Maas-Rhein benutzen.

Die Europäische Union unterstützt die Zusammenarbeit in der Maas-Rhein-Region im Rahmen von INTERREG III A mit 98,4 Millionen Euro (2000-2006).

Die Region Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein
Die Region Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein umfasst ein Gebiet von 22,2 qkm rund um den Bodensee mit einer Bevölkerung von 4,5 Millionen Einwohnern.

In Deutschland liegen 30,2 Prozent der Fläche, in Österreich 10,4 Prozent, in der Schweiz 58,8



Die Euregio Maas-Rhein

Prozent, im Fürstentum Liechtenstein 0,6 Prozent.

Deutschland und Österreich sind Mitglieder der Europäischen Union, Liechtenstein ist Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die Schweiz ist Mitglied der EFTA.

Die gesamte Region ist ein einheitlicher Sprachraum, lediglich im Schweizer Kanton Graubünden besteht mit dem Rätoromanischen ein eigener Sprachraum (die Bevölkerung spricht aber auch Deutsch). Die einzelnen Teilregionen haben gemeinsame historische Wurzeln und waren früher eng miteinander verbunden. Unter Napoleon und später mit Gründung der Nationalstaaten (19. Jahrhundert) zerfiel diese Einheit. Seitdem ist das Bewusstsein für die gemeinsamen Wurzeln geschwunden und das Gebiet wird nicht mehr als einheitliche Region wahrgenommen. Dies und die Randlage in den jeweiligen Nationalstaaten gilt als Schwäche und Entwicklungsbarriere der Region.

Auch wirtschaftlich weist die Region keine einheitliche Struktur auf: Sie ist gekennzeichnet durch städtische Ballungsräume mit internationaler Bedeutung (Zürich, im weiteren Umkreis Basel, München, Stuttgart) sowie Industrie-regionen (Rheintal, Schussental, Singen-Schaffhausen und Hochrhein) einerseits und Fremdenverkehrszentren (Graubünden, Vorarlberg) sowie entlegene Alpentäler andererseits. Zudem erschwert die EU-Außengrenze zur Schweiz die wirtschaftliche Zusammenarbeit. Wichtige wirtschaftliche Impulse gehen von den zahlreichen Kultur- und Sportveranstaltungen aus (z. B. Bodensee-Festival, Bodenseefestspiele, Internationale Bodenseeregatta etc.), die weit über die Region hinaus bekannt sind.

Der Bodensee als Zentrum der Region Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein hat die Anrainerstaaten schon früh dazu veranlasst, in Sachen Gewässerschutz grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten. Bereits 1959 wurde die "Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee" (IKB) gegründet und ein "Übereinkommen zum Schutz des Bodensees gegen Verunreinigungen" verabschiedet. Darin verpflichteten sich alle Bodenseeanrainerländer, auf dem Gebiet des Gewässerschutzes zusammenzuarbeiten, den See durch die strenge Einhaltung von Vorschriften vor weiteren Verunreinigungen zu schützen und sich gegenseitig über die Wassernutzungen zu informieren. Auf der Grundlage dieses Übereinkommens wurden mit Milliarden Euro-Beträgen Kläranlagen gebaut, so dass heute etwa 98 %

der Einwohner im Wassereinzugsgebiet des Bodensees an moderne Klärsysteme angeschlossen sind. Seit 1999 bemüht sich die "Internationale Bodenseekonferenz" (IBK) mit der "Bodensee-Agenda 21", die Lebensqualität im Bodenseeraum durch nachhaltige Entwicklung von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft auch für künftige Generationen zu sichern. Mit gleicher Zielrichtung engagieren sich die "Bodensee-Stiftung - Internationale Stiftung für Natur und Kultur", ein Zusammenschluss von sieben Umweltverbänden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, sowie die "Bodenseeakademie", ein internationales Netzwerk für nachhaltige Regionalentwicklung am Bodensee.

Im Tourismusbereich soll das Projekt GEO REGIO die Besonderheiten der Natur- und Kulturlandschaft in der Bodenseeregion aufarbeiten und ihre Bedeutung sowohl der Bevölkerung als auch den Touristen nahe bringen. Hierdurch erhofft man sich ein gesteigertes Interesse an der Bodensee-Region sowie den Ausbau des sanften Tourismus.

Die Europäische Union fördert die Zusammenarbeit in der Region Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein in den Jahren 2000 bis 2006 im Rahmen des INTERREG-III-A-Programms mit 36,240 Millionen Euro, wobei 17,479 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) fließen.

Die Euregio Bayerischer Wald-Böhmerwald-Mühlviertel

Die Euregio ist ein grenzüberschreitender Zusammenschluss von sechs bayerischen Landkreisen, vier österreichischen Bezirken und vier tschechischen Bezirken. In der Region zwischen Donau und Moldau leben auf 16 345 qkm etwa 1,3 Millionen Menschen. Sie liegt im größten Waldgebiet Mitteleuropas und umfasst zwei Nationalparks: den Nationalpark Bayerischer Wald und den Nationalpark umava (Böhmerwald) mit einer Gesamtfläche von 9 300 qkm.

In der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes können die beiden Gebiete auf eine lange gemeinsame Geschichte zurückblicken. Schon zwischen 2500 bis 2000 v. Chr. wurde an den Wasserläufen des Bayerischen Waldes und des umava Gold gewaschen. Im 12. Jahrhundert entwickelte sich der Goldbergbau zu einer blühenden Industrie. Kostbare Reliquien, Pokale und Münzen aus bayerischem und böhmischem Gold fanden in der "Goldenen Stadt" Prag betuchte Käufer. Auch der "Goldene Turm" in Regensburg erinnert noch heute an die Blütezeit der Goldindustrie.

Die Glasindustrie hat in der Dreiländerregion ebenfalls eine lange Tradition. Seit dem 14. Jahrhundert wurden zunächst in Böhmen, dann auch - mit der Einwanderung böhmischer Glasmacher - in Bayern und im österreichischen Mühlviertel die ersten Glashütten gegründet. Die für die Glasindustrie wichtigsten Rohstoffe, Holz und Quarz, lieferte der Wald in ausreichender Menge.

Im Bayerischen Wald und im Mühlviertel entwickelte sich im 16. Jahrhundert neben der Glasindustrie der Bergbau. Während auf bayerischer Seite insbesondere Grafit abgebaut wurde (bei Kropfmühl/Pfaffenreuth im Südosten des Bayerischen Waldes liegt das größte Grafitvorkommen Deutschlands), entwickelte sich im Mühlviertel eine Granit- und Steinindustrie, die - neben der Textilindustrie - bis heute ein wichtiger Gewerbezweig ist.

Die Euregio Bayerischer Wald-Böhmerwald-Mühlviertel wurde 1994 mit dem Ziel gegründet, die jahrhundertealten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen zwischen den Regionen wieder zu beleben, Ängste und Vorurteile abzubauen und optimale Rahmenbedingungen für einen - von Waldlandschaft geprägten - gemeinsamen Lebensraum zu schaffen. Hieraus resultiert als natürlicher Arbeitsschwerpunkt die Erhaltung des einmaligen Naturpotenzials. So erstreckt sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Bereiche Ökologie und Umwelt, Energienutzung, Landwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft und Verkehr.

Die Europäische Union unterstützt die Euregio Bayerischer Wald-Böhmerwald-Mühlviertel in den Jahren 2000 bis 2006 mit 109 Millionen Euro (INTERREG III A).

Die Euregio Egrensis

Die Region - bestehend aus Teilen Bayerns, Sachsens, Thüringens und Böhmens - umfasst etwa 17000 qkm mit rund zwei Millionen Einwohnern. Der Name "Egrensis" geht zurück auf das historische "Egerland" (Böhmen), das Zentrum der Region, das bereits als "Regio Egire" (1135) oder "Provincia Egrensis" (1218) in der Geschichtsliteratur erwähnt wurde.

Das Dreiländereck Bayern-Thüringen/Sachsen-Böhmen kann auf eine mehrhundertjährige gemeinsame Geschichte zurückblicken. Bis zum Zweiten Weltkrieg, in dessen Folge der "Eiserne Vorhang" die Grenzen zwischen Ost und West verschloss, bildete es einen gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum im Zentrum Europas, geprägt von sehr engen sozialen und wirtschaftlichen Verflechtungen. Die Regionen östliches Oberfranken, sächsisches Vogtland und

westliches Böhmen waren bis dahin eins der weltweit wichtigsten Zentren der Textilindustrie, deren Erfolg u. a. in einer stark ausgebildeten grenzüberschreitenden Arbeitsteilung lag.

Die Euregio Egrensis ist 1993 durch den Zusammenschluss der zwei Jahre zuvor gegründeten selbständigen Arbeitsgemeinschaften Bayern, Böhmen und Vogtland/Westerzgebirge entstanden. Ihr Ziel ist die Förderung der Völkerverständigung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz und Aussöhnung sowie einer friedlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Regionen über die Grenzen hinweg. Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche: Wirtschaft, Infrastruktur, Arbeitsmarkt, Umwelt, Fremdenverkehr, Kultur, Jugend, Sport. Für die praktische Umsetzung grenzüberschreitender Projekte werden innerhalb der drei Arbeitsgemeinschaften zu den einzelnen Themen und Fachbereichen Arbeitskreise/Ausschüsse gebildet.

Hier Beispiele konkreter Projekte:

- Bayerisch-tschechisches Gastschuljahr. Tschechische Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 12 nehmen bis zu einem Jahr lang am Unterricht in bayerischen Gymnasien teil. Umgekehrt können deutsche Schülerinnen und Schüler tschechische Gymnasien besuchen. Untergebracht sind die Jugendlichen in der Regel in Gastfamilien.
- Jugendsommerlager. Seit 1992 verbringen Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren aus dem bayerischen, sächsisch-thüringischen und böhmischen Teil der Euregio eine gemeinsame Woche in den Sommerferien. Der Veranstaltungsort wechselt jährlich zwischen den drei Egrensis-Regionen. Für die Zusammenarbeit in der Euregio Egrensis stellt die Europäische Union im Zeitraum 2000 bis 2006 64 Millionen Euro zur Verfügung.

Nachgefragt

1. Erarbeiten Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beschriebenen Euregios.
2. Wo liegen die Schwerpunkte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den jeweiligen Regionen?
3. Welche Vorteile bietet die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesen Regionen?
4. Welche Projekte sind Ihrer Meinung nach für die Menschen in den Regionen besonders wichtig? Begründen Sie Ihre Meinung.

D₄ Die Europäische Sozialpolitik

Auf dem Weg zur sozialen Union

Binnenmarkt und Währungsunion haben wirtschaftliche Vorteile gebracht. Es wurde aber befürchtet, dieser Nutzen könnte durch Nachteile im sozialen Bereich geschmälert werden. Solche Warnungen wurden mit den erheblichen Unterschieden in sozialen Standards von EU-Staat zu EU-Staat begründet. Tatsächlich liegen die Löhne weit auseinander, Mitbestimmung von Arbeitnehmern ist in einem Staat gesetzlich geregelt, in einem anderen nicht, Gleichstellung von Mann und Frau ist unterschiedlich entwickelt, die Arbeitslosigkeit ist selbst innerhalb der Staaten von Region zu Region verschieden hoch, die Regelungen für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder für Arbeitslosengeld sind so verschieden wie die Bestimmungen für den Arbeitsschutz.

Sozialpolitik in Europa ist stärker als andere Politikfelder von nationalen Traditionen, von Eigenarten und geschichtlichen Ereignissen der Völker geprägt. Im Laufe der Zeit haben sich hier von Land zu Land große Unterschiede herausgebildet (Stichwort: Sozialgesetze unter Bismarck mit Einführung der Krankenversicherung der Arbeiter 1883, der Unfallversicherung 1884 sowie der Alters- und Invalidenversicherung 1889).

Deshalb ist Sozialpolitik in der Europäischen Gemeinschaft dreißig Jahre lang fast ausschließlich Sache der einzelnen Staaten geblieben. Der Gründungsvertrag der EWG von 1957 gab der Gemeinschaft keine Befugnis für sozialpolitische Maßnahmen. In der Anfangsphase des Gemeinsamen Marktes ging es vor allem darum, Wettbewerbsverzerrungen durch gegenseitiges Unterbieten von sozialen Standards zu verhindern. Die Voraussetzungen dafür, dass die Gemeinschaft in den Bereichen Soziales und Beschäftigung tätig werden konnte, wurden erst durch die Einheitliche Europäische Akte 1986/ 1987 geschaffen, nachdem die Arbeitslosenraten in der EG besorgniserregend angestiegen waren. Allerdings wurden die ersten Schritte damals noch ohne Großbritannien unter der Regierung von Margaret Thatcher gemacht (vgl. S. 11). Die britische Labourregierung unter Tony Blair hat dann im Amsterdamer Vertrag 1997/1999 der Verbindlichkeit von Gemeinschaftsentscheidungen im Sozialbereich zugestimmt.

Zeittafel der europäischen Sozialpolitik

1957 Im EWG-Vertrag erhielt die Gemeinschaft noch keine Befugnis zum Handeln im sozialpolitischen Bereich.

1961 Der schon 1949 gegründete Europarat verabschiedete in Turin eine "Europäische Sozialcharta" mit 19 Rechten und Grundrechten im sozialen Bereich.

1969/1972 Auf Gipfelkonferenzen der Europäischen Gemeinschaft in Den Haag und Paris wurden sozialpolitische Leitlinien entwickelt, die 1974 zu einem ersten sozialpolitischen Aktionsprogramm führten.

1987 Die Einheitliche Europäische Akte fügte in den E(W)G-Vertrag von 1957 einen neuen Tätigkeitsbereich "Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt" (Kohäsion) ein. Die Gemeinschaft erließ nun Richtlinien zur Angleichung von Rechtsvorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern, zum Beispiel bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, bei Massenentlassungen oder beim Übergang des Betriebs auf andere Eigentümer.

1989 Elf der zwölf Mitgliedstaaten unterzeichneten eine "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte" als rechtlich unverbindliche Empfehlung. Als Grundrechte der Arbeitnehmer wurden u.a. genannt:

- das Recht auf Freizügigkeit, freie Berufsausübung und gleiche Behandlung im Binnenmarkt;
- der Anspruch auf einen Arbeitsvertrag, auf bezahlten Jahresurlaub und wöchentliche Ruhezeit;
- das Recht auf sozialen Mindestschutz, insbesondere auf ein Mindesteinkommen bei Arbeitslosigkeit oder im Rentenalter;
- das Recht, Mitglied in einer Gewerkschaft zu werden;
- das Recht auf Information, Mitsprache und Mitwirkung im Betrieb, auf Gesundheits- und Sicherheitsschutz am Arbeitsplatz, auf Gleichbehandlung von Frau und Mann.

1992/1993 Dem Maastrichter Vertrag wurde als Protokoll ein "Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EG mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Sozialpolitik" angefügt. Es ermöglichte den Unterzeichnerstaaten die Verabschiedung verbindlicher Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, im Bereich der Arbeitsbedingungen, der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, der Gleichbehandlung von Frau und Mann am Arbeitsplatz.

1997/1998 Der Amsterdamer Vertrag fügte das Sozialabkommen aus dem Anhang des Maastrichter Vertrags als neuen Arbeitsbereich Sozialpolitik in den EG-Vertrag ein (Artikel 136 bis 143). Außerdem wurde ein neuer Titel "Beschäftigung" in den Vertrag aufgenommen (Artikel 125 bis 130).

Der europäische Sozialraum

Die Europäische Union will einen "europäischen Sozialraum" mit möglichst geringen sozialen Unterschieden schaffen. Die historisch gewachsenen Unterschiede im sozialen Bereich lassen sich im Binnenmarkt zwar nicht ausgleichen; sie sollen auch gar nicht um jeden Preis harmonisiert werden. Krasse Benachteiligungen aber sollen abgebaut werden.

Dabei muss strikt das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden: Die Union darf nur regeln, was die Einzelstaaten allein nicht ausreichend lösen können (siehe Seite 32). Außerdem müssen alle Maßnahmen der Union die Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten in der Sozialpolitik, vor allem in vertraglichen Beziehungen, berücksichtigen und dürfen die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft nicht beeinträchtigen. Bei allen Maßnahmen der Union im Sozialbereich ist jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgeschlossen.

In Maastricht wurde Ende 1991 ein "Abkommen über die Sozialpolitik" verabschiedet, das inzwischen Teil des EG-Vertrages geworden ist; es gilt also für alle Mitgliedstaaten. Nun kann die Gemeinschaft tätig werden, um Ziele im sozialen Bereich zu erreichen, vor allem ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz.

Das Europäische Parlament kann jetzt gemeinsam mit der Stimmenmehrheit im Rat soziale Mindeststandards beschließen in Bereichen, in denen Entscheidungen keine weitreichenden finanziellen Folgen in den Mitgliedstaaten haben. Es ist aber jedem Mitgliedstaat erlaubt, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen. In anderen Fällen beschließt der Rat einstimmig nach Anhörung des Parlaments.

Beschäftigungspolitik

Seit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 hat die Gemeinschaft eine Rahmenkompetenz (vgl. Seite 27) in der Beschäftigungspolitik. Die EU-Staaten betrachten die Förderung der Beschäftigung als "Angelegenheit von gemeinsamem Interesse", und das heißt, dass sie ihre Politik in diesem Bereich aufeinander abstimmen (koordinieren) müssen. Im Januar 2003 waren in der EU 14 Millionen Menschen arbeitslos (Arbeitslosenquote: 7,9 %).

Natürlich können weder die Regierungen der Staaten noch die EU unmittelbar ausreichend neue Arbeitsplätze schaffen. Was möglich ist: Die Regierungen müssen durch Reformen günstige Rahmenbedingungen für den Arbeitsmarkt

schaffen. Die EU sorgt dafür, dass diese Aktionen der Regierungen aufeinander abgestimmt sind.

1998 hat die EU mit ihrer Beschäftigungsstrategie begonnen, die auf dem Gipfel von Luxemburg im November 1997 beschlossen worden war (oft als "Luxemburg-Prozess" bezeichnet). Hauptfinanzierungsinstrument dafür ist der Europäische Sozialfonds, dem für die Zeit von 2000 bis 2006 entsprechende Aufgaben zugewiesen wurden.

Im Rahmen der Beschäftigungsstrategie legt der Europäische Rat jedes Jahr auf Vorschlag der Kommission eine Reihe von Leitlinien fest für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten. Jeder Mitgliedstaat erarbeitet einen nationalen Aktionsplan, der beschreibt, wie diese Leitlinien in die Praxis umgesetzt werden. Kommission und Rat prüfen dann gemeinsam jeden nationalen Aktionsplan und legen einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht vor. Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit darüber entscheiden, länderspezifische Empfehlungen zu veröffentlichen.

Im März 2000 hat der Europäische Rat in Lissabon ein neues Ziel gesetzt (häufig "Lissabon-Prozess" genannt): Die EU soll in den nächsten zehn Jahren zum weltweit dynamischsten und wettbewerbsfähigsten, auf Innovation und Wissen gegründeten Wirtschaftsraum werden; er soll fähig sein, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen zu erzielen. In diesem "Lissabon-Prozess" sollen besonders die Informations- und Kommunikationstechnologien gefördert werden; die Bedingungen für die Gründung von innovativen Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Firmen, sollen verbessert werden.

Als Ziel wurde für die EU eine allgemeine Beschäftigungsquote von 70 % und für Frauen von mindestens 60 % im Jahr 2010 gesetzt. Die Beschäftigungsquote gibt an, wie viel Prozent der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahre erwerbstätig sind. Die Quote lag im Jahr 2000 in den nördlichen EU-Staaten am höchsten (Dänemark: 76 %), in den südlichen am niedrigsten (Italien, Griechenland und Spanien: 55 %), im EU-Durchschnitt bei 63 %.

Frauen und Männer gleich behandeln

Der EG-Vertrag fordert, dass im Binnenmarkt Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts bekämpft werden soll (Art. 13) und gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gezahlt werden muss (Art. 141). Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern muss bei allen Maßnahmen der

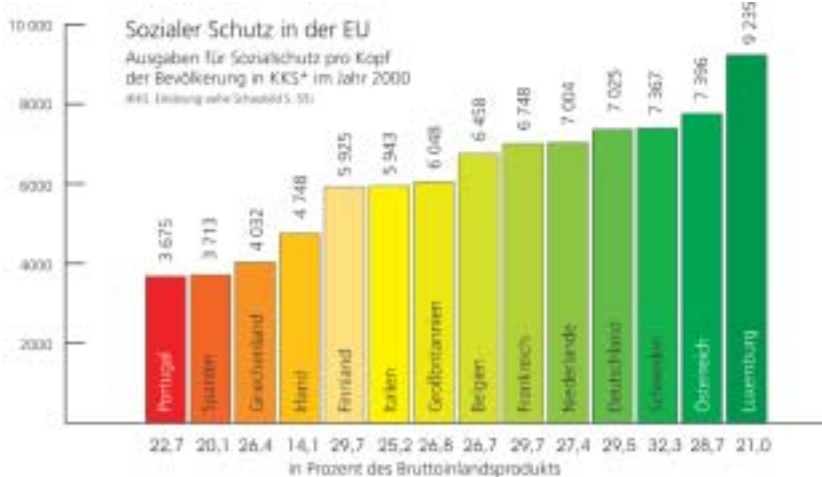
Gemeinschaft beachtet werden (Art. 3).

Die Kommission hat eine Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern für die Jahre 2001 bis 2006 veröffentlicht, der Rat hat dafür ein Aktionsprogramm erlassen. Die Schwerpunkte der Förderung sind Gleichbehandlung im Berufsleben, gleiche Beteiligung von Frauen in Entscheidungsgremien, die Achtung der Menschenrechte für Frauen (besonders in Bezug auf Gewalt) und die Bekämpfung von Stereotypen, die Diskriminierung von Frauen begünstigen.

Die Gemeinschaftsaktion EQUAL fördert nationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen im Arbeitsleben und bei der Arbeits-

suche. EQUAL wird für den Zeitraum 2000 bis 2006 mit drei Milliarden Euro aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert und durch nationale Beiträge ergänzt.

Die Gleichbehandlungsrichtlinie der EU von 1976 ist im Juni 2002 so geändert worden, dass erstmals genaue Definitionen dafür vorliegen, was als unmittelbare und mittelbare Diskriminierung gilt und verboten ist. Auch jede Art einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, selbst in verbaler Form, gilt als Diskriminierung. Die Richtlinie muss bis 2005 in allen EU-Staaten in nationales Recht umgesetzt werden.



Nachgefragt

1. Worin liegen die Hauptschwierigkeiten bei der Vereinheitlichung sozialer Rechte und Leistungen in der EU?
2. Was sind die Hauptetappen auf dem Weg zur europäischen Sozialpolitik?
3. Diskutieren Sie die unverändert aktuelle Problematik der Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der WSA wurde schon durch den Gründungsvertrag der EWG von 1957 eingesetzt, um organisierte Gruppen der Bürgergesellschaft, die wirtschaftliche und soziale Interessen vertreten, beratend in den Entscheidungsprozess der Gemeinschaft einzubinden.

Er setzt sich aus 222 Mitgliedern zusammen, die drei Gruppen bilden: Arbeitgeber (Gruppe I), Arbeitnehmer (Gruppe II) und Verschiedene Interessen (Gruppe III). Gruppe I besteht aus Vertretern des privaten und öffentlichen Industriesektors, der Handelskammern, des Groß- und Einzelhandels, der Banken und Versicherungen, der Landwirtschaft und des Verkehrssektors. In der Gruppe II stammen die meisten Mitglieder aus einzelstaatlichen Gewerkschaftsorganisationen, die dem Europäischen Gewerkschaftsbund angehören. Gruppe III setzt sich zusammen aus Landwirten, kleinen und mittleren Unternehmern, Handwerkern, freien Berufen, Vertretern von Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Verbraucher- und Umweltschutzvereinen, Familien-, Frauen- und Behindertenverbänden, nichtstaatlichen Einrichtungen, Wissenschaftlern und Pädagogen usw.

Die großen Staaten wie Deutschland entsenden je 24 Mitglieder. Nach der Erweiterung der EU ab 2004 wird der WSA maximal 350 Mitglieder zählen. Die Mitglieder werden von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen und vom Rat einstimmig für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Sie gehen in ihren Heimatländern ihren beruflichen Beschäftigungen nach, sie stellen hauptsächlich die

Verbindung mit den nationalen Organisationen sicher, denen sie angehören, und kommen nur zu den Arbeitssitzungen nach Brüssel.

Hauptaufgabe des WSA ist es, die EU-Organe Parlament, Rat und Kommission im Gesetzgebungsprozess zu beraten. In bestimmten - im EG-Vertrag genannten - Fällen müssen Gesetzentwürfe der Kommission dem WSA vorgelegt werden, der dann eine Stellungnahme dazu abgibt. Sie ist für die entscheidenden Organe Parlament und Rat nicht bindend. Der Vertrag von Amsterdam hat die Bereiche, in denen der WSA gehört werden muss, stark erweitert, vor allem im sozialen Bereich.

Er kann von den drei EU-Organen auch in allen anderen Fällen gehört werden, wenn sie es für erforderlich halten. Der WSA kann auch von sich aus Stellungnahmen abgeben.

Der Ausschuss hat sechs Fachgruppen gebildet:

- Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt (NAT)
- Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (ECO)
- Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft (SOC)
- Außenbeziehungen (REX)
- Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch (INT)
- Transport, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft (TEN)

D₅ Die Europäische Umweltpolitik

Umweltschutz als "Querschnittsaufgabe"

Der Europäischen Gemeinschaft ist oft vorgeworfen worden, sie habe sich in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens um Entwicklung der Wirtschaft, des Binnenmarktes und der Handelsbeziehungen gekümmert, ohne die Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen.

Als die EWG 1957 gegründet wurde, war Umweltschutz aber noch ein weitgehend unbekannter Begriff. In Deutschland begannen Bürgerinitiativen erst Ende der sechziger Jahre damit, auf Umweltschäden aufmerksam zu machen. Gesetzgebung zum Schutz der Umwelt war damals noch ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten. So wurde beispielsweise in Deutschland 1972 das Abfallbeseitigungsgesetz erlassen, das noch keine "europäische Dimension" aufwies.

Aber schon 1973 erklärten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten den Umweltschutz zum wesentlichen Ziel der Gemeinschaft. Damit wurde eine europäische Gesetzgebung im Bereich Umwelt möglich. Da der E(W)G-Vertrag aber keine ausdrückliche Befugnis dafür vorsah, wurden Gesetze zunächst unter Berufung auf Artikel 235 des EWG-Vertrags (heute Artikel 308 des EG-Vertrags) erlassen (siehe Kasten rechts) - immerhin rund 200 bis zum Inkraft-Treten der Einheitlichen Europäischen Akte 1987. Sie hat erstmals eine Gesetzgebungsbefugnis der Gemeinschaft im Umweltbereich in den Gründungsvertrag eingefügt. Der Vertrag von Maastricht (1992/93) hat dann Umweltpolitik endgültig zur Gemeinschaftspolitik gemacht und das Europäische Parlament zum Mitgesetzgeber auch in diesem Bereich ernannt.

Umweltschutz ist heute eine "Querschnittsaufgabe" der EG, das heißt, Umweltbelange müssen bei der Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken berücksichtigt werden (Artikel 6 des EG-Vertrags). Die Ziele der europäischen Umweltpolitik sind in Artikel 174 des EG-Vertrags genannt

Die gemeinschaftliche Umweltpolitik will Umweltschäden durch vorbeugende Maßnahmen verhindern und Umweltbelastungen vor allem an ihrer Quelle beseitigen. Sie plant, Verursacher

Die "Generalmächtigung" nach Artikel 308 EG-Vertrag

"Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften."

von Umweltschäden künftig haftbar zu machen und zum Schadenersatz zu verpflichten.

Schwerpunkte der bisherigen Umweltpolitik der Gemeinschaft waren die Abfallentsorgung, der Lärmschutz, die Reinhaltung von Luft und Wasser und der Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen.

Weniger Müll

Abfallpolitik soll durch bessere Gestaltung von Produkten und Verpackungen den Anfall von Hausmüll verringern. Außerdem sollen langlebige Güter am Ende so weit wie möglich wieder in den Kreislauf der Produktion zurückgeführt werden. Richtlinien der EU bestimmen, dass alte Kraftfahrzeuge heute schon und neue ab 2007 von den Herstellern kostenlos zurückgenommen und umweltschonend entsorgt werden müssen, wenn sie ausgedient haben. Das gleiche gilt für elektrische und elektronische Geräte ab 2005. Weitere Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten, Systeme zur Rücknahme und Wiederverwertung von Verpackungsabfall zu schaffen.

Weniger Lärm

Die berühmt-berüchtigte "Rasenmäher-Richtlinie" wird oft aus der Schublade "Kritik an Brüssel" gezogen. Warum, so heißt es dann, müsse "Brüssel" den Geräuschpegel von Rasenmähern einheitlich für Europa festlegen? Die EU maße sich damit Kompetenzen an, die ihr nicht zustünden. Die EU hat aber nach dem EG-Vertrag die Aufgabe, Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die

das Funktionieren des Binnenmarktes beeinflussen, einander anzugleichen. Dazu gehören eben auch Vorschriften über Geräuschemissionen von Verbrennungsmotoren. Es geht dabei ja nicht darum, Hobbygärtnern vorzuschreiben, mit welcher Lautstärke sie ihre Nachbarn belästigen dürfen, ohne eine Anzeige befürchten zu müssen. Vielmehr geht es um den Wettbewerb der Hersteller und Händler auf dem Binnenmarkt. Wenn in einem Mitgliedstaat Rasenmäher per Gesetz leiser sein müssten als in anderen EU-Staaten, wären ihre Hersteller im Binnenmarkt benachteiligt. Die Gemeinschaft hat deshalb per Richtlinien EU-weit gültige Grenzwerte für den Geräuschpegel von Rasenmähern, Krafträdern, Flugzeugen sowie von Maschinen, die im Freien betrieben werden, festgelegt.

Reines Wasser

Die europäischen Vorschriften zur Reinhaltung des Wassers sind weltweit vorbildlich. Dabei wurden durch das Europäische Parlament mitunter

Ziele der Umweltpolitik nach dem EG-Vertrag

Titel XIX: UMWELT

Artikel 174

(1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

(2) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die

strengere Grenzwerte für Gifte und Rückstände durchgesetzt, als die Industrie und die Mitgliedstaaten es empfohlen hatten, so zum Beispiel in der Trinkwasser-Richtlinie. Die EU hat in Richtlinien auch Qualitätsnormen für Badegewässer, Fischerei- und Muschelgewässer erlassen. Eine Rahmenrichtlinie für die Wasserpolitik setzt seit 1995 neue Schwerpunkte neben der Bekämpfung von Wasserverschmutzung: die Süßwasserreserven sollen nur in einer Weise genutzt werden dürfen, die ihren Erhalt sichert.

Reine Luft

Treibhausgase tragen erheblich zum Klimawandel bei, der sich weltweit bemerkbar gemacht hat. Die Staaten der Welt haben sich deshalb 1997 im "Protokoll von Kyoto" verpflichtet, bis zum Zeitraum 2008-2012 die Emission von sechs Treibhausgasen um 8 % unter das Niveau von 1990 zu senken. Die EU hat das Protokoll im März 2002 ratifiziert. Um die Ziele

einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.

(3) Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Gemeinschaft

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;
- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft;
- die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

von Kyoto zu erreichen, hat die EU ein Programm verabschiedet und bereits eine Reihe von Rechtsvorschriften erlassen, vor allem, um die Schadstoffemissionen der Industrie und des Straßenverkehrs zu verringern, unter anderem auch durch Förderung der Produktion von sauberen Autos, die weniger Kraftstoff verbrauchen. Das so genannte Auto-Öl-Programm wird bis 2005 in zwei Schritten den Schadstoffausstoß neuer Autos um 70 % senken. Seit Anfang 2003 dürfen in den Mitgliedstaaten keine Schweröle mehr verarbeitet werden, die mehr als 1 % Schwefel enthalten.

Mittel für den Umweltschutz

In ihrer "Strategie für nachhaltige Entwicklung" hat die EU langfristige und globale Ziele benannt. Um zeitlich und räumlich näher liegende Ziele im Umweltschutz festzulegen, wurden Umwelt-Aktionsprogramme geschaffen. Seit Juli 2002 läuft das sechste Aktionsprogramm mit dem Titel "Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand" und einer Laufzeit von zehn Jahren. Es listet rund 100 vorrangige Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Umwelt und Gesundheit, Natur und biologische Vielfalt sowie nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf.

Finanzierung und Erweiterung

Durch das Finanzierungsinstrument LIFE (dritte Phase 2000-2004 mit 640 Millionen Euro) werden Gemeinschaftsmaßnahmen zum Umweltschutz finanziell gefördert, so zum Beispiel zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume oder zur Entwicklung neuer Techniken. Die meisten Maßnahmen aber, die sich aus EG-Richtlinien im Umweltbereich ergeben, werden nicht aus dem Haushalt der EG finanziert, sondern von den einzelnen Mitgliedstaaten.

Seit Jahren schon passen die Länder, die im Mai 2004 der EU beitreten werden, ihre Vorschriften und Instrumente zum Umweltschutz dem Besitzstand der EU an. Es wird aber noch lange Zeit dauern, bis dort vor allem in den Bereichen Luft, Wasser und Abfall der heutige Standard der EU erreicht sein wird. Den Beitrittsländern wurden dafür Fristen bis 2015 eingeräumt. Für Investitionen im Umweltbereich müssen die Beitrittsländer schätzungsweise mehr als 100 Milliarden Euro aufbringen. Der Nutzen durch Schadensverhütung wird aber auf bis zu 680 Milliarden Euro geschätzt.

Internationale Zusammenarbeit

Der EG-Vertrag ermöglicht auch die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen im Umweltbereich. Die EG ist Vertragspartei von mehr als 30 internationalen Umweltübereinkommen und -vereinbarungen, und sie nimmt aktiv an den Verhandlungen über die Annahme dieser Rechtsinstrumente teil. Außerdem beteiligt sich die Gemeinschaft, normalerweise als Beobachter, an den Tätigkeiten und Verhandlungen im Rahmen internationaler Institutionen und Programme, vor allem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen.

Einige dieser Übereinkommen sind von weltweiter, andere von regionaler Bedeutung. Globale Übereinkommen sind beispielsweise das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und sein Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen sowie die UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt und über Klimaänderungen, ebenso das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen und den Zugang zu Gerichten.

Nachgefragt

1. Fassen Sie die Ziele der EU-Umweltpolitik zusammen.
2. Welche der bisher in der Gemeinschaft getroffenen Regelungen zum Schutz der Umwelt halten Sie für besonders wichtig und nachhaltig?
3. Warum sind gemeinschaftliche (europäische) umweltpolitische Maßnahmen einzelstaatlichen Maßnahmen vorzuziehen?
4. Oft wird kritisiert, dass die Umweltpolitik der Europäischen Union zu Lösungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner führe. Nehmen Sie zu diesem Vorwurf Stellung.

D₆ Die Gemeinsame Agrarpolitik

Vom Mangel zum Überfluss

Kein anderer Politikbereich der Europäischen Gemeinschaft ist so oft und so heftig kritisiert worden wie die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Die tonnenweise Vernichtung von überschüssigem Gemüse stieß ebenso auf Unverständnis wie die Zwangsverarbeitung von Obst zu ungenießbarem Spirit. Berge von Getreide, Butter und Fleisch, die unverkäuflich waren, verschlangen Milliarden an Lagerkosten, die Überproduktion von Milch und Wein füllte Seen. Hinzu kam, dass für Garantiezahlungen der Gemeinschaft an Landwirte jahrzehntelang mehr als die Hälfte des gesamten EG-Haushalts verbraucht wurde. Die Agrarpolitik wurde zum Reizwort für alle, die "Brüssel" wuchernde Bürokratie und Unfähigkeit zu Reformen vorwerfen.

Wer nach Ursachen für Fehlentwicklungen in der Agrarpolitik sucht, muss an die Anfänge der europäischen Integration erinnern. Erstes Ziel der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957/58 war es, innerhalb von zwölf Jahren

einen Gemeinsamen Markt zu schaffen. Auf Wunsch Frankreichs, das damals mehr als heute ein agrarisch geprägtes Land war, wurden auch die Landwirtschaft und der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den Gemeinsamen Markt einbezogen. Deshalb musste eine Gemeinsame Agrarpolitik geschaffen werden.

Ziele der GAP

1958 war eine Zeit, in der den Europäern die Kriegs- und Nachkriegszeit mit Hunger und Lebensmittelknappheit noch lebhaft in Erinnerung war. Damals, wie in den Jahrhunderten davor, war es wichtigste Aufgabe der Agrarpolitik in jedem Land Europas gewesen, den andauernden Mangel an Nahrungsmitteln zu überwinden. Man kann sich das heute, wo Überschüsse an Agrarprodukten zum Dauerproblem geworden sind, kaum noch vorstellen.

Landwirtschaft in Deutschland früher und heute			
Jahr	Zahl der Betriebe		Nutzfläche in 1000 ha
	Früheres Bundesgebiet		
1949	1 938 749		13 487,1
1999	441 567		11 545,9
	Deutschland heute		
2001	448 936		17 095,8
	Betriebsgrößen in Prozent aller Betriebe		
	unter 10 ha	10 bis 50 ha	über 50 ha
	Früheres Bundesgebiet		
1949	80,2	19,0	0,8
1999	32,7	44,0	23,3
	Deutschland heute		
2001	32,0	41,6	26,4
	Vollbeschäftigte Arbeitskräfte (in Tausend)		
	Früheres Bundesgebiet		
1965	4 535,0		
1999	427,4		
	Deutschland heute		
2001	395,9		
	Durchschnittliche Erträge		
	Getreide	Milchleistung	
	in dt je ha	je Kuh in kg	
1965	28,2	3 497	
2001	70,6	6 152	

Die wichtigsten im EWG-Vertrag festgelegten Ziele der Agrarpolitik waren deshalb, die Versorgung mit Lebensmitteln zu angemessenen Preisen zu sichern und, um dies zu erreichen, die Produktivität in der Landwirtschaft zu steigern. Diese Ziele sind mit Hilfe der Gemeinsamen Agrarpolitik in einer erstaunlichen Weise realisiert worden.

Dazu ein paar Zahlen: Um 1950 lebten in Deutschland (im damaligen Gebiet der Bundesrepublik) 47 Millionen Menschen. Neun Millionen waren in der Landwirtschaft beschäftigt, sie konnten aber die Bevölkerung nicht ausreichend mit Brot versorgen. Damals wuchsen auf einem Hektar 25 Dezitonnen (Doppelzentner) Weizen. Heute erntet man auf gleicher Fläche, aber mit nur einem Zehntel der Beschäftigten 70 Dezitonnen.

Damals gab eine Kuh etwa 3000 Liter Milch im Jahr, heute über 6000. 1950 ernährte ein Bauer zehn Menschen, heute 130.

Diese Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft (also des wirtschaftlichen Ergebnisses je Beschäftigtem) wurde durch die finanziellen Anreize der Agrarpolitik ermöglicht. Natürlich ging das auch zu Lasten der Qualität der Produkte, zu Lasten der Lebensbedingungen der Tiere, zu Lasten der Umwelt. Und Hunderttausende von landwirtschaftlichen Betrieben mussten schließen. Aber die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu angemessenen Preisen war gesichert. Um 1950 gab ein privater Haushalt bei uns 45 Prozent seines Einkommens für Nahrungsmittel aus, heute 12 Prozent.

Im Juli 1958 hatten die Landwirtschaftsminister der Mitgliedstaaten im italienischen Stresa die Grundsätze für die GAP festgelegt, die weitgehend unverändert bis heute gelten.

Die 1958 in Stresa festgelegten Grundsätze der GAP sind:

- Markteinheit
- Gemeinschaftspräferenz
- Finanzielle Solidarität

Markteinheit

Ein Gemeinsamer Markt setzt voraus, dass für alle Produzenten und Händler gleiche Bedingungen gelten. Vor Gründung der EWG hatte jeder europäische Staat eigene Marktordnungen zum Schutz seiner heimischen Landwirtschaft geschaffen. Die Landwirtschaft kann in industrialisierten Staaten nicht überleben, wenn sie dem freien Spiel der Marktkräfte ausgesetzt ist. Die erzielbaren Preise (Maßstab dafür sind die Preise des Weltmarkts) würden den Landwirten hier so geringe Einkommen bringen, dass niemand mehr bereit wäre, die Ackerflächen zu bearbeiten. Deshalb wird in allen Industriestaaten der Welt die Landwirtschaft mit öffentlichen Geldern gefördert (subventioniert). Das geschieht zum Beispiel durch Marktordnungen, die Mindestpreise für heimische Agrarprodukte garantieren und importierte Agrarprodukte durch Zölle verteuern.

Diese nationalen Marktordnungen mussten im Gemeinsamen Markt vereinheitlicht werden. Diese Markteinheit war Voraussetzung dafür, ein weiteres Ziel der Agrarpolitik zu verwirk-

lichen: das Pro-Kopf-Einkommen in der Landwirtschaft zu erhöhen.

Gemeinschaftspräferenz

Der etwas sperrige Begriff bedeutet: Landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Gemeinschaft werden gegenüber Einfuhren aus Drittländern begünstigt. Das geschieht, indem Agrarimporte mit Zöllen belegt werden, damit der niedrige Weltmarktpreis auf den im Binnenmarkt geltenden Preis angehoben wird. Die Differenz wird "abgeschöpft", muss also von den Importeuren an die EU abgeführt werden. Dieses auch heute noch gültige Schutzsystem hat sowohl in Europa als auch in der Welt für viel Ärger gesorgt. Armen Ländern der Dritten Welt, die Agrarrohstoffe produzieren, werden so Exporte nach Europa erschwert. Für Verbraucher in Europa werden Nahrungsmittel teurer, als sie auf dem Weltmarkt angeboten werden.

Dieser Schutz dient aber dem Erhalt der Landwirtschaft im industrialisierten Europa. Wenn Marktordnungen den Bauern ein ausreichendes Einkommen sichern sollen, müssen Einfuhren aus Ländern, wo niedrigere Einkommen eine billigere Produktion möglich machen, künstlich auf das europäische Preisniveau angehoben werden. Ohne Gemeinschaftspräferenz könnten Bauern in Europa nicht überleben; die meisten hätten ihre für uns alle lebenswichtige und für die Kulturlandschaft unerlässliche Arbeit aufgegeben, um einträglichere und bequemere Arbeit in Industrie und Dienstleistung zu finden.

Finanzielle Solidarität

Die gemeinsamen Marktordnungen verpflichten die Gemeinschaft zu Zahlungen an die Landwirtschaft. Die Gelder dafür stammen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (kurz EAGFL), der von der Kommission verwaltet und ganz aus dem Haushalt der EU finanziert wird, und zwar solidarisch, also unabhängig davon, wie viel Eigenmittel der EU ein Mitgliedsland aufbringt und wie viel es aus dem EAGFL erhält.

Wie Überfluss entstanden ist

In den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wuchs die Agrarproduktion der EG auf gleicher Anbaufläche rasant an, dank ver-

besserer Techniken in der Züchtung von Pflanzen und Tieren, dank Maschineneinsatz, dank zunehmender Verwendung von Mitteln zur Düngung oder zur Unkrautvernichtung. Aus Mangel wurde Überschuss. Ein Beispiel: 1986 wurden in der EG 2,2 Millionen Tonnen Butter erzeugt, aber nur 1,6 Millionen Tonnen verbraucht. Getreide, Milchprodukte, Zucker und Rindfleisch wurden den Bauern bis Mitte der achtziger Jahre in unbegrenzten Mengen zu Garantiepreisen abgenommen. Als auch die Weltmärkte nicht mehr aufnahmefähig waren, stapelte sich in den Kühlhäusern und Lagerhallen der EG-Staaten Getreide und Butter zu Bergen. Überschüsse, die nicht gelagert werden konnten, mussten vernichtet werden. Angesichts des Hungers in der Welt wurden diese Ergebnisse der europäischen Agrarpolitik als Irrsinn angeprangert. Eine Reform der Agrarpolitik wurde unausweichlich.

Wie Überschüsse abgebaut wurden

Die schwierige Aufgabe der Politik war es, die Überproduktion einzudämmen, ohne den Bauern unzumutbare Einkommensverluste aufzubürden. Zur Eindämmung kann man zwei Methoden einsetzen: die Garantiepreise senken und damit den Anreiz zur Produktion eindämmen, oder die Abnahmemengen zu garantierten Preisen begrenzen. Zum Ausgleich für Einkommensverluste müssen dann Ausgleichszahlungen geleistet werden.

1984 kam eine erste Reform auf Basis der Mengenbegrenzung zustande. Für den Milchmarkt wurden Höchstmengen für jedes Land festgelegt. In Deutschland wurde die erlaubte Gesamtmenge in Quoten für den einzelnen Hof aufgeteilt. Als Folge schmolz der Butterberg von 1,4 Millionen Tonnen 1986 auf 0,4 Millionen Ende 1988.

1992 einigte sich der Rat der Landwirtschaftsminister der Mitgliedstaaten auf umfangreiche Reformen der Agrarpolitik auf Basis von Preissenkungen. Die Garantiepreise für Getreide und Rindfleisch wurden schrittweise so gesenkt, dass sie sich den Preisen auf dem Weltmarkt nähern. Als Ausgleich werden Prämien für stillgelegte Anbauflächen und für Nutztiere gezahlt. Für Milch bleibt es zunächst bei der Mengenbegrenzung (Quotensystem).

Die Reformen lösten bei Bauern und ihren Verbänden in vielen EU-Staaten Proteste aus. Die Direktzahlungen, die nicht mehr für "ihrer

Hände Arbeit" gezahlt werden, machen Bauern nach Ansicht der Verbände zu Empfängern von almosenähnlichen Hilfen und machen sie extrem abhängig von Entscheidungen in Brüssel. Die Direktzahlungen haben 2001 ein Volumen von 25,5 Milliarden Euro erreicht und machen mehr als 40 Prozent der Einkommen der Bauernhöfe aus.

Andererseits hat "Brüssel" keine Alternativen zu den Reformen, da es die europäische Agrarpolitik den Forderungen der Welthandelsorganisation WTO anpassen muss. Die 144 Mitglieder der WTO, zu denen auch alle EU-Staaten und die EU selbst gehören, hatten sich in ihrem Agrarübereinkommen der "Uruguay-Runde" verpflichtet, in der Zeit ab 1995 alle Stützungsmaßnahmen, die den Wettbewerb auf dem Weltmarkt behindern, drastisch zu senken. Dazu zählten vor allem Stützmaßnahmen für Erzeugerpreise und für Import und Export.

Die Agenda 2000

Weitere Agrarreformen hat der Rat 1999 in der "Agenda 2000" beschlossen. Sie wurden nötig, um die Agrarausgaben nach dem Beitritt der osteuropäischen Staaten zu begrenzen. Die Agenda 2000 sieht weitere Senkungen der Garantiepreise für Getreide und Rindfleisch vor sowie eine Erhöhung der Direktzahlungen.

Außerdem wurde durch die "Agenda 2000" ein zweiter Schwerpunkt der Agrarpolitik geschaffen: Förderung der Entwicklung des ländlichen

Neue agrarpolitische Ziele

Auszug aus der "Agenda 2000"

Das neue europäische Agrarmodell nach der "Agenda 2000" sieht das Ziel "einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, der es gelingt, sich auf dem Weltmarkt ohne übermäßige Subventionen zu behaupten, die weltweit immer weniger toleriert werden; einer Landwirtschaft mit gesunden, umweltgerechten Produktionsverfahren, die die von den Verbrauchern erwarteten Qualitätsprodukte liefert; einer vielgestaltigen, traditionsreichen Landwirtschaft, deren Aufgabe nicht nur darin besteht zu erzeugen, sondern auch die Landschaften zu erhalten, Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern; einer einfacheren, verständlicheren Agrarpolitik, die eine klare Trennungslinie zieht zwischen dem, was gemeinschaftlich zu entscheiden ist und was den Mitgliedstaaten vorbehalten sein soll, einer Agrarpolitik, die in der Lage ist zu beweisen, dass die mit ihr verbundenen Ausgaben gerechtfertigt sind, weil sie es ermöglichen, Aufgaben wahrzunehmen, die die Gesellschaft von ihr erwartete".

Raums. Der Mangel an modernen Arbeitsplätzen hat zu Landflucht und Überalterung aller ländlichen Räume geführt. Die EU fördert deshalb Maßnahmen zu ihrer Entwicklung, damit dort neue Erwerbsquellen für Landwirte geschaffen werden können, zum Beispiel im Dienstleistungssektor. Diesen Zielen dient die Gemeinschaftsinitiative Leader+.

Die Reform soll 2006 abgeschlossen sein. In einer Halbzeitbilanz hat die Kommission Mitte 2002 die bisherigen Ergebnisse positiv bewertet und zugleich weitere Reformvorschläge vorgelegt. Direktzahlungen an Landwirte sollen ganz von Flächengrößen und Tierzahlen abgekoppelt und unabhängig jedem Hof gezahlt werden, verbunden mit strengen Auflagen für Umwelt- und Tierschutz, für Verbesserung der Lebensmittelqualität und Erhaltung der Kulturlandschaft. Diese Reformvorschläge stießen jedoch im Rat der Agrarminister und in den Bauernverbänden noch auf Widerstand.

Agrarpolitik in der erweiterten EU

Die Erweiterung der EU stellt die Gemeinsame Agrarpolitik vor neue Aufgaben. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen wachsen auf das Doppelte. In der heutigen EU arbeiten 4,3 % der Beschäftigten in der Landwirtschaft, in den Beitrittsländern 13,3 %. Die Landwirtschaft in den Beitrittsländern muss tief greifend verändert und modernisiert werden - ein schmerzlicher Prozess, den die Bauern in der heutigen EU hinter sich haben und der nun für viele Kleinbauern in Osteuropa das Aus bedeuten wird. Die EU unterstützt die Agrarreformen in den Beitrittsländern bereits heute finanziell mit ihrem Heranführungsinstrument SAPARD. Nach dem Beitritt soll vor allem die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, ferner die Aufforstung von Landwirtschaftsflächen, die Vorruhestandsregelung für Landwirte und die Modernisierung von Höfen, die bisher nur für den Eigenbedarf produzieren.

Die Agrarkosten des Beitritts ab 2004 waren bereits in der Finanziellen Vorausschau der "Agenda 2000" für die Zeit bis 2006 eingeplant. Im Dezember 2002 wurden auf dem Gipfel in Kopenhagen Obergrenzen dafür festgesetzt: 9,8 Milliarden Euro, davon 5,1 für Entwicklung des ländlichen Raums. Direktzahlungen der EU an Landwirte werden in den Beitrittsländern 2004 zunächst ein Viertel des Betrags ausmachen, den ein Bauer mit vergleichbarer Produktion in den heutigen EU-Ländern erhält. Die Beitrittsstaaten können diese Zahlungen aus eigenen Mitteln oder aus Fördergeldern für die ländliche Entwicklung noch aufstocken. Die EU-Zahlungen werden dann jährlich so steigen,

dass ab 2013 alle Bauern die gleichen Beihilfen bekommen.

Der für 2006 vorgesehene Betrag für die Gemeinsame Agrarpolitik der 25 EU-Staaten wird für die Zukunft die Obergrenze der Gesamtausgaben bilden, die dann jährlich nur noch um ein Prozent als Ausgleich für Preissteigerungen angehoben wird.

Fischerei

Durch den Beitritt von Fischereinationen wie Dänemark, Großbritannien und Irland (1973) sowie Portugal und Spanien (1986) musste die Agrarpolitik um die Gemeinsame Fischereipolitik erweitert werden. Ihre Aufgaben sind

- die Erhaltung der Fischbestände; dazu werden jährlich die Fangmengen festgelegt; außerdem werden gemeinsame Regelungen getroffen, die unerwünschten Beifang verringern (z. B. Maschengröße der Netze);
- eine Marktorganisation für Fischereierzeugnisse;
- Fördermaßnahmen für Fischwirtschaft und Aquakultur, die meist in strukturschwachen Regionen liegen;
- Abschluss von internationalen Abkommen zum Erhalt der Fischbestände in den Weltmeeren.

Nachgefragt

1. Welches waren die ursprünglichen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und wie haben sich diese Ziele bis heute verändert?
2. Wie sind die Agrarüberschüsse in der EU entstanden und welche Maßnahmen zu ihrem Abbau wurden ergriffen?
3. Warum musste die GAP reformiert werden?
4. Erörtern Sie die Vor- und Nachteile von Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe.
5. Welche Bedeutung hat die „Gemeinschaftspräferenz“ für die Bauern?
6. Zeigen Sie Probleme auf, die sich aus der Osterweiterung der Europäischen Union auf dem Agrarsektor ergeben.
7. Erläutern Sie die Entwicklung der Landwirtschaft in Deutschland mithilfe der Übersicht auf Seite 74.

D₇ Weitere interne Arbeitsfelder der Gemeinschaft

In einigen Politikbereichen hat die Gemeinschaft kein unmittelbares Gesetzgebungsrecht, sondern eine Rahmenkompetenz; sie kann hier die Politik oder die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nur unterstützen und ergänzen. In einigen Fällen kann sie auch Fördermaßnahmen erlassen oder Rahmenprogramme verabschieden.

Ausbildung und Jugend

(Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags)

Die EU hat eine Reihe von Förderprogrammen eingerichtet. Die wichtigsten:

SOKRATES (allgemeine Bildung; Budget für den Zeitraum 2000 bis 2006: 1,85 Mrd. Euro);

LEONARDO (berufliche Bildung; Budget für den Zeitraum 2000 bis 2006: 1,15 Mrd. Euro);

JUGEND (Förderung von Jugendinitiativen und Begegnungen von jungen Menschen).

SOKRATES

umfasst alle Fördermaßnahmen für die Bereiche der Hochschulbildung (ERASMUS), der Schulbildung (COMENIUS), der Erwachsenenbildung (GRUNDTVIG), für Sprachunterricht und Sprachenerwerb (LINGUA) sowie für Fernunterricht und Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungswesen (MINERVA). Die meisten Programme stehen den EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein) und den 13 Beitrittskandidaten offen.

ERASMUS soll die europäische Dimension in der Hochschulbildung stärken, unter anderem durch Förderung der Zusammenarbeit von Hochschulen (Aktion 1) und der Mobilität von Studenten (Aktion 2).

COMENIUS soll die europäische Dimension in der Schulbildung stärken, unter anderem durch Förderung der Zusammenarbeit von Schulen in verschiedenen Staaten.

GRUNDTVIG soll die europäische Dimension im lebensbegleitenden Lernen, also nach Schule und Hochschule fördern. Ziel ist es, das Angebot, den Zugang und die Qualität von Bildungswegen für Erwachsene zu verbessern und zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen anzuregen.

LINGUA soll alle Bereiche der Bildung (Schule, Hochschule, Erwachsene) umfassen und Maßnahmen zum Spracherwerb unterstützen, um die sprachliche Vielfalt in Europa zu bewahren, die Qualität von Sprachunterricht zu verbessern und den Zugang zu lebenslangem Sprachunterricht zu erleichtern.

MINERVA unterstützt Maßnahmen im Bereich des offenen Unterrichts und der Fernlehre und fördert die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungswesen.

LEONARDO

fördert grenzüberschreitende Projekte im Bereich der Berufsbildung. Gefördert werden Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Sektors, Sozialpartner, Berufsbildungsstellen, Hochschulen und Forschungsinstitute. Voraussetzung ist die Bildung einer Partnerschaft unter Beteiligten aus mindestens drei Ländern, darunter mindestens einem EU-Staat. Im Rahmen eines geförderten Programms können auch Einzelpersonen finanzielle Unterstützung erhalten.

Schwerpunkte der Förderung sind die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, die Verwirklichung der Chancengleichheit von Mann und Frau, die Eingliederung der auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personen einschließlich der Behinderten, die Teilnahme von kleineren Unternehmen und Handwerksbetrieben.

Kultur

(Artikel 151 des EG-Vertrags)

Die Gemeinschaft unterstützt und ergänzt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Entfaltung des Kulturlebens.

Europa soll zu einem gemeinsamen Kulturraum werden. Das erste Rahmenprogramm "Kultur 2000" (Laufzeit 2000-2004 mit einem Etat von 167 Millionen Euro) fördert den kulturellen Dialog und die Kenntnis der europäischen Geschichte, die Schaffung und Verbreitung der Kultur, den Austausch von Künstlern und ihrer Werke, das europäische Kulturerbe, neue

Formen kulturellen Ausdrucks sowie die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Kultur. "Kultur 2000" unterstützt Projekte transnationaler Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden und -akteuren sowie den Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten.

Um den Reichtum, die Vielfalt und die Gemeinsamkeiten des kulturellen Erbes in Europa herauszustellen und einen Beitrag zum besseren Verständnis der Bürger Europas füreinander zu leisten, werden seit 1985 jedes Jahr "Kulturstädte Europas" benannt (2003: Graz, 2004 Genua und Lille). Ab 2005 werden sie "Europäische Kulturhauptstädte" genannt.

Gesundheitswesen

(Artikel 152 des EG-Vertrags)

Die Gemeinschaft ergänzt die Gesundheitspolitik der EU-Staaten und fördert ihre Zusammenarbeit, um Krankheiten, insbesondere die weit verbreiteten schwerwiegenden Krankheiten wie Aids, zu bekämpfen und ihre Ursachen und ihre Übertragung zu erforschen. Sie ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen Drogenkonsum; dafür wurde die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht mit Sitz in Lissabon gegründet.

Der EG-Vertrag verpflichtet die Gemeinschaft, ein hohes Niveau an Gesundheitsschutz in allen Politikbereichen zu sichern. Die Kommission hat deshalb eine gesundheitspolitische Strategie für die Zeit 2000-2006 entworfen mit einem Aktionsprogramm, um die Information der Öffentlichkeit zu verbessern, um rasch auf akute Gesundheitsgefahren reagieren zu können und Aktionen zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention zu unterstützen.

Verbraucherschutz

(Artikel 153 des EG-Vertrags)

Ein wichtiges Anliegen der Europäischen Union und besonders des Europäischen Parlaments ist die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und die Sicherung des Verbraucherschutzes im Binnenmarkt. Das Parlament entscheidet hier bei der Gesetzgebung mit und hat mehrmals gegen Interessen der Industrie und gegen die im Rat vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten strengere Vorschriften durchgesetzt, so z. B. bei der Festlegung von Grenzwerten für Pestizid-Rückstände in Babynahrung oder bei der Kennzeichnung von gentechnisch behandel-

ten Lebensmitteln ("Novel Food").

Verbraucherschutz ist, wie Umweltschutz, eine der "Querschnittsaufgaben", das heißt, seine Belange müssen bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen berücksichtigt werden. Verbraucherschutz berührt vor allem die Politikbereiche Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr und Energie.

Die Europäische Union kann eigene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten beschließen. Jeder EU-Staat darf strengere Vorschriften für den Verbraucherschutz beibehalten, er muss dies aber der Kommission mitteilen. Die EU hat Rahmenrichtlinien erlassen u. a. zur Etikettierung von Lebensmitteln, zur Sicherheit kosmetischer Mittel, zum Schutz der Verbraucher vor irreführender Werbung oder bei Haustürgeschäften, zur Sicherheit von Spielzeug.

Ein allgemeiner Rahmen für die Arbeit der EU zugunsten der Verbraucher wurde 1999 geschaffen und hat eine Laufzeit bis Ende 2003 bei einem Etat von 112,5 Millionen Euro.

Im Januar 2002 wurde eine Lebensmittelbehörde der EU geschaffen, die unabhängige Gutachten erstellen und die nationalen Behörden in Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes beraten kann. Da noch nicht geklärt ist, wo die Behörde ihren Sitz haben wird, arbeitet sie vorläufig in Brüssel.

Forschung und technologische Entwicklung

(Artikel 163 bis 173 des EG-Vertrags)

Ergänzend zur nationalen Forschungspolitik setzt sich die EU ein für die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie, die Förderung der Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit und eine Verbesserung der Lebensqualität. Diesen Zielen dienen fünfjährige Forschungs-Rahmenprogramme der EG und von EURATOM. Das fünfte Rahmenprogramm für den Zeitraum 1998-2002 hatte einen Gesamthaushalt von rund 15 Milliarden Euro, für das sechste (2002-2006) sind 17,5 Milliarden Euro vorgesehen.

Während bisherige Rahmenprogramme vor allem die Zusammenarbeit zwischen Forschern

in Europa förderten, soll das sechste Programm dazu führen, einen europäischen Forschungsraum zu etablieren, der die Entwicklung der EU zum weltweit dynamischsten, auf Wissen basierenden Wirtschaftsraum der Welt stärken soll.

Wissenschaftliche Unterstützung der Politik der EU (z. B. in den Bereichen Energie, Verbraucherschutz, Gesundheit, Umweltschutz) leisten

sieben Institute in fünf europäischen Städten, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission betrieben werden, u. a. in Karlsruhe (Institut für Transurane, früher: Kernforschungszentrum).

Eines der ehrgeizigsten EU-Projekte in der Hochtechnologie ist es, die Entwicklung des satellitengestützten Navigationssystems GALI-

Auszüge aus dem EG-Vertrag

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

Artikel 149

(1) Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

- Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer;
- Förderung der Entwicklung der Fernlehre.

KULTUR

Artikel 151

(1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(2) Die Gemeinschaft fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden

Bereichen:

- Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,
- nichtkommerzieller Kulturaustausch,
- künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

GESUNDHEITSWESEN

Artikel 152

(1) Bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft ergänzt die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerichtet. Sie umfasst die Bekämpfung der weit verbreiteten schweren Krankheiten; dabei werden die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert.

Die Gemeinschaft ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

INDUSTRIE

Artikel 157

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind.

Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf Folgendes ab:

- Erleichterung der Anpassung der Industrie an

LEO zu fördern. Es wird in Zusammenarbeit der Europäischen Kommission mit der Europäischen Weltraumorganisation und privaten Firmen aufgebaut. GALILEO wird mit 30 Satelliten von je 700 kg Gewicht auf drei verschiedenen Umlaufbahnen in 23 616 km Höhe Europas Antwort auf das amerikanische Navigationssystem GPS und ab 2008 betriebsbereit sein.

die strukturellen Veränderungen;

- Förderung eines für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, günstigen Umfelds;
- Förderung eines für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen günstigen Umfelds;
- Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

Artikel 163

(1) Die Gemeinschaft hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrags für erforderlich gehalten werden.

Artikel 164

Zur Erreichung dieser Ziele trifft die Gemeinschaft folgende Maßnahmen, welche die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

- a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

Die endgültige Entscheidung über die Entwicklung des Projekts ist im März 2002 gefallen.

Nachgefragt

1. Erläutern Sie die EU-Bildungsprogramme „SOKRATES“ und „LEONARDO“.
2. Halten Sie es für sinnvoll, dass die EU in Bereichen wie Bildung, Kultur oder Gesundheitswesen keine eigenständige Politik betreiben kann? Begründen Sie Ihre Meinung.
3. Warum sind gemeinschaftliche Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Kultur oder Gesundheitswesen als Ergänzung der nationalen Politik der Mitgliedstaaten notwendig und sinnvoll?
4. Nennen Sie Beispiele für Verbraucherschutzmaßnahmen der EU und beurteilen Sie diese.
5. Halten Sie die bisherigen Regelungen auf den in Kapitel D7 beschriebenen Arbeitsfeldern für hinreichend? Begründen Sie Ihre Auffassung.

D₈ Die Außenbeziehungen

Der Außenhandel der EU

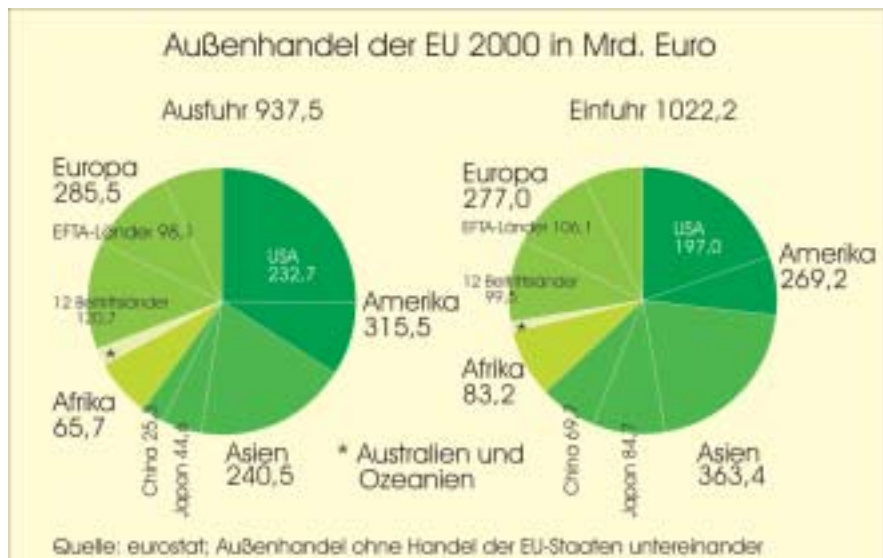
Die Europäische Union ist die größte Handelsmacht der Welt. Ihre Mitgliedsländer exportieren mehr Waren in alle Kontinente als die USA. Am gesamten Welthandel sind EU-Staaten zu mehr als einem Drittel beteiligt.

Der politische Bereich des Außenhandels ist weitgehend "vergemeinschaftet". Das heißt: Jeder EU-Staat betreibt zwar seinen Handel mit der Welt auf eigene Rechnung, aber nach Bedingungen, die von der EU einheitlich für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die EU bestimmt die Höhe von Zöllen auf Einfuhren von Waren aus Drittstaaten, schließt Handelsabkommen oder entscheidet über handelspolitische Straf- und Schutzmaßnahmen, soweit dies die Regeln der Welthandelsorganisation erlauben. Grundlage für die Außenhandelspolitik ist Artikel 133 des EG-Vertrags.

Verantwortlich für die Handelspolitik der Gemeinschaft ist die Europäische Kommission, die für Verhandlungen mit Drittstaaten oder mit internationalen Organisationen wie der WTO ein Mandat des Ministerrates erhält und von einem Ausschuss unterstützt wird, in dem Beamte der Mitgliedstaaten sitzen.

Mit einigen Ländern oder Ländergruppen hat die EU Handelsabkommen geschlossen, die ihnen - von der WTO genehmigte - Vorzugsbedingungen einräumen. Die wichtigsten sind:

- 1992 das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), womit der Binnenmarkt auf Norwegen, Island und Liechtenstein ausgedehnt wird;
- ab 1991 die Europa-Abkommen, mit denen zehn Länder Mittel- und Osteuropas an die EU assoziiert wurden: Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen.
- die Abkommen über eine Euro-Mediterrane Partnerschaft mit allen Mittelmeerstaaten (außer Libyen);
- das Abkommen von Cotonou mit 77 AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean).



Artikel 133 des EG-Vertrags

(Auszug)

- (1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik.
- (3) Sind mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln, so legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Es ist Sache des Rates und der Kommission, dafür zu sorgen, dass die ausgehandelten Abkommen mit den internen Politiken und Vorschriften der Gemeinschaft vereinbar sind. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann. Die Kommission erstattet dem besonderen Ausschuss regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen...
- (4) Bei der Ausübung der ihm in diesem Artikel übertragenen Befugnisse beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten ... auch für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen betreffend den Handel mit Dienstleistungen und Handelsaspekten des geistigen Eigentums, soweit diese Abkommen nicht von den genannten Absätzen erfasst sind. (...)

Für die Entwicklungsländer ist der europäische Binnenmarkt der wichtigste Absatzmarkt.

Die Europäische Entwicklungspolitik

Als die EWG 1957 gegründet wurde, hatten einige ihrer Mitgliedstaaten noch Kolonien in Übersee. Diese überseeischen Länder und Gebiete wurden der Gemeinschaft mit Sonderrechten angegliedert (assoziiert). In den sechziger und siebziger Jahren sind die meisten dieser kolonialen Gebiete selbständige Staaten geworden (nur rund 20 gehören heute noch zu EU-Staaten, wie etwa die britischen Jungferninseln, die niederländischen Antillen oder Französisch Polynesien; sie sind nach wie vor als überseeische Länder und Gebiete der EU assoziiert, gehören aber nicht zu ihrem Hoheitsgebiet).

Der Anfang

Die selbständig gewordenen ehemaligen Kolonien wollten ihre besonderen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fortsetzen und wurden 1963 durch das Abkommen von Jaunde (der Hauptstadt Kameruns) an die E(W)G assoziiert. Damit begann die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft als Ergänzung, nicht als Ersatz der Entwicklungspolitiken der Mitgliedstaaten. Aber erst durch die Änderungen des Maastrichter Vertrags wurde Entwicklungszusammenarbeit als Politik der Gemeinschaft in den EG-Vertrag

aufgenommen (Artikel 177 bis 181).

Die EU und ihre Mitgliedstaaten bringen heute mehr als die Hälfte der weltweiten Mittel zur Entwicklungshilfe auf. Mit vielen Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika (wie Brasilien, Mexiko, Indien) hat die EU Abkommen über technische und finanzielle Hilfe bei Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft und im Bildungsbereich oder über politische Zusammenarbeit ausgehandelt. Mit zwölf Staaten rund ums Mittelmeer hat sie die Euro-Mediterrane Partnerschaft (MEDA) geschlossen, deren Ziel es ist, hier eine Zone der Stabilität und des Friedens und bis 2010 eine Freihandelszone zu schaffen.

Die AKP-Staaten

Ein besonderes Verhältnis pflegt die EU aber immer noch mit den ehemaligen Kolonien ihrer Mitgliedstaaten in Afrika, der Karibik und dem Pazifik (AKP-Staaten). Nach Ablauf des Assoziierungsabkommens von Jaunde hat die EU mit ihnen 1975 ein neues Abkommen in Lomé (der Hauptstadt Togos) geschlossen. Es wurde zunächst alle fünf, zuletzt um zehn Jahre verlängert. Nach insgesamt 25 Jahren Laufzeit wurde es im Juni 2000 in Cotonou (im afrika-



nischen Staat Benin) durch ein neues Partnerschafts-Abkommen abgelöst. Ihm sind 77 AKP-Staaten angeschlossen (siehe Karte unten); 39 davon zählen zu den 49 am wenigsten entwickelten Staaten der Erde (LDC, least developed countries nach der Definition der Vereinten Nationen). Das Cotonou-Abkommen hat eine Laufzeit von 20 Jahren und ist nach seiner Ratifizierung von der EU und in allen AKP-Staaten am 1. April 2003 in Kraft getreten. Vereinbart wurden: Armutsbekämpfung als zentrales Anliegen; Stärkung des politischen Dialogs, um durch verantwortungsvolle Staatsführung in den AKP-Staaten innerstaatliche Krisen zu verhindern; Bindung der Zusammenarbeit an die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips in den AKP-Staaten; Teilnahme der Zivilgesellschaft an der Durchführung von Projekten der Zusammenarbeit; bevorzugte Handelsregelungen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen; Vorbereitung von regionalen Freihandelszonen zwischen der EU und AKP-Staaten bis 2008; Rückführung von Personen, die sich illegal in der EU aufhalten. Wegen Verletzung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze hat die EU ihre Hilfe gegenüber den AKP-Staaten Simbabwe, Haiti, den Fidschi-Inseln und der Elfenbeinküste vorübergehend ausgesetzt oder eingeschränkt.

Die ärmsten Länder

Die EU hat den 49 am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) den zoll- und quotenfreien Zugang ihrer gesamten Exportgüter außer Waffen zum europäischen Binnenmarkt eröffnet, z. T. mit Übergangsfristen bis 2009 (so für Reis und Zucker). Den übrigen Entwicklungsländern werden für die nicht zollfreien Warengruppen (das sind hauptsächlich Agrarprodukte) Zollvergünstigungen für ihre Exporte in die EU gewährt.

Die Entwicklungsländer fordern jedoch zollfreie Einfuhr all ihrer Produkte in den europäischen Binnenmarkt, also auch ihrer Agrarprodukte. Solche Handelserleichterungen könnten mehr bewirken als jede Finanzhilfe. Sie erwarten außerdem den völligen Abbau der EU-Subventionen für Exporte aus der EU, die Agrarprodukten aus Entwicklungsländern auf dem Weltmarkt Konkurrenz machen. Dem stehen freilich existenzielle Interessen der europäischen Landwirtschaft entgegen.

Der Entwicklungsfonds

Die finanziellen Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit stellt der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) bereit, der nicht aus dem Haushalt der EU, sondern aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gedeckt wird. Sein Budget für 2002 bis 2005: rund 13,5 Milliarden Euro. Zur finanziellen Abwicklung wurde 2001 das Amt für Zusammenarbeit EuropeAid gegründet.

Humanitäre Hilfe

Um Opfer von Naturkatastrophen und Kriegen in Entwicklungsländern zu unterstützen, wurde die Humanitäre Hilfe der EU geschaffen. Ihre Instrumente sind die Soforthilfe (Finanzhilfe) nach Katastrophen, die Nahrungsmittelhilfe für Regionen, die von Hungersnot betroffen sind und die Flüchtlingshilfe. Seit 1992 besteht das Amt für humanitäre Hilfe (ECHO), das Hilfsaktionen überall in der Welt finanziert. Sein Budget für 2002: 442 Millionen Euro.

Nachgefragt

1. Warum wurde die Außenhandelspolitik der Europäischen Union als Gemeinschaftsaufgabe übertragen?
2. Erläutern Sie den Handel der EU mit Drittstaaten anhand der Tabelle auf Seite 82.
3. Die „Gemeinschaftspräferenz“ begünstigt heimische Agrarprodukte gegenüber Importen aus Drittstaaten. Wie stehen Sie zu dieser Praxis, die insbesondere die Exportmöglichkeiten von Entwicklungsländern einschränkt?
4. Inwiefern nehmen AKP-Staaten eine Sonderstellung in der europäischen Entwicklungspolitik ein?
5. Erläutern und beurteilen Sie die wesentlichen Vereinbarungen des Cotonou-Abkommens mit den AKP-Staaten.
6. Sollten Ihrer Meinung nach Staaten, die gegen Menschenrechte oder demokratische Grundsätze verstoßen, keine Entwicklungshilfe erhalten? Begründen Sie Ihre Meinung.
7. Nennen Sie noch immer bestehende Konfliktpotenziale zwischen den Entwicklungsländern und der Europäischen Union und diskutieren Sie Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Konflikte.

D₉ Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Noch kein Politikbereich der Gemeinschaft

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wird zwar im EU-Vertrag genannt, aber (noch) nicht im EG-Vertrag. Das bedeutet: Sie gehört nicht zu den Arbeitsfeldern der Europäischen Gemeinschaft. In der Außenpolitik arbeiten die Regierungen der EU-Staaten direkt zusammen ("intergouvernementale Zusammenarbeit" genannt). Die EU-Organe sind in diese zwischenstaatliche Zusammenarbeit zwar einbezogen, aber Entscheidungen treffen allein die Minister im Rat und die Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat.

Alle EU-Staaten wissen, dass sie heute ohne eine Gemeinsame Außenpolitik kein politisches Gewicht in der Welt haben. Aber dieser Politikbereich ist äußerst sensibel, jeder Staat hat hier seine eigenen historisch gewachsenen Interessen (Stichwort: britisches Commonwealth), keiner will auf diesem Feld auf seine Souveränität verzichten und sich Mehrheitsbeschlüssen beugen. Die EU-Staaten haben deshalb im außenpolitischen Bereich bisher nicht, wie in anderen Politikbereichen, Hoheitsrechte auf die Organe der EU übertragen. Und in kritischen Situationen finden sie auch noch heute nur mit Mühe oder überhaupt nicht zu gemeinsamer Haltung (Beispiele: Krisen und Kriege im ehemaligen Jugoslawien ab 1991 und der Krieg im Irak 2003).

Der Anfang hieß EPZ

Entsprechend vorsichtig und zögerlich waren die Anfänge einer außenpolitischen Zusammenarbeit ab Oktober 1970. Man sprach von Europäischer Politischer Zusammenarbeit (EPZ), aber sie geschah über viele Jahre hinweg ohne feste Regeln und fast ohne öffentliche Beachtung. In den ersten Jahren achteten die Außenminister streng auf Trennung ihrer Aufgaben als Allgemeiner Rat der EG und als Außenministerrat der EPZ. Das konnte so weit gehen, dass sie sich nach einem Treffen als Allgemeiner Rat allesamt ins Flugzeug setzten, um am selben Tag, aber an anderem Ort über Fragen gemeinsamer Außenpolitik zu diskutieren. Erst durch die Einheitliche Europäische Akte 1986 wurde die EPZ vertraglich geregelt

und wurde durch den Vertrag über die Europäische Union von 1993 zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

Wie funktioniert die GASP?

Jeder Mitgliedstaat handelt auch heute noch außenpolitisch zunächst für sich allein. In außen- oder sicherheitspolitischen Fragen aber, die "von allgemeiner Bedeutung" (Zitat aus dem EU-Vertrag) für die Staaten sind, stimmen die Regierungen ihre nationale Außenpolitik aufeinander ab. Der Rat der Außenminister kann zu aktuellen Fragen "gemeinsame Standpunkte" beschließen, die jeder Staat bei seiner nationalen Außenpolitik beachten muss (Beispiel: Gemeinsamer Standpunkt zum Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag). Erst in außen- und sicherheitspolitischen Bereichen, "in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen" (Zitat EU-Vertrag), handeln die Regierungen der Staaten gemeinsam. Die Staats- und Regierungschefs, die sich als "Europäischer Rat" treffen, legen dafür die allgemeinen Grundsätze und Leitlinien fest. Sie beschließen auch "gemeinsame Strategien", die von der Union durchzuführen sind (bisher drei: für Russland, für die Ukraine, für den Mittelmeerraum).

Die Außenminister können für besondere Situationen "gemeinsame Aktionen" beschließen, die für alle EU-Staaten bindend sind. Sie sind das stärkste Instrument gemeinsamen Handelns in der Außenpolitik. Gemeinsame Aktionen auf Grundlage einer gemeinsamen Strategie werden mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, alle anderen einstimmig. Stimmenthaltung ist möglich und entbindet den Staat von der Teilnahme an der Aktion, er darf sie aber nicht gefährden oder behindern.

Nichtmilitärische gemeinsame Aktionen können auch von einer begrenzten Zahl von EU-Staaten durchgeführt werden. Sie müssen zu einer solchen "verstärkten Zusammenarbeit" aber vom Rat ermächtigt sein.

Im Rahmen einer gemeinsamen Aktion kann die EU Sonderbeauftragte ernennen. Zur Zeit gibt

es sechs Sonderbeauftragte: für die Region der Großen Seen in Afrika, für den Nahen Osten, für Afghanistan, für den Stabilitätspakt in Südosteuropa, für Mazedonien sowie für Bosnien und Herzegowina.

Die ESVP

Gemeinsame Aktionen können sich auf politische Maßnahmen beschränken, zum Beispiel die Entsendung von Beobachtern, sie können aber auch militärische Handlungen einschließen. Der Europäische Rat hat nämlich 1999 beschlossen, eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) im Rahmen der GASP zu schaffen. Die EU-Staaten stellen eine schnelle Eingreiftruppe auf, um innerhalb von zwei Monaten Truppen in Korpsstärke (50 000 bis 60 000 Mann) in Krisenregionen bringen und sie dort für mindestens ein Jahr stationieren zu können. Die Eingreiftruppe ist inzwischen einsatzbereit. Die Regierungen der EU-Staaten können nun gemeinsame militärische Einsätze beschließen, z. B. für humanitäre Missionen sowie zur Sicherung oder Erzwingung des Friedens in Krisengebieten (so genannte "Petersberg-Aufgaben", benannt nach einer Vereinbarung der Westeuropäischen Union WEU auf dem Petersberg in Bonn 1992).

Im nichtmilitärischen Bereich kann die EU bis zu 5 000 Polizeibeamte für internationale Missionen bereitstellen, z. B. zur Stärkung der Zivilverwaltung in Staaten oder zur Unterstützung der dortigen Polizei. Um rechtsstaatliche Strukturen in Drittstaaten aufzubauen und zu festigen, stellt die EU Beamte aus dem Justizbereich (Richter, Staatsanwälte, Vollzugsbeamte) bereit. Bei Katastrophen kann die Europäische Union kurzfristig Teams bis zu 2000 Beamte entsenden.

In Brüssel arbeiten für die ESVP das Politische und Sicherheitspolitische Komitee, der Militärausschuss (die Generalstabschefs) und der Militärstab der EU. Bei Militäraktionen kann die EU auf Material und Logistik der NATO zurückgreifen.

Die erste gemeinsame Aktion im Rahmen der ESVP ist eine Polizeimission (EUPM) mit 500 Polizisten aus allen 15 EU-Staaten und weiteren 18 Staaten. Sie ist seit 1. Januar 2003 in Bosnien und Herzegowina eingesetzt, um dort den Aufbau einer Polizei zu unterstützen. Als erste Militäraktion übernahm die EU am 31. März 2003 von der NATO die Führung der 350 Mann starken Truppe aus 13 EU- und 14 Nicht-

EU-Staaten in Mazedonien. Sie soll dort dafür sorgen, dass die Regierung den Friedensplan der Vereinten Nationen ohne Störungen umsetzen kann.

Mister GASP

An den Treffen der Außenminister im Rahmen der GASP nimmt stets der Generalsekretär des Rates als "Hoher Vertreter für die GASP" sowie das für Außenbeziehungen zuständige Mitglied der Kommission teil. Hoher Vertreter (in Medien oft "Mister GASP" genannt) ist der Spanier Javier Solana. In die GASP sind außerdem alle

Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel 11 des EU-Vertrags

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und Folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen,
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen,
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Botschafter der EU-Staaten und die Delegationen der EU überall in der Welt einbezogen.

Der Vorschlag für eine künftige Verfassung der EU, der von einem Konvent ausgearbeitet wurde (vgl. Seite 99 f.), sieht das Amt eines ständigen Europäischen Außenministers vor. Er wäre zugleich Mitglied der Kommission und Hoher Vertreter für die GASP.

Die EU-Organe

Die Kommission ist an der Durchführung der

Gemeinsame Aktionen des Rates im Rahmen der GASP (Beispiele)

2002

Polizeimission der EU in Bosnien und Herzegowina (Beginn: 1. Januar 2003)

2001

Ernennung des Sonderbeauftragten der EU für Afghanistan
Einrichtung eines Satellitenzentrums der EU und eines Instituts der EU für Sicherheitsstudien

2000

Aussetzung des Flugverbots gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien

1999

Verhängung von Sanktionen gegen die Taliban in Afghanistan

1998

Minenräumung in Kroatien
Unterstützung freier Wahlen in Nigeria

1996

Entsendung eines Sonderbeauftragten für den Friedensprozess im Nahen Osten

1995

Ächtung von Antipersonenminen

1994

Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und des Wiederaufbaus in Ruanda
Unterstützung der internationalen Verwaltung der Stadt Mostar in Bosnien-Herzegowina

1993

Unterstützung des Übergangs zur Demokratie in Südafrika

GASP-Beschlüsse voll beteiligt. Sie muss außerdem dafür sorgen, dass die sonstigen Außenbeziehungen der EU (Außenhandel, Entwicklungspolitik, Humanitäre Hilfe) mit der GASP "kohärent" bleiben, also in den Grundsätzen übereinstimmen.

Das Europäische Parlament wird zu allen wichtigen Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gehört. Der Ratsvorsitz muss darauf achten, dass die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zur GASP gebührend berücksichtigt werden. Das Parlament kann Anfragen und Empfehlungen an den Rat richten.

Finanzierung

Die Verwaltungsausgaben der EU-Organe für GASP-Aufgaben werden aus dem Haushalt der EU bezahlt, ebenso die Ausgaben für nichtmilitärische gemeinsame Aktionen. Kosten für militärische Aktionen werden von den beteiligten Staaten getragen.

Nachgefragt

1. Erläutern Sie die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).
2. Warum stößt die Vergemeinschaftung der Außen- und Sicherheitspolitik auf besonders große Widerstände bei einigen EU-Staaten?
3. Welche Aufgaben soll die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) wahrnehmen?
4. Bisweilen wird die GASP als „Überfrachtung“ des europäischen Einigungsprozesses bezeichnet. Nehmen Sie Stellung zu dieser These.
5. Im EU-Vertrag heißt es: „[Die Mitgliedstaaten] enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder deren Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.“ Diskutieren Sie diese Bestimmung hinsichtlich der Haltung der EU-Mitglieder zum Irak-Krieg.

E Die Erweiterung der EU

Zehn Staaten treten 2004 der EU bei

Am 1. Mai 2004 werden der Europäischen Union zehn Staaten beitreten, aus freiem Willen und auf eigenen Wunsch. Das ist ein eindrucksvoller Beweis für den Erfolg der 50-jährigen europäischen Einigung.

1998 und 2000 hat die EU Beitrittsverhandlungen mit zwölf Staaten aufgenommen. Im Dezember 2002 wurden die Beitrittsverhandlungen mit zehn Staaten abgeschlossen. Die Staats- und Regierungschefs der 15 EU-Staaten konnten am 13. Dezember 2002 in Kopenhagen verkünden: Am 1. Mai 2004 werden die baltischen Staaten Estland, Litauen und Lettland, die osteuropäischen Staaten Polen, Tschechien und die Slowakei, die Balkanstaaten Ungarn und Slowenien sowie die Mittelmeerinseln Malta und Zypern Mitglieder der Union.

Europa wird eins

Während der 40-jährigen Spaltung Europas durch den Eisernen Vorhang waren acht dieser Staaten nahezu unerreichbar vom Westen Europas getrennt. Die baltischen Staaten Estland, Litauen und Lettland waren seit 1940 zwangsweise Teil der kommunistischen Sowjetunion und blieben es bis 1990. 1956 waren in Ungarn und 1968 in der tschechischen Hauptstadt Prag Panzer des Warschauer Pakts eingerückt, um Widerstände gegen die kommunistische Vorherrschaft Moskaus niederzuschla-

Zeittafel der Erweiterungen

Sechs Staaten haben 1957 in Rom die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegründet, die heute Europäische Gemeinschaft heißt und Teil der Europäischen Union ist: Belgien, Deutschland (natürlich ohne die heutigen Bundesländer, die damals zur DDR gehörten), Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Neun Staaten sind ihr seither beigetreten:
 1973 Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
 1981 Griechenland;
 1986 Portugal und Spanien;
 1995 Finnland, Österreich und Schweden.

gen. Václav Havel, bis Anfang 2003 Präsident Tschechiens, saß nach 1979 dreieinhalb Jahre in Haft, weil er sich für die Achtung der Menschenrechte in seinem Land eingesetzt hatte. In Polen wurde Ende 1981 das Kriegerrecht verhängt und die Gewerkschaft "Solidarnosc" verboten. Slowenien hat erst im Juni 1991 seine Unabhängigkeit vom ehemals kommunistischen Jugoslawien erklärt. Und jetzt werden diese Staaten bald zum Binnenmarkt ohne Grenzen gehören. Europa wird eins und überwindet endlich und endgültig das Zeitalter der Weltkriege, des Kalten Krieges und der Spaltung.



Die Erweiterungen der Europäischen Union

- Sechs Gründungsmitglieder 1957
- Drei Beitrittsstaaten 1973
- Ein Beitrittsstaat 1981
- Zwei Beitrittsstaaten 1986
- Drei Beitrittsstaaten 1995
- Beitrittsstaaten 2004
- Beitrittsstaaten ab 2007

Der Beitrittsvertrag (einer für alle zehn Staaten) ist am 16. April 2003 in Athen von den Regierungen aller 25 Staaten in feierlicher Zeremonie unterzeichnet worden. Das Europäische Parlament hat ihm mit großer Mehrheit zugestimmt. Er muss nun noch von den Parlamenten aller 15 EU-Staaten und aller zehn Beitrittsländer ratifiziert, also gebilligt werden. In neun künftigen EU-Staaten (allen außer

Zypern) finden bis September 2003 Volksabstimmungen statt, die den Beitritt einiger Länder noch verzögern könnten.

Zypern ist seit 1964 geteilt in einen Staat mit überwiegend griechischer Bevölkerung im Süden der Insel (Hauptstadt: Nikosia) und einen von der Türkei proklamierten Staat im Norden, der international nicht anerkannt ist. Ein Einigungsplan der Vereinten Nationen sieht zwei weitgehend autonome Landesteile mit einer Zentralregierung vor. Wenn er 2003 nicht von beiden Seiten akzeptiert wird, wird EU-Recht nach dem Beitritt zunächst nur in dem von der Regierung in Nikosia kontrollierten Südtteil Zyperns gelten.

Wie wird man Mitglied der EU?

Mitglied der EU kann jeder europäische Staat werden, der die Grundsätze achtet, die nach Artikel 6 des EU-Vertrags allen EU-Staaten gemeinsam sein müssen: Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit. Auf seinem Gipfel 1993 in Kopenhagen hat der Europäische Rat weitere Bedingungen genannt (man nennt sie "Kopenhagen-Kriterien"): die Wirtschaftspolitik muss dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb folgen; das Land muss stabile staatliche Institutionen haben, die eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung garantieren können, und es muss die Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Ziele der EU bejahen, insbesondere die Entwicklung zur politischen Union. Das sind wahrlich hohe Hürden.

Aber damit nicht genug. Ein Staat muss bei seinem Beitritt die vielen tausend Gesetze und Verordnungen übernommen haben und anwenden können, die im Laufe der Zeit in der Gemeinschaft rechtskräftig geworden sind, selbst solche, die erst im Jahr vor seinem Beitritt verabschiedet worden sind. Man nennt diese Ansammlung von Verträgen und Rechtsakten den gemeinsamen Besitzstand ("acquis communautaire") der EU. Außerdem müssen Wirtschaft und Landwirtschaft eines Beitrittsstaates dem Wettbewerb des Binnenmarktes gewachsen sein.

Um den Staaten Mittel- und Osteuropas diese intensive Anpassung zu erleichtern, werden sie seit längerer Zeit mit jährlich 3,1 Milliarden Euro aus Förderprogrammen der EU unterstützt. Die Beitrittsländer haben sich auch an Gemeinschaftsprogrammen der EU in den

Bereichen Bildung, Jugend, Forschung, Kultur, Energie oder Umwelt beteiligt.

Erweiterung - eine historische Chance

Auch die Europäische Union hat sich intensiv auf diese größte Erweiterung ihrer Geschichte vorbereitet und dafür fit gemacht. Sie hat im Vertrag von Amsterdam (1997) und im Vertrag von Nizza (2001) ihre Politik sowie die Zusammensetzung und Zusammenarbeit ihrer Organe den neuen Aufgaben angepasst. Sie hat in der "Agenda 2000" die Kosten der Erweiterung in ihre Haushaltsplanung bis zum Jahr 2006 aufgenommen.

Dennoch bleibt die Erweiterung eine Aufgabe von gewaltiger Dimension. Das Pro-Kopf-Einkommen liegt in den Beitrittsländern zur Zeit bei nur 35 % des EU-Durchschnitts. Strukturfördermittel der EU werden künftig auch nach Osten fließen. Staaten und Regionen, die bisher gefördert wurden, wollen aber ihre Besitzstände wahren, man wird also um die Verteilung der Mittel konkurrieren. Zehntausende von kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben in Polen und anderen Ländern,

Wer kann beitreten?

Aus dem EU-Vertrag

Artikel 6

(1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

Artikel 49

Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

auf denen noch mit Pferd und Sense gearbeitet wird, werden sich umstellen oder ihre Existenz aufgeben müssen - ein schmerzhafter Prozess, den die Landwirtschaft in der EU schon hinter sich hat.

Die Erweiterung ist aber auch eine historische Chance für die EU und ganz Europa. Der Binnenmarkt wächst um 75 Millionen Menschen zur größten Wirtschaftskraft der Welt. Die neuen EU-Länder werden nach ihrem Beitritt einen Wirtschaftsaufschwung erleben und damit auch die "alte" EU beflügeln. Frieden und Demokratie werden in ganz Europa dauerhaft stabilisiert, ein unschätzbare Gewinn. Ohne Aussicht auf Beitritt zur EU hätte es in den postkommunistischen Staaten Europas womöglich gewaltsame Auseinandersetzungen wie im ehemaligen Jugoslawien gegeben, mit Strömen von Menschen, die in die EU flüchten und Asyl suchen.

Ist die Erweiterung finanzierbar?

Kommen aber auf die reicheren EU-Staaten nicht unkalkulierbar hohe Kosten zu, wenn so viele ärmere Staaten der EU beitreten? In Deutschland werden die Milliarden, die für den Aufbau Ost aufgebracht werden müssen, als warnendes Beispiel genannt. Aber ein Vergleich der deutschen Wiedervereinigung mit der Vereinigung von Ost und West in Europa ist falsch, was die Finanzierung angeht. In der EU gibt es keinen automatischen Finanzausgleich zwischen den Ländern wie in Deutschland. Die Obergrenze der Eigenmittel der EU (und damit auch der Ausgaben) wird von den Staats- und Regierungschefs aller EU-Staaten im voraus festgelegt und darf nicht überschritten werden. Für die Kosten des Beitritts sind für die Zeit von 2004 bis Ende 2006 Obergrenzen von rund 41 Milliarden Euro eingesetzt worden, das sind pro Monat und Kopf der EU-Bevölkerung knapp drei Euro. Ein zu hoher Preis für Frieden und wachsenden Wohlstand in Europa? Die neuen EU-Staaten müssen übrigens vom ersten Tag an in vollem Umfang zur Finanzierung des Haushalts der EU beitragen. Sie zahlen von 2004 bis 2006 rund 14 Milliarden Euro an Brüssel. Einige, wie Tschechien oder Slowenien, könnten sogar zu Nettozahlern werden, also mehr an die EU abführen müssen, als sie von dort zurückbekommen. Sie werden für diesen Fall von der EU vorübergehend Mittel zum Haushaltsausgleich erhalten.

Kommen Millionen billiger Arbeitskräfte aus dem Osten?

Die Einkommen in Polen, Ungarn oder Tschechien sind niedrig im Vergleich zu unseren. Werden nicht Millionen Arbeitsuchende zu uns kommen und unsere Löhne drücken, wenn die Grenzen geöffnet werden? Keine Angst: EU-Staaten, die es wollen, dürfen die Zuwanderung auf ihre Arbeitsmärkte fünf Jahre lang einschränken und bei Bedarf sogar noch zwei Jahre länger. In der Zwischenzeit wird der wirtschaftliche Aufschwung, der bisher bei allen Staaten nach dem EU-Beitritt eingesetzt hat, dazu führen, dass die Menschen lieber in ihrer Heimat bleiben. Das war auch 1986 so, als Portugal und Spanien zur EU kamen. Und übrigens: Die Beitrittsländer bieten auch viele Perspektiven für unternehmungsfreudige Leute aus den alten EU-Staaten.

Was ändert sich in der EU ab Mai 2004?

Deutschland, geografisch bisher ein Randstaat, wird nach der Erweiterung in der Mitte der EU liegen und muss keine Außengrenzen mehr sichern, außer zur Schweiz. Die Außengrenzen der EU berühren dann die Ukraine und Weißrussland. Das russische Gebiet um Kaliningrad, das alte Königsberg, wird von EU-Gebiet umschlossen sein und erhält eine besondere Transitregelung. Die Amtssprachen der neuen Staaten werden auch amtliche Sprachen der EU, das heißt: Jeder Bürger aus den 25 EU-Staaten kann sich in seiner Landessprache an das Europäische Parlament oder die Kommission wenden und erhält in seiner Sprache Antwort. Debatten im Europäischen Parlament werden in alle Sprachen gedolmetscht, alle amtlichen Dokumente der Kommission in alle Sprachen übersetzt.

Die neuen Staaten schicken sofort nach ihrem Beitritt je einen Kommissar nach Brüssel und eröffnen dort Ständige Vertretungen. Ihre Minister werden an den Ratssitzungen stimmberechtigt teilnehmen, ihre Staats- und Regierungschefs an den Tagungen des Europäischen Rats. Sie schicken ebenso Richter an den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz in Luxemburg, an den Europäischen Rechnungshof und alle anderen europäischen Institutionen. Sie entsenden aus ihren Parlamenten Abgeordnete ins Europäische Parlament für den Rest der Legislaturperiode. Im Juni 2004 finden in allen 25 EU-Staaten

Europawahlen nach einheitlichen Grundsätzen statt. Das neu gewählte Parlament wird dann die Kandidaten einer neuen Kommission eingehend prüfen, die am 1. November 2004 ihr Amt antreten wird. Die neuen Staaten werden auch vollberechtigt an der Regierungskonferenz teilnehmen, die 2004 einen Verfassungsvertrag für die EU ausarbeiten wird, nach dem Vorschlag, den ein Konvent zur Zukunft Europas entwirft und Mitte 2003 dem Europäischen Rat vorlegen wird.



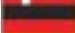



























Wie groß kann die EU werden?

Ein Blick auf die Landkarte Europas zeigt, dass nach der Osterweiterung 2004 die Mehrzahl der europäischen Staaten der EU angehören wird. Bulgarien und Rumänien könnten 2007 Mitglieder der EU werden. Der Türkei sind Beitrittsverhandlungen zugesagt, sobald sie die Beitrittskriterien erfüllt. Island, Norwegen und Liechtenstein sind der EU im Europäischen Wirtschaftsraum angeschlossen und könnten eines Tages der EU beitreten (den bereits beschlossenen Beitritt Norwegens hat 1995 eine Volksabstimmung verhindert). Die restlichen Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, die im Rahmen eines Stabilitätspakts seit 1999 EU-Hilfe erhalten, haben ihren Wunsch auf Beitritt zur EU bereits kundgetan. Kroatien hat seinen Antrag auf Beitritt bereits offiziell gestellt. Auch Albanien hat sich Europa geöffnet. Und wird die Schweiz eine "Insel" im grenzenlos gewordenen Europa bleiben?

Im Westen bildet der Atlantik die natürliche Grenze Europas, im Süden das Mittelmeer, im Norden das ewige Eis der Polarregion. Die Frage ist, wie weit sich die EU nach Osten erweitern kann. Werden die Ukraine, Weißrussland und Moldawien der EU beitreten können, vielleicht sogar Russland selbst, wie manche meinen? Die endgültige Größe und die Gestalt der Europäischen Union sind also noch offen. Die Zukunft Europas bleibt spannend.

Nachgefragt

1. Fassen Sie die Etappen der Erweiterung von der EWG zur EU zusammen.
2. Worin unterscheidet sich die für 2004 geplante Erweiterung der EU von den früheren Erweiterungen?
3. Welche Bedingungen müssen Staaten erfüllen, um der EU beitreten zu können?
4. Worin besteht die besondere Problematik beim Beitritt Zyperns?
5. Warum wird die Aufnahme der Türkei in die EU von manchen als Gefährdung des „Projekts Europa“ bezeichnet?
6. Zeigen Sie mögliche positive und negative Folgen der Osterweiterung auf.
7. Wie stehen Sie dazu, dass die Verfassungen einiger Länder ihren Beitritt zur EU von einem Volksentscheid abhängig machen?
8. Vergleichen Sie die künftigen 25 Mitgliedsländer der EU (Übersicht Seite 92 und Länderportraits ab Seite 93). Was lässt sich anhand der Daten zu den Chancen und Herausforderungen für die Zukunft der Union sagen?

Land	Fläche in 1000 qkm	Einwohner in Millionen 2. 1. 2003	Einwohner pro qkm	BIP pro Kopf in KKS* 2001	Entstehung des BIP in Prozent	
Daten der Europäischen Union						
	Belgien	30,2	10,35	343	24 700	2 / 27 / 71
	Dänemark	43,1	5,39	125	27 500	3 / 26 / 71
	Deutschland	356,9	82,56	231	24 100	1 / 30 / 69
	Finnland	338,0	5,21	15	24 300	4 / 34 / 62
	Frankreich	544,0	59,64	110	23 600	3 / 26 / 71
	Griechenland	132,0	11,02	83	15 800	8 / 24 / 68
	Großbritannien	244,1	59,09	242	23 200	1 / 29 / 70
	Irland	70,3	3,93	56	27 500	4 / 36 / 60
	Italien	301,3	56,46	187	24 300	3 / 30 / 67
	Luxemburg	2,6	0,45	173	45 500	1 / 20 / 79
	Niederlande	41,5	16,20	390	26 000	3 / 27 / 70
	Österreich	83,9	8,16	97	26 300	2 / 29 / 69
	Portugal	91,9	10,41	113	16 900	4 / 31 / 65
	Schweden	450,0	8,94	20	23 100	2 / 30 / 68
	Spanien	506,0	40,68	80	19 100	4 / 31 / 65
	EU-15	3 236,2	378,47	117	23 200	
Daten der Länder, die 2004 beitreten						
	Estland	45,2	1,36	30	9 800	6 / 27 / 67
	Lettland	64,6	2,33	36	7 700	4 / 25 / 71
	Litauen	65,3	3,46	53	8 700	8 / 33 / 61
	Malta	0,3	0,40	1 333	11 900	3 / 26 / 71
	Polen	312,7	38,61	123	9 200	4 / 36 / 60
	Slowak. Republik	49,0	5,38	110	11 100	4 / 31 / 65
	Slowenien	20,3	2,00	99	16 000	3 / 38 / 61
	Tschech. Republik	78,9	10,14	129	13 300	4 / 41 / 55
	Ungarn	93,0	10,16	109	11 900	6 / 33 / 61
	Zypern	9,3	0,71	76	18 500	4 / 23 / 73
	EU-25	3 974,8	453,01	114		
Daten der Länder, die voraussichtlich 2007 beitreten						
	Bulgarien	110,9	7,80	70	6 500	15 / 18 / 57
	Rumänien	238,4	22,33	94	5 900	13 / 36 / 51
	EU-27	4 324,1	483,14	112		

* Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Kaufkraftstandards (KKS); KKS entsprechen dem Preis für eine bestimmte Menge an Gütern und Dienstleistungen, die für jedes Land gleich ist.

** Landwirtschaft / Produzierendes Gewerbe / Dienstleistungen

Kurzporträts aller EU-Staaten und der Beitrittsländer

Auf dieser und den folgenden Seiten werden die 15 EU-Staaten und die 12 Beitrittsländer (zehn werden 2004 beitreten, zwei voraussichtlich 2007) in vergleichbarer Weise vorgestellt. Die Karten zeigen die Länder aber nicht in einheitlichem Maßstab -ein notwendiger Tribut an die Tatsache, dass Spanien etwa zweihundertmal größer ist als Luxemburg. Die Daten für das Europäische Parlament beziehen sich auf heute und auf die Wahl im Juni 2004, die für den Rat auf heute und auf den 1. November 2004.



Belgien 

amtlicher Name: Königreich Belgien
 Staatsform: Parlamentarische Monarchie seit 1831
 Hauptstadt: Brüssel
 Amtssprachen: Niederländisch, Französisch, Deutsch
 Nationalfeiertag: 21. Juli
 Staatsoberhaupt: König Albert II.
 Parlamentarisches System: Abgeordnetenhaus mit 150 Mitgliedern, Senat mit 71 Mitgliedern; Wahlpflicht ab 18 Jahre
 Mitglied der EWG: 1958
 Mitglieder im EP: 25, 2004: 24
 Stimmen im Rat: 5, ab 11/2004: 12



Dänemark 

amtlicher Name: Königreich Dänemark
 Staatsform: Parlamentarische Monarchie seit 1953
 Hauptstadt: Kopenhagen
 Amtssprache: Dänisch
 Nationalfeiertag: 5. Juni
 Staatsoberhaupt: Königin Margrethe II.
 Parlamentarisches System: Parlament (Folketing) mit 179 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
 Beitritt zur EWG: 1973
 Mitglieder im EP: 16, 2004: 14
 Stimmen im Rat: 3, ab 11/2004: 7



Deutschland 

amtlicher Name: Bundesrep. Deutschland
 Staatsform: Demokratisch-parlamentarischer Bundesstaat seit 1949
 Hauptstadt: Berlin
 Amtssprache: Deutsch
 Nationalfeiertag: 3. Oktober
 Staatsoberhaupt: Johannes Rau
 Parlamentarisches System: Bundestag mit 598 Mitgliedern, Bundesrat mit 69 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
 Mitglied der EWG: 1958
 Mitglieder im EP: 99, 2004: 99
 Stimmen im Rat: 10, ab 11/2004: 29



Finnland



amtlicher Name: Republik Finnland
 Staatsform: Republik seit 1919
 Hauptstadt: Helsinki
 Amtssprachen: Finnisch, Schwedisch

Nationalfeiertag: 6. Dezember
 Staatsoberhaupt: Tarja Halonen
 Parlamentarisches System: Parlament (Eduskunta) mit 200 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
 Beitritt zur EU: 1995
 Mitglieder im EP: 16, 2004: 14
 Stimmen im Rat: 3, ab 11/2004: 7



Frankreich



amtlicher Name: Französische Republik
 Staatsform: Republik seit 1875
 Hauptstadt: Paris
 Amtssprache: Französisch

Nationalfeiertag: 14. Juli
 Staatsoberhaupt: Jacques Chirac
 Parlamentarisches System: Nationalversammlung mit 577 Mitgliedern, Senat mit 320 Mitgliedern, Wahlrecht ab 18 Jahre
 Mitglied der EWG: 1958
 Mitglieder im EP: 87, 2004: 78
 Stimmen im Rat: 10, ab 11/2004: 29



Griechenland



amtlicher Name: Griechische Republik
 Staatsform: Parlamentarische Republik seit 1973
 Hauptstadt: Athen
 Amtssprache: Griechisch

Nationalfeiertag: 25. März
 Staatsoberhaupt: Konst. Stephanopoulos
 Parlamentarisches System: Nationalversammlung mit 300 Mitgliedern; Wahlpflicht ab 18 Jahre
 Beitritt zur EWG: 1981
 Mitglieder im EP: 25, 2004: 24
 Stimmen im Rat: 5, ab 11/2004: 12



Großbritannien



amtlicher Name: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
 Staatsform: Parlamentarische Monarchie
 Hauptstadt: London
 Amtssprache: Englisch

Nationalfeiertag: 2. Samstag im Juni
 Staatsoberhaupt: Königin Elizabeth II.
 Parlamentarisches System: Unterhaus mit 659 Mitgliedern, Oberhaus mit 705 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
 Beitritt zur EWG: 1973
 Mitglieder im EP: 87, 2004: 78
 Stimmen im Rat: 10, ab 11/2004: 29



Irland



amtlicher Name: Republik Irland
 Staatsform: Republik seit 1937
 Hauptstadt: Dublin
 Amtssprachen: Irisch, Englisch

Nationalfeiertag: 17. März
 Staatsoberhaupt: Mary McAleese
 Parlamentarisches System: Repräsentantenhaus mit 166 Mitgliedern, Senat mit 60 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
 Beitritt zur EWG: 1973
 Mitglieder im EP: 15, 2004: 13
 Stimmen im Rat: 3, ab 11/2004: 7



Italien



amtlicher Name: Italienische Republik
 Staatsform: Republik seit 1946

Hauptstadt: Rom
 Amtssprachen: Italienisch; regional: Deutsch, Französisch, Slowenisch
 Nationalfeiertag: 25. April
 Staatsoberhaupt: Carlo Azeglio Ciampi
 Parlamentarisches System: Abgeordnetenhauses mit 630 Mitgliedern, Senat mit 325 Mitgliedern; Wahlpflicht ab 18 Jahre
 Mitglied der EWG: 1958
 Mitglieder im EP: 87, 2004: 78
 Stimmen im Rat: 10, ab 11/2004: 29



Luxemburg 

amtlicher Name: Großherzogtum Luxemburg
 Staatsform: Parlamentarische Monarchie seit 1868
 Hauptstadt: Luxemburg
 Amtssprachen: Letzebuergisch, Deutsch, Französisch
 Nationalfeiertag: 23. Juni
 Staatsoberhaupt: Großherzog Henri
 Parlamentarisches System: Parlament mit 60 Mitgliedern;
 Wahlrecht ab 18 Jahre
 Mitglied der EWG: 1958
 Mitglieder im EP: 6, 2004: 6
 Stimmen im Rat: 2, ab 11/2004: 4



Niederlande 

amtlicher Name: Königreich der Niederlande
 Staatsform: Parlamentarische Monarchie seit 1848
 Hauptstadt: Amsterdam
 Amtssprachen: Niederländisch, regional: Friesisch
 Nationalfeiertag: 30. April
 Staatsoberhaupt: Königin Beatrix
 Parlamentarisches System: Erste Kammer mit 75 Mitgliedern, Zweite Kammer mit 150 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
 Mitglied der EWG: 1958
 Mitglieder im EP: 31, 2004: 27
 Stimmen im Rat: 5, ab 11/2004: 13



Österreich 

amtlicher Name: Republik Österreich
 Staatsform: Parlamentarisch-demokratische Bundesrepublik seit 1918
 Hauptstadt: Wien
 Amtssprachen: Deutsch; regional: Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch
 Nationalfeiertag: 26. Oktober
 Staatsoberhaupt: Thomas Klestil
 Parlamentarisches System: Nationalrat mit 183 Mitgliedern, Bundesrat mit 64 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
 Beitritt zur EU: 1995
 Mitglieder im EP: 21, 2004: 18
 Stimmen im Rat: 4, ab 11/2004: 10



Portugal 

amtlicher Name: Portugiesische Republik
 Staatsform: Republik seit 1976
 Hauptstadt: Lissabon
 Amtssprache: Portugiesisch
 Nationalfeiertag: 10. Juni
 Staatsoberhaupt: Jorge Fernando Branco de Sampaio
 Parlamentarisches System: Parlament mit 230 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
 Beitritt zur EWG: 1986
 Mitglieder im EP: 25, 2004: 24
 Stimmen im Rat: 5, ab 11/2004: 12



Schweden 

amtlicher Name: Königreich Schweden
 Staatsform: Parlamentarische Monarchie seit 1809
 Hauptstadt: Stockholm
 Amtssprache: Schwedisch
 Nationalfeiertag: 6. Juni
 Staatsoberhaupt: König Carl XVI. Gustaf
 Parlamentarisches System: Parlament (Reichstag) mit 349 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
 Beitritt zur EU: 1995
 Mitglieder im EP: 22, 2004: 19
 Stimmen im Rat: 4, ab 11/2004: 10



Spanien 

amtlicher Name: Königreich Spanien
 Staatsform: Parlamentarische Monarchie seit 1977
 Hauptstadt: Madrid
 Amtssprachen: Spanisch; regional: Katalanisch, Gälisch, Baskisch
 Nationalfeiertag: 12. Oktober
 Staatsoberhaupt: König Juan Carlos I.
 Parlamentarisches System: Abgeordnetenhaus mit 350 Mitgliedern, Senat mit 255 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
 Beitritt zur EWG: 1986
 Mitglieder im EP: 64, 2004: 54
 Stimmen im Rat: 8, ab 11/2004: 27



Estland



amtlicher Name: Republik Estland
Staatsform: Republik seit 1991

Hauptstadt: Tallinn
Amtssprache: Estnisch

Nationalfeiertag: 24. Februar
Staatsoberhaupt: Arnold Rüütel
Parlamentarisches System: Reichstag mit 101 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre

Beitritt zur EU: 2004
Mitglieder im EP 2004: 6
Stimmen im Rat: 3, ab 11/2004: 4



Lettland



amtlicher Name: Republik Lettland
Staatsform: Republik seit 1991

Hauptstadt: Riga
Amtssprache: Lettisch

Nationalfeiertag: 18. November
Staatsoberhaupt: Vaira Vīķe-Freiberga
Parlamentarisches System: Parlament (Saeima) mit 100 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre

Beitritt zur EU: 2004
Mitglieder im EP 2004: 9
Stimmen im Rat: 3, ab 11/2004: 4



Litauen



amtlicher Name: Republik Litauen
Staatsform: Republik seit 1991

Hauptstadt: Vilnius
Amtssprache: Litauisch

Nationalfeiertag: 16. Februar
Staatsoberhaupt: Rolandas Paksas
Parlamentarisches System: Parlament (Seimas) mit 141 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre

Beitritt zur EU: 2004
Mitglieder im EP 2004: 13
Stimmen im Rat: 3, ab 11/2004: 7



Malta



amtlicher Name: Republik Malta
Staatsform: Republik seit 1974

Hauptstadt: Valletta
Amtssprachen: Maltesisch, Englisch

Nationalfeiertag: 21. September
Staatsoberhaupt: Guido de Marco
Parlamentarisches System: Parlament mit 65 (max. 69) Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre

Beitritt zur EU: 2004
Mitglieder im EP 2004: 5
Stimmen im Rat: 3, ab 11/2004: 4



Polen



amtlicher Name: Republik Polen
Staatsform: Republik seit 1918

Hauptstadt: Warschau
Amtssprache: Polnisch

Nationalfeiertag: 3. Mai
Staatsoberhaupt: Aleksander Kwasniewski
Parlamentarisches System: Parlament (Sejm) mit 460 Mitgliedern, Senat mit 100 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre

Beitritt zur EU: 2004
Mitglieder im EP 2004: 54
Stimmen im Rat: 8, ab 11/2004: 27



Slowakei



amtlicher Name: Slowakische Republik
Staatsform: Republik seit 1993

Hauptstadt: Bratislava
Amtssprachen: Slowakisch; regional: Ungarisch

Nationalfeiertage: 29. August, 1. September
Staatsoberhaupt: Rudolf Schuster
Parlamentarisches System: Nationalrat mit 150 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre

Beitritt zur EU: 2004
Mitglieder im EP 2004: 14
Stimmen im Rat: 3, ab 11/2004: 7



Slowenien



amtlicher Name: Republik Slowenien
Staatsform: Republik seit 1991

Hauptstadt: Ljubljana
Amtssprache: Slowenisch

Nationalfeiertag: 25. Juni
Staatsoberhaupt: Milan Kucan
Parlamentarisches System: Staatsversammlung mit 90 Mitgliedern, Staatsrat mit 40 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
Beitritt zur EU: 2004
Mitglieder im EP 2004: 7
Stimmen im Rat: 3, ab 11/2004: 4



Tschechische Republik



amtlicher Name: Tschechische Republik
Staatsform: Republik seit 1993

Hauptstadt: Praha (Prag)
Amtssprache: Tschechisch

Nationalfeiertag: 28. Oktober
Staatsoberhaupt: Vaclav Klaus
Parlamentarisches System: Repräsentantenhaus mit 200 Mitgliedern, Senat mit 81 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
Beitritt zur EU: 2004
Mitglieder im EP 2004: 24
Stimmen im Rat: 5, ab 11/2004: 12



Ungarn



amtlicher Name: Republik Ungarn
Staatsform: Republik seit 1989

Hauptstadt: Budapest
Amtssprache: Ungarisch

Nationalfeiertag: 20. August
Staatsoberhaupt: Ferenc Mádfl
Parlamentarisches System: Nationalversammlung mit 386 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
Beitritt zur EU: 2004
Mitglieder im EP 2004: 24
Stimmen im Rat: 5, ab 11/2004: 12



Zypern



amtlicher Name: Republik Zypern
Staatsform: Präsidialrepublik seit 1960

Hauptstadt: Nikosia (Lefkosia)
Amtssprachen: Griechisch, Türkisch

Nationalfeiertag: 1. Oktober
Staatsoberhaupt: Glafkos John Klerides
Parlamentarisches System: Parlament mit 80 Mitgliedern; Wahlpflicht ab 18 Jahre
Beitritt zur EU: 2004
Mitglieder im EP 2004: 6
Stimmen im Rat: 2, ab 11/2004: 4



Bulgarien



amtlicher Name: Republik Bulgarien
Staatsform: Republik seit 1990

Hauptstadt: Sofia
Amtssprache: Bulgarisch

Nationalfeiertag: 3. März
Staatsoberhaupt: Georgi Parvanov
Parlamentarisches System: Volksversammlung mit 240 Mitgliedern; Wahlpflicht ab 18 Jahre
Beitritt zur EU: voraussichtlich 2007



Rumänien



amtlicher Name: Romania
Staatsform: Republik seit 1991

Hauptstadt: Bukarest
Amtssprache: Rumänisch

Nationalfeiertag: 1. Dezember
Staatsoberhaupt: Ion Iliescu
Parlamentarisches System: Abgeordnetenhaus mit 346 Mitgliedern, Senat mit 140 Mitgliedern; Wahlrecht ab 18 Jahre
Beitritt zur EU: voraussichtlich 2007

F Die Vertiefung der EU

„Vertiefung“ der EU ist ein langer Prozess

Gründung und Wachsen der Europäischen Gemeinschaft wurden oft als Bau des "Hauses Europa" beschrieben. Mit diesem Bild vor Augen erscheinen manche Probleme und Verzögerungen in der europäischen Integration als unerklärlich. Dem Bau eines Hauses gehen nämlich genaue Planungen voraus, das fertige Gebäude weicht vom Entwurf kaum ab. Als die Europäischen Gemeinschaften gegründet wurden, gab es zwar viele Ideen über ihre künftige oder endgültige Gestalt, aber keinen realisierbaren Plan. Der erste Schritt musste getan werden, ohne zu wissen, ob weitere Schritte überhaupt möglich waren. Erst nach und nach kam man Stück um Stück weiter auf dem Weg der Integration, wobei mancher Schritt ein Versuch war, der korrigiert werden musste, wenn zu große Steine im Weg lagen.

Das Werden der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union ist also ein dauernder Prozess, ein Werdegang mit Fortschritten und zwangsläufig auch mit Rückschritten. Wenn heute neben der großen Erweiterung der EU auch von ihrer "Vertiefung" gesprochen wird, so sei daran erinnert, dass die Gemeinschaft sich über Jahrzehnte schon laufend "vertieft" hat. Wichtige Stationen waren:

Der Fusionsvertrag: Ursprünglich hatte jede der drei Gemeinschaften EWG, EGKS und EURATOM einen eigenen Ministerrat. Für EWG und EURATOM war je eine Kommission zuständig, für die EGKS eine Hohe Behörde. 1965 beschlossen die Mitgliedstaaten die Zusammenlegung (Fusion) zu einem Rat und einer Kommission für alle drei Gemeinschaften ab 1967.

Der Eigenmittelbeschluss: In den ersten Jahren wurde die EWG durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert. 1970 wurde die Finanzierung auf Eigenmittel der Gemeinschaft umgestellt (vgl. auch Seite 28). Seither stellt die Gemeinschaft einen Haushaltsplan auf.

Die Direktwahl des Parlaments: Zwanzig Jahre lang wurden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, das anfangs "Beratende Versammlung" hieß, aus den Parlamenten der Mitgliedstaaten entsandt. Die

"Abschiebung" nach Straßburg galt nicht gerade als Beförderung, denn das EP hatte nichts zu entscheiden. 1976 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, dass ab 1979 die europäischen Abgeordneten direkt gewählt werden sollten. Seither wurde das EP fünfmal gewählt, aber erst ab der nächsten Wahl 2004 gilt in der ganzen EU ein einigermaßen einheitliches Wahlverfahren.

Die Änderungen des Gründungsvertrags: Zu Beginn war die Gemeinschaft nur für wenige Politikbereiche zuständig, die Entscheidungen traf allein der Rat. Der EWG-Vertrag von 1957 ist seither viermal umfassend ergänzt worden: durch die Einheitliche Europäische Akte 1986, die Verträge von Maastricht 1992, Amsterdam 1997 und Nizza 2001. Dadurch ist die EWG zur EG und für viele weitere Politikbereiche zuständig geworden, das Europäische Parlament ist in die Entscheidungen einbezogen worden.

Die Gründung der EU: Seit 1993 gibt es die Europäische Union, gegründet durch den "Vertrag über die Europäische Union" (einem Teil des Maastrichter Vertrags) von 1992. Die EU ist zuständig für Bereiche, in denen die EG noch keine Kompetenz hat, zum Beispiel die Außenpolitik. Entscheidungen fallen in direkter Zusammenarbeit der Regierungen.

Die einheitliche Währung: Nach vergeblichem Anlauf in den siebziger Jahren wurde die Währungsunion 1999 Wirklichkeit. Seit 2001 ist der Euro gesetzliches Zahlungsmittel in zwölf EU-Staaten.

Die EU und die EG von heute sind politische Gebilde, die im Vergleich zur EWG von 1958 eine Gestalt gewonnen haben, die damals von vielen nicht für realisierbar gehalten wurde. Und doch sind sie noch nicht am Ende ihres Weges angekommen. Ein großer Schritt zu weiterer Vertiefung wird vom Ergebnis der Arbeiten des "Konvents zur Zukunft Europas" erwartet.

Europa sucht seine politische Gewalt

Wie wird die künftige Gestalt der Europäischen Union aussehen? Die Europäische Union basiert ja bis heute auf Gründungsverträgen, die vor 50 Jahren für sechs Staaten entworfen worden waren. Nach und nach wurden der Gemeinschaft zusätzliche Politikbereiche geöffnet, ihren Organen wurden mehr Kompetenzen übertragen, Entscheidungsbefugnisse gingen von der nationalen auf die Gemeinschaftsebene über. Die Gründungsverträge sind dafür mehrmals geändert und ergänzt wurden, zum Beispiel durch die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza. Die vertraglichen Grundlagen der EU sind damit aber immer umfangreicher, die Entscheidungsverfahren immer komplizierter geworden. Jetzt muss die vertragliche Form für die politische Gestalt der Union mit 25 und mehr Mitgliedstaaten gefunden werden, sozusagen die Verfassung Europas.

Es geht also darum:

- die Bestimmungen, wie in der EU Beschlüsse gefasst und durchgeführt werden, so zu vereinfachen, dass die vergrößerte Gemeinschaft arbeitsfähig bleibt;
- die Zuständigkeiten für die einzelnen Politikbereiche genauer auf Union und Mitgliedstaaten zu verteilen, also vertraglich festzulegen: Wer macht was? Wo soll die Union allein zuständig sein, wo bleiben die Kompetenzen bei den Mitgliedstaaten? Brauchen wir zur Bewältigung der Aufgaben "mehr" Europa oder sollte die Gemeinschaft eher weniger als bisher regeln?
- die demokratische Legitimation der drei gesetzgebenden EU-Organe zu stärken, also zum Beispiel zu entscheiden, ob der Präsident der Kommission vom Europäischen Parlament gewählt werden sollte oder wie das Parlament neben dem Rat volle Gesetzgebungsrechte und volles Budgetrecht erhalten kann;
- die Frage zu klären, ob und wie die "Charta der Grundrechte der Europäischen Union", die im Dezember 2000 in Nizza feierlich verkündet worden ist, in die Unionsverträge aufgenommen werden kann. Diese Charta fasst zusammen, was den Menschen in den Verfassungen der EU-Staaten an Grundrechten garantiert wird und erweitert diese um Rechte der Unionsbürger;
- die Rolle der nationalen Parlamente im europäischen Haus zu definieren;
- das Ziel der europäischen Einigung zu konkretisieren;

- das ganze bisherige Vertragswerk zugleich zusammenzufassen und zu vereinfachen, damit es für jeden lesbar und verständlich wird.

Letzten Endes geht es um die Frage: Soll die Europäische Union eine Politische Union in der Art eines Bundesstaates werden? Womöglich gar ein Superstaat? Oder soll sie weiterhin nach ihrer bisherigen Organisation arbeiten, nur eben transparenter, demokratischer und effizienter? Welchen Einfluss auf Entscheidungen behalten sich die nationalen Regierungen vor? Soll die Kommission mehr Macht erhalten oder Kompetenzen abgeben? Wie kann die Europäische Union mit 25 und mehr Mitgliedstaaten demokratischer werden und Entscheidungen treffen, deren Entstehung für den Bürger durchschaubar wird und deren Begründung verständlich ist?

Der Konvent zur Zukunft Europas

Die Vorarbeiten für die Vertragsänderungen leistete ein Europäischer Konvent aus 105 Mitgliedern, der vom ehemaligen französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing geleitet wurde. Allein schon die Einberufung dieses Konvents war ein Novum in der Geschichte der Europäischen Gemeinschaften. Bisher wurden Vertragsänderungen nämlich ausschließlich von den Regierungen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Jetzt waren an diesen Arbeiten erstmals Mitglieder des Europäischen Parlaments und aller nationalen Parlamente, auch der Beitrittsländer, sowie Vertreter der Kommission beteiligt. Parlamentarier hatten neben den Vertretern der Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten und Beitrittsländer die Mehrheit im Konvent - ein großer Schritt zu mehr Demokratie in der Union.

Der Konvent, den man als verfassungsgebende Versammlung bezeichnen könnte, arbeitete in Brüssel. Seine Erörterungen und sämtliche offiziellen Dokumente wurden laufend in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht. Elf Arbeitsgruppen hatten dem Konvent Vorschläge und Empfehlungen für den Vertragstext ausgearbeitet. Um auch die Öffentlichkeit an der Diskussion um die Zukunft Europas zu beteiligen, wurde ein Forum eingerichtet für Organisationen, welche die Zivilgesellschaft repräsentieren (also Sozialpartner, Wirt-

schaftskreise, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen und so weiter). Beiträge des Forums sind in die Debatten des Konvents eingeflossen.

Das Recht zur Vertragsänderung haben jedoch nach wie vor allein die Mitgliedstaaten (Artikel 48 des EU-Vertrages). Deshalb muss auch die jetzt anstehende Änderung und Zusammenfassung der Verträge zu einem Verfassungsvertrag letzten Endes von einer Regierungskonferenz ausgearbeitet werden. Früher wurden Änderungen aber ausschließlich von den Regierungen und nahezu unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorbereitet. Jetzt waren vom Volk gewählte Parlamentarier an den Vorarbeiten beteiligt.

Der Entwurf liegt vor

Am 13. Juni 2003 hat der Konvent sich auf den Entwurf des Verfassungsvertrags geeinigt (Auszüge daraus siehe Kasten ab Seite 101). Die wesentlichen Punkte sind:

- Der EG-Vertrag und der EU-Vertrag werden verschmolzen, es wird also nur noch die Europäische Union geben;
- die EU erhält Rechtspersönlichkeit, so dass sie im Völkerrecht als Vertragspartner auf treten kann;
- das Prinzip der Subsidiarität wird Maßstab für das Handeln der Union bleiben;
- die Kompetenzen der Union und der Mitgliedstaaten für die einzelnen Politikbereiche werden deutlicher abgegrenzt;
- die Gesetzgebung der Union wird vereinfacht und für den Bürger durchschaubarer;
- im Ministerrat soll die Mehrheitsentscheidung der Regelfall sein;
- ein Europäischer Außenminister wird ernannt, der zugleich Mitglied des Rates und der Kommission ist;
- die Form der Ratspräsidentschaft soll in der Weise geändert werden, dass ein vom Rat gewählter Präsident zweieinhalb Jahre den Vorsitz innehaben wird, jedoch ohne bedeutsame zusätzliche Befugnisse zu erhalten;
- der Präsident der Kommission soll künftig vom Europäischen Parlament gewählt werden;
- die Kommission soll ab 2009 auf 15 stimmberechtigte Mitglieder verkleinert werden, daneben wird es 15 weitere Kommissare ohne Stimmrecht geben;
- die Charta der Grundrechte wird in den

Vertrag aufgenommen, womit sie rechtsverbindlich wird.

Nachgefragt

1. Stellen Sie wichtige Stationen der bisherigen „Vertiefung“ von EG und EU zusammen.
2. Welche Stationen erscheinen Ihnen besonders bedeutsam? Begründen Sie Ihre Meinung.
3. Warum ist eine weitere grundlegende Revision der Europa-Verträge dringend geboten?
4. Nennen Sie die wichtigsten Aufgaben des „Konvents zur Zukunft Europas“.
5. Was ist das Besondere an diesem Konvent?
6. Sollte in der europäischen Verfassung eher „mehr“ oder „weniger“ Europa verankert werden? Begründen Sie.

Der Europäische Konvent hat am 13. Juni 2003 den Entwurf der Verfassung der Europäischen Union veröffentlicht. Der Entwurf wurde dem Europäischen Rat vorgelegt, der am 20. Juni 2003 im griechischen Porto Carras bei Thessaloniki tagte. Der Europäische Rat hat für Mitte Oktober 2003 eine Regierungskonferenz einberufen, die den endgültigen Text formulieren wird. Die Verfassung muss dann von den Parlamenten aller Mitgliedstaaten gebilligt werden.

Im Folgenden werden die Präambel und wichtige Artikel des 1. Teils des Verfassungsentwurfs abgedruckt.

Entwurf der Verfassung der EU (in der Fassung vom 13. Juni 2003)

Präambel

Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.

Thukydides*, II, 37

In dem Bewusstsein, dass der Kontinent Europa ein Träger der Zivilisation ist und dass seine Bewohner, die ihn seit den Anfängen der Menschheit in immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft,

Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte, die in Europas Erbe nach wie vor lebendig sind, die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben,

In der Überzeugung, dass ein nunmehr geeintes Europa auf diesem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will,

In der Gewissheit, dass die Völker Europas, wiewohl stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Trennungen zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten,

In der Gewissheit, dass Europa, "in Vielfalt geeint", ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Abenteuer fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,

In dankender Anerkennung der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben,

[Sind die Hohen Vertragsparteien nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:]

(*Thukydides, griechischer Geschichtsschreiber, geboren in Athen zwischen 460 und 455 vor Christus, gestorben um 400; er verfasste ein Werk über den Peloponnesischen Krieg von 431 bis 404 und gilt als Begründer der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung)

Hier und auf den folgenden Seiten stehen Auszüge aus dem Entwurf des Konvents für eine Verfassung der Europäischen Union, und zwar aus dem 1. Teil die Titel I, II und III.

Entwurf der Verfassung der EU, Teil I

TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION

Artikel I-1: Gründung der Union

(1) Geleitet von dem Willen der Bürger und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.

(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

Artikel I-2: Die Werte der Union

Die Werte, auf denen die Union sich gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung auszeichnet.

Artikel I-3: Die Ziele der Union

(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union bietet ihren Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.

(3) Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft an, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität abzielt. Sie unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

(4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie trägt bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere der Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

(5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln entsprechend dem Umfang der Zuständigkeiten verfolgt, die der Union in dieser Verfassung übertragen werden.

Artikel I-4: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung

(1) Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden innerhalb der Union und von der Union gemäß dieser Verfassung gewährleistet.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel I-5: Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten

(1) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der in der Verfassung genannten Ziele gefährden könnten.

Artikel I-6: Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Artikel I-7: Grundrechte

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte als dem zweiten Teil dieser Verfassung enthalten sind.

(2) Die Union strebt den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Der Beitritt zu dieser Konvention ändert nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Artikel I-8: Die Unionsbürgerschaft

(1) Unionsbürgerin und Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie

- haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
- genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
- haben das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten der Union zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

(3) Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Durchführung festgelegt sind.

TITEL III: DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Artikel I-9: Grundprinzipien

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von den Mitgliedstaaten in der Verfassung zur Verwirklichung der in ihr niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

Die Organe wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Protokoll an.

Artikel I-10: Das Unionsrecht

(1) Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

Artikel I-11: Arten von Zuständigkeiten

(1) Weist die Verfassung der Union für einen

bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit zu, so kann nur sie gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, oder um von dieser erlassene Rechtsakte durchzuführen.

(2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit zu, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.

(3) Die Union ist zuständig im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung der Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten.

(4) Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.

(5) In bestimmten Bereichen ist die Union unter den in der Verfassung genannten Bedingungen befugt, Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

(6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen in Teil III der Verfassung.

Artikel I-12: Ausschließliche Zuständigkeiten

(1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarktes sowie in folgenden Bereichen erforderlichen Wettbewerbsregeln:

- die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben,
- die gemeinsame Handelspolitik,
- die Zollunion,
- die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

(2) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn ein solcher Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, er notwendig ist, damit die Union ihre Zuständigkeit auf interner Ebene ausüben kann oder er eine interne Handlung der Union berührt.

Artikel I-13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit

(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln I-12 und I-16 genannten Bereiche eine Zuständigkeit zuweist.

(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

- Binnenmarkt,
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- Verkehr und transeuropäische Netze,
- Energie,
- Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,
- wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- Umwelt,
- Verbraucherschutz,
- gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens.

(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.

(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.

Artikel I-14: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

(1) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union.

(2) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, gelten besondere Regelungen.

(3) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien für die Beschäftigungspolitik.

(4) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

Europa in Kürzeln

AdR: Ausschuss der Regionen

AKP: Afrika, Karibik, Pazifik; als AKP-Staaten werden jene Länder (Mitte 2003: 77) bezeichnet, die früher Kolonien europäischer Staaten waren und in Afrika, der Karibik und dem Pazifik liegen; sie haben vertraglich vereinbarte besondere Beziehungen zur EU.

APS: Allgemeines (Zoll-)Präferenz-System (für Entwicklungsländer)

ASEM: Asia Europe Meeting; zweijährige Gipfeltreffen und regelmäßige Arbeitstreffen von Ministern der ASEAN-Staaten (Brunei, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam sowie China, Japan, Südkorea) mit den EU-Staaten und der Europäischen Kommission.

ASTV: Ausschuss der Ständigen Vertreter (der Mitgliedstaaten in Brüssel; Ständige Vertreter sind Beamte im Botschafterrang)

BIP: Bruttoinlandsprodukt; gesamte inländische Wirtschaftsleistung eines Staates in einem Jahr

BSE: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (endemisch auftretende Tierkrankheit; "Rinderwahnsinn")

BSP: Bruttosozialprodukt; definiert als BIP zuzüglich der Wirtschaftsleistung von Inländern im Ausland und abzüglich der Wirtschaftsleistung von Ausländern

CEDEFOP: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

CEN: Europäisches Komitee für Normung

Cenelec: Europäisches Komitee für elektronische Standardisierung

COREU: Abgekürzt aus Correspondance Européenne; Kommunikationsnetz im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

COST: Europäische Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen und technologischen Forschung

EAG: Europäische Atomgemeinschaft (auch: EURATOM)

EAGFL: Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

ECHO: European Commission's Humanitarian Aid Office = Amt für humanitäre Hilfe

ECOFIN: Zusammengezogen aus ECONomic and FINANcial = Rat der Wirtschafts- und Finanzminister

ECU: European Currency Unit (Europäische

Währungseinheit), eine künstliche Korbwährung des Europäischen Währungssystems (EWS); mit Beginn der Währungsunion eins zu eins durch Euro ersetzt

EDR: Ems-Dollart-Region

EEA: Einheitliche Europäische Akte (1987); erster Änderungsvertrag zum EWG-, EGKS- und EURATOM-Vertrag.

EEF: Europäischer Entwicklungsfonds

EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

EFTA: European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone); ein Wirtschaftsbündnis, 1960 von jenen europäischen Staaten gegründet, die damals nicht Mitglied der EWG werden wollten; der EFTA gehören 2003 noch an: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

EG: Europäische Gemeinschaft; seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags (1. 11. 1993) offizielle Bezeichnung für die frühere "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" (EWG). Der EWG-Vertrag von 1957 wurde umbenannt in "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft".

EGKS: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; 1951 in Paris für eine Dauer von fünfzig Jahren gegründet.

EGV: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EIB: Europäische Investitionsbank

EIF: Europäischer Investitionsfonds

EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention (des Europarats)

EP: Europäisches Parlament

EPG: Europäische Politische Gemeinschaft

EPZ: Europäische Politische Zusammenarbeit (in der Außenpolitik); Vorstufe der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

EQUAL: Gemeinschaftsinitiative zur transnationalen Zusammenarbeit gegen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz

ER: Europäischer Rat

ESA: European Space Agency = Europäische Raumfahrtbehörde

ESF: Europäischer Sozialfonds

ESPRIT: European Strategic Programme for Research and Information Technologies

ESVP: Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

ESZB: Europäisches System der Zentralbanken, bestehend aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der EU-Staaten.; die Zentralbanken der Euro-Länder bilden mit der EZB das Eurosystem

EU: Europäische Union; begründet mit In-Kraft-Treten des "Vertrages über die Europäische Union" (1. 11. 1993); sie ist das Dach über EG und EURATOM und umfasst außerdem zusätzliche Bereiche der Regierungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Justiz- und Innenpolitik.

EuGH: Europäischer Gerichtshof

Europol: Europäisches Polizeiamt

EURATOM (EAG): Europäische Atomgemeinschaft; 1957 zusammen mit der EWG in Rom gegründet

eurostat: Statistisches Amt der Europäischen Kommission

EUV: Vertrag über die Europäische Union

EVG: Europäische Verteidigungsgemeinschaft; scheiterte 1954 am Nein der französischen Nationalversammlung.

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; 1957 von den EGKS-Staaten in Rom gegründet; seit 1. 11. 1993 offiziell: Europäische Gemeinschaft (EG).

EWI: Europäisches Währungsinstitut; 1994 gegründet zur Vorbereitung der Wirtschafts- und Währungsunion; mit Errichtung der Europäischen Zentralbank (EZB) am 1. 6. 1998 aufgelöst.

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum; Bezeichnung für den Zusammenschluss von EU- und EFTA-Staaten (ohne Schweiz) zu einem Binnenmarkt.

EZB: Europäische Zentralbank

FIAF: Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei

GASP: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (der EU-Staaten)

GATT: General Agreement on Tariffs and Trade = Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen von 1947; seit 1995 im Rahmen der WTO.

INTERREG: Gemeinschaftsinitiative zur Förderung grenzübergreifender Zusammenarbeit

zwischen Regionen der EU

LEADER: Gemeinschaftsinitiative zur Förderung des ländlichen Raums

LIFE: Finanzierungsinstrument für die Umwelt

MOE: Mittel- und Osteuropa

NATO: North Atlantic Treaty Organization = Nordatlantische Verteidigungsgemeinschaft (gegründet 1949)

OECD: Organization for Economic Cooperation and Development = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OLAF: Office Européen de Lutte Anti-Fraude = Amt für Betrugsbekämpfung

OSZE: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; seit 1.1. 1995 Nachfolgerin der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE, seit 1975).

PHARE: Hilfsprogramm für mittel- und osteuropäische Reformstaaten

SAPARD: Special Accession Programme for Agriculture and Rural Development; Heranführungsinstrument zur Vorbereitung der Beitrittsländer in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

SIS: Schengener Informations-System; EU-weites Computer-Fahndungs- und Informationssystem.

TACIS: Hilfsprogramm für GUS-Staaten

URBAN: Gemeinschaftsinitiative zur Förderung von Städten oder Stadtteilen mit erheblichen wirtschaftlichen und/oder sozialen Problemen

WEU: Westeuropäische Union; ein Verteidigungsbündnis, 1954 durch Erweiterung des Brüsseler Pakts von 1948 entstanden; der WEU gehören (2003) zehn EU-Staaten an, fünf (Dänemark, Finnland, Irland, Österreich, Schweden) haben Beobachterstatus; die WEU stärkt den europäischen Pfeiler der NATO, sie ist in die EU integriert und ihr "Verteidigungsarm".

WSA: Wirtschafts- und Sozialausschuss

WTO: World Trade Organization (Welthandelsorganisation), 1995 gegründet. Sie überwacht die Einhaltung internationaler Handelsabkommen wie des GATT und setzt die Verhandlungsrunden zur Weiterentwicklung der Abkommen fort.

WWU: Wirtschafts- und Währungsunion

EU-INFOSTELLEN

Informationsmaterialien zu Europa

Europäische Kommission

Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland
Berlin
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel.: 030/2280-2000
Fax : 030/2280-2222
E-Mail: eu-de-kommission@cec.eu.int
Homepage: <http://www.eu-kommission.de>

Europäisches Parlament

Informationsbüro für Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel.: 030/2280-1000
Fax: 030/2280-1111
E-Mail: epberlin@europarl.eu.int
Homepage: <http://www.europarl.de>

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: 030/5000-0
Fax: 030/5000-3402
E-Mail: poststelle@auswaertiges-amt.de
Homepage: <http://www.auswaertiges-amt.de>

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Dorotheenstraße 84
10117 Berlin
Tel.: 01888/272-0
Fax: 01888/272-1365
E-Mail: InternetPost@bundesregierung.de
Homepage:
<http://www.bundesregierung.de/Regierung/-/1847/Bundespresseamt.htm>

Bundeszentrale für politische Bildung

Berliner Freiheit 7
53111 Bonn
Tel.: 01888/515-0
Fax: 01888/515-113
E-Mail: info@bpb.de
Homepage: <http://www.bpb.de/>

Europa-Union Deutschland e. V.

Bachstraße 32
53115 Bonn
Tel.: 0228/7290030
Fax: 0228/693222
E-Mail: europa-union@t-online.de
Homepage: <http://www.europa-web.de>

Institut für Europäische Politik e.V.

Jean-Monnet-Haus
Bundesallee 22
10717 Berlin
Tel.: 030/889134-0
Fax: 30/889134-99

E-Mail: info@iep-berlin.de
Homepage: <http://www.iep-berlin.de>

Europäisches Informations-Zentrum Niedersachsen

Aegidientorplatz 4
30159 Hannover
Tel.: 0511/120-8888
Fax: 0511/1208889
E-Mail: info@eiz-niedersachsen.de
Homepage: <http://www.eiz-niedersachsen.de>

EUROPA IM INTERNET

Überblicksinformationen zur EU

EUROPA-Server

<http://www.europa.eu.int/>
Zentrale Startseite zu Institutionen und Politikbereichen der EU sowie zu zahlreichen offiziellen Informationen und Dokumenten der Gemeinschaft.

SCADPlus-Glossar

<http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/cig/g4000.htm>
Detailliertes Glossar als inhaltlicher Einstieg in alle Politikbereiche der Europäischen Union.

EUR-OP-Veröffentlichungen

<http://www.eur-op.eu.int/>
Das Verlagshaus der Europäischen Union (Amt für amtliche Veröffentlichungen) bietet Verweise auf sämtliche Publikationen der EU-Organe sowie öffentliche Ausschreibungen (mit Bestellfunktion).

Europa Digital

<http://www.europa-digital.de>
Informationen über die Organe der EU sowie Presseartikel und Dossiers zu aktuellen Entwicklungen und Ereignissen in der EU.

Einzelne Politikbereiche

Jugend / Bildung

<http://www.sokrates-leonardo.de>
Deutsche Website der beiden EU-Bildungsprogramme mit ausführlichen Informationen sowie Links zu den entsprechenden Internetseiten der Kommission, von denen auch Antragsformulare heruntergeladen werden können.

<http://www.eurogate2000.de/>

Alles über Praktika, Ausbildung, Austauschprogramme und Studium in Europa.

<http://www.youth-convention.net/>

Hier stellt der Europäische Jugendkonvent sein Programm, seine Zielsetzungen und seine Arbeitsweise vor.

<http://www.youthforum-org.ae.psiweb.com/>

Informationen des Europäischen Jugendforums über

sein Programm, seine Ziele und Veranstaltungen.

<http://www.jef.de/>

Hier geben die Jungen Europäischen Föderalisten einen Einblick in ihre politischen Konzepte und vielfältigen Aktivitäten: Kampagnen, Seminare, Kongresse, Sommercamps und Studienfahrten.

Unionsbürgerschaft

<http://citizens.eu.int>

Informationen zur Unionsbürgerschaft und zum Binnenmarkt, mit Angaben u. a. zu Wohn-, Arbeits- oder Studienbedingungen und zum Bildungsangebot in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Erweiterung

<http://europa.eu.int/comm/enlargement>

Überblick über den Stand der Beitrittsverhandlungen sowie Portraits der einzelnen Beitrittsländer.

Die EG/EU-Organe und -Einrichtungen

Terminübersicht

<http://europa.eu.int/news/cal-de.htm>

Aktuelle Terminpläne der einzelnen EU-Institutionen mit Hinweisen zu Ausschuss- und Gremiensitzungen.

Europäische Kommission

http://www.europa.eu.int/comm/index_de.htm

Informationen über Struktur, Aufbau und Arbeitsweise der Kommission sowie Zugang zu den Webseiten der Kommissare, zu den einzelnen Generaldirektionen und Diensten und zu Dokumenten.

Rat der Europäischen Union

<http://ue.eu.int>

Zusammenfassungen der Ratssitzungen, Presseerklärungen, Terminlisten der Ministerräte, der Ausschüsse der Ständigen Vertreter und der Ratsarbeitsgruppen. Der Link "Regierungen online" führt zu allen nationalen Regierungen der EU-Staaten.

EU-Präsidentschaft

<http://ue.eu.int/de/presid.htm>

Übergang zu den Seiten der aktuellen Präsidentschaft im Rat, mit - je nach Vorsitz - variierendem Aktualitäts- und Informationsgrad.

Europäisches Parlament (EP)

<http://www.europarl.eu.int/>

Umfangreiche Informationen und Dokumente zu Aufgaben und Aktivitäten des EP und der Abgeordneten. Die Rubrik "Tätigkeiten" informiert über Rechtsakte mit Parlamentsbeteiligung, über die Ausschussarbeit des EP, über Hearings und Konferenzen. Der Bereich "Presse" enthält aktuelle Nachrichten und periodische Veröffentlichungen. Unter "ABC" findet man die Mitglieder des EP sowie Informationen zum Bürgerbeauftragten, zu Bürgeranfragen und Petitionen.

Europäischer Bürgerbeauftragter

<http://www.euro-ombudsman.eu.int/>

Informationen über die Aufgaben des Bürgerbeauftragten, über Entscheidungen und Aktivitäten sowie über Petitions- und Beschwerdemöglichkeiten (einschließlich Beschwerdeformular).

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

<http://curia.eu.int/>

Allgemeine Informationen zum EuGH, u. a. sämtliche Urteile seit 1953 (in allen Amtssprachen), aktuelle Presseinformationen.

Europäischer Rechnungshof

<http://www.eca.eu.int/>

Überblick über Funktion und Tätigkeit des Rechnungshofs mit Berichten, Sonderberichten und Stellungnahmen.

Europäische Zentralbank (EZB)

<http://www.ecb.int/>

Umfangreiches Angebot mit Informationen zur EZB und zum Euro sowie Links zur Deutschen Bundesbank und allen anderen nationalen Zentralbanken. Alle Publikationen der EZB sind online abrufbar.

Europol

<http://www.europol.eu.int/>

Allgemeine Informationen über die europäische Polizeibehörde mit einem Angebot an Publikationen und Presseartikeln.

EU-Agenturen

http://www.europa.eu.int/agencies/index_de.htm

Liste mit Hinweisen zu den Agenturen und Körperschaften der Gemeinschaft sowie Kurzbeschreibungen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

Weitere Organisationen in Europa

Europarat

<http://www.coe.int/de/>

Informationen über Entstehung, Organisation und Ziele des Europarats sowie umfangreiches Angebot zu den Bereichen Menschenrechte, Kultur, Soziales und Umwelt. Aktuelle Presseberichte erscheinen auf der Startseite.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

<http://www.echr.coe.int/>

Überblick über Geschichte, Organisation und Arbeitsweise des Gerichtshofs sowie über anhängige Verfahren und Urteile.

Lehre und Lehrangebote mit EU-Bezug

Europa-Kollegs in Brügge und Natolin

<http://www.coleurop.be/>

Knappe Informationen zum jeweiligen Angebot der Europa-Kollegs in Brügge (Belgien) und Natolin/Warschau (Polen).

Europäisches Hochschulinstitut in Florenz

<http://www.iue.it/>

Angebot mit ausführlichen Verweisen auf Lehr- und Forschungsaktivitäten.

Fédération Internationale des Maisons de l'Europe (FIME)

<http://www.fime.org/>

Startseite zu den Europahäusern und dem Programmangebot der FIME.

Gruppe der Europäischen Staatsbürger-Akademien

<http://esta-institute.de>

Einstiegsseite zu Bildungseinrichtungen in Deutschland, die Bildungsprogramme mit einem Europaschwerpunkt anbieten.

European Schoolnet

<http://eunbrux02.eun.org/portal/index-de.cfm>

Bildungsportal eines europäischen Schulnetzwerks mit Informationen für Schulen, Lehrer/-innen, Schüler/-innen und politische Entscheidungsträger.

Netd@ys Europe

<http://www.netdays.de/>

Eingangssseite einer von der Europäischen Kommission geförderten Initiative zur pädagogische Nutzung der neuen Medien im Bildungsbereich in Form von Schulprojekten.

Hinweis: Internetadressen ändern sich von Zeit zu Zeit. Deshalb sind alle Angaben hier ohne Gewähr.

Nützliche Literatur (Auswahl)

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.):

Europa kommt - gehen wir hin! Perspektiven in Europa. Kostenlose, im Mai 2003 in aktualisierter Auflage erschienene Broschüre über Schulsysteme, Ausbildungs- und Studienwege, Praktika, Jobs und Au pair in den Ländern des europäischen Wirtschaftsraums und in den Beitrittsländern, erhältlich bei allen Arbeitsämtern

Carl-Duisberg-Gesellschaft (Hrsg.):

So organisiere ich mein Auslandspraktikum. Ein Leitfaden für junge Berufstätige. Kostenlose Broschüre erhältlich bei: Carl-Duisberg-Gesellschaft, Weyerstraße 79-83, 50676 Köln, Tel.: 0221/2098-0, Fax: 0221/2098-111, E-Mail: info@cdg.de; kann auch als pdf-Dokument heruntergeladen werden: <http://www.cdg.de/Home26.htm>

Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.):

LEONARDO DA VINCI - Das europäische Berufsbildungsprogramm

Wege nach Europa - Sokrates - das Aktionsprogramm der Europäischen Union für den Bereich der allgemeinen Bildung

Kostenlose Broschüren erhältlich bei: Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für

Berufsbildung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn; Tel.: 0228/107-1608, Fax: 0228/107-2964, E-Mail: leonardo@bibb.de bzw. sokrates@bibb.de; können auch als pdf-Dokumente

heruntergeladen werden: <http://www.na-bibb.de/leonardo/index.htm> bzw. <http://www.na-bibb.de/sokrates/index.htm>

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.):

Die Internationalisierung der Arbeitsmärkte - Beschäftigungsmöglichkeiten für Akademikerinnen und Akademiker im Ausland.

Kostenlose Broschüre erhältlich bei:

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, 53107 Bonn, Tel.: 0228/713-1292, Fax: 0228/713-1349, E-Mail: Bonn-ZAV.ams@arbeitsamt.de; kann auch als pdf-Dokument heruntergeladen werden: <http://www.arbeitsamt.de/zav/publikationen/srvams.html>

Verlagswerke

Sylvia Englert: Ein Schuljahr im Ausland. Alles, was Jugendliche und Eltern wissen müssen. Campus 1999 (15,90 Euro)

Martin Barthold: Studieren in Europa und Übersee. USA, Australien, Asien. Societäts-Verlag 1998 (14,80 Euro)

David Gundlach: Jobben weltweit. Interconnections 2000 (15,90 Euro)

Jörg Wilde: Arbeiten in Europa. 14 Länder im Überblick: steuerlich, beruflich, privat. Individuelle Vorteile nutzen. Wallhalla & Praetoria 1999 (11,50 Euro)

Kurt H. Setz / Ekkehard Kroll: Zu Hause in Europa. Ein Ratgeber für Ausbildung, Studium, Beruf, Freizeit im vereinten Europa. OMNIA Verlag 1997 (10,10 Euro)

H. Georg Brodach / Carsten Kreklau / Christiane Oehm-Peschel: Wege ins Ausland. Ein Ratgeber für Ausbildung, Beruf und Freizeit im Ausland. Weltforum 1996 (20,40 Euro)

Jan Bergmann: Recht und Politik der Europäischen Union. Der Integrationsverbund vor der Osterweiterung. OMNIA Verlag 2001 (25 Euro)

Wolfgang W. Mickel (Hrsg.): Handlexikon der Europäischen Union. OMNIA Verlag; 2. Auflage 1998 (29,70 Euro gebunden, 22,50 Euro kartoniert)

Register

Abfallpolitik 72

Abgeordnete des EP 18

Abkommen über die Sozialpolitik 68, 69

Acquis communautaire 89

Adenauer, Konrad 5

Agenda 2000 76, 77, 89

AKP-Staaten 83

Allgemeiner Rat 20, 21

Amsterdamer Vertrag 10, 13, 57, 68, 69, 89, 98

Anhörungsverfahren 31

Arbeitsmarkt 50

Aufgaben der EG 36

Ausfuhr 82

Ausgaben der EU 28

Ausschuss der Regionen 57

Außenhandel 82

Beitrittsländer 92, 96 f.

Beschäftigungspolitik 69

Betrugsbekämpfung 30

Bildung /Ausbildung 78, 80

Binnenmarkt 38 ff., 48

Bosmann-Urteil 25

Briand-Kellog-Pakt 4

Cassis-de-Dijon-Urteil 25, 39

Charta der Grundrechte 34, 35, 99, 100

Churchill, Sir Winston 4

COMENIUS 78

Cotonou-Abkommen 83 f.

Coudenhove-Calergi, Richard
Nicolas Graf 4

De Gaulle, Charles 7, 20

Defizitverfahren 46

Diskriminierungsverbot 41, 70

ECHO 84

ECOFIN-Rat 21

EGKS-Vertrag 5, 14

EG-Vertrag 10, 13, 26, 30, 36,
41 f., 71, 73, 80, 81, 82

Eigenmittel 28

Eigenmittelbeschluss 98

Einfuhr 82

Einheitliche Europäische Akte
(EEA) 9, 10, 18, 31, 32, 68,
71, 85, 98

Einnahmen der EU 28, 29

Einstimmigkeit 20

Ems-Dollart-Region 58 ff.

Entwicklungspolitik 83 f.

EQUAL 55, 70

ERASMUS 78

Erweiterung der EU 88 ff.

EURATOM-Vertrag 6, 14

Euregio Bayerischer Wald-
Böhmerwald-Mühlviertel 66

Euregio Egrensis 67

Euregio Maas-Rhein 64

Euregios 58 ff.

Euro 44 ff., 51 ff.

Eurojust 43

Europäische Atomgemein-
schaft (EAG / EURATOM) 6

Europäische Beobachtungs-
stelle für Drogen und
Drogensucht 79

Europäische Bewegung 4

Europäische Gemeinschaft für
Kohle und Stahl (EGKS) 5, 13

Europäische Kommission 23 f.

Europäische Kulturhauptstadt
79

Europäische politische
Zusammenarbeit (EPZ) 85

Europäische Sicherheits- und
Verteidigungspolitik (ESVP) 86
f.

Europäische Verteidigungs-
gemeinschaft (EVG) 6

Europäische Zentralbank 47

Europäischer Ausrichtungs-
und Garantiefonds für die
Landwirtschaft (EAGFL) 54, 75

Europäischer Außenminister
100

Europäischer
Bürgerbeauftragter
(Ombudsmann) 34, 35

Europäischer

Entwicklungsfonds (EEF) 84

Europäischer Fonds für regio-
nale Entwicklung (EFRE) 54

Europäischer Gerichtshof
(EuGH) 25

Europäischer Rat 22

Europäischer Rechnungshof 26

Europäischer Sozialfonds
(ESF) 54

Europäisches Parlament (EP)
17 ff.

Europäisches System der
Zentralbanken (ESZB) 47

Europarat 11

EuropeAid 84

Europol 43

Euro-System 47

Europäischer Wirtschaftsraum
(EWR) 82

EWG-Vertrag 6, 14

Finanzielle Solidarität 75

Finanzinstrument für die
Ausrichtung der Fischerei
(FIAF) 54

Finanzmärkte 48 f.

Fischereipolitik 77

Forschung 80, 81

Fouchet, Christian 7

Fouchet-Pläne 7

Freizügigkeit 40

Fusionsvertrag 98

GALILEO 81

Gemeinsame Agrarpolitik
(GAP) 74 ff.

Gemeinsame Außen- und
Sicherheitspolitik (GASP) 85
ff.

Gemeinsamer Entwurf
(Vermittlungsausschuss) 33

Gemeinsamer Standpunkt
(Rat) 32, 33, 85

Gemeinschaftscharta der sozi-
alen Grundrechte 68

Gemeinschaftspräferenz 75

Gesetzgebende Organe 26

- Gesetzgebung 31 ff.
 Gesetzgebungsverfahren 33
 Gesundheitswesen 79, 80
 Gipfeltreffen 22
 Giscard d'Estaing, Valery 9
 Gleichbehandlung von Frau und Mann 68, 70
 Globalisierung 49
 Grundrechte 34 f.
 GRUNDTVIG 78
Haushalt 28 ff.
 Haushaltsverfahren 28
 Hoher Vertreter für die GASP 87
Institutionelles Dreieck 15
 INTERREG III 55, 59
Jugend 78
Kapitalverkehr 40
 Kohäsionsfonds 54, 56
 Konvent zur Zukunft Europas 9, 98, 99 f.
 Konvergenz (WWU) 44, 45
 Konvergenzkriterien 47
 Konzertierung 31
 Kultur 78 f., 80
 Kyoto-Protokoll 72
LEADER+ 55, 76
 LEONARDO 78
 LIFE 73
 LINGUA 78
 Lissabon-Prozess 69
 Luxemburger Vereinbarung 7
 Luxemburg-Prozess 69
Maastrichter Vertrag 10, 13, 32, 57, 68, 71, 98
 Markteinheit 75
 Marktordnungen 75
 Mehrheitsbeschlüsse 20
 MINERVA 78
 Mitentscheidungsverfahren 32
 Mitglieder der Kommission 24
 Mitgliedsländer der EU 92, 93 ff.
 Monnet, Jean 5
Nettozahler 29
 Nicht-tarifäre Handelshemmnisse 39
 Nordsee-Region 63
 Novel Food 79
 OLAF 30
 Organe der EU 16 ff.
 Ostsee-Region 63
Petersberg-Aufgaben 86
 Petitionsausschuss (EP) 35
 Politik des leeren Stuhls 7
 Präsidentschaft 21
 Prinzip der gegenseitigen Anerkennung 39, 41
Qualifizierte Mehrheit (Rat) 20
Rat der EU 20 f.
 Region Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 65
 Regionalpolitik 54 ff.
 Richtlinien 33
 Römische Verträge 6,15
SAPARD 76
 Schengener Informationssystem (SIS)43
 Schengener Übereinkommen 39
 Schuman, Robert 5, 7
 Schumanplan 6
 SOKRATES 78
 Soldatinnen-Urteil 25
 Souveränität 12
 Sozialpolitik 11, 68 ff.
 Spinelli, Altiero 9
 Spinelli-Entwurf 8
 Stabilitäts- und Wachstumspakt 45
 Steuern 38
 Strukturfonds 56
 Subsidiarität 32, 37, 69, 100
Technische Schranken 38
 Technologie 80, 81
 Tindemans, Leo 8
 Tindemans-Bericht 8
Überschüsse 75 f.
 Umweltpolitik 71 ff.
 Unionsbürgerschaft 34 f.
 URBAN II 55
Verbraucherschutz 42, 79
 Verfassung für Europa 99 f.
 Verfassungsvertrag 101 ff.
 Vermittlungsausschuss 33
 Verordnungen 33
 Vertiefung der EU 98 ff.
 Vertrag von Nizza 11, 13, 89, 98
 Vorabentscheidungen (des EuGH) 25
Währungsstabilität 44, 49
 Währungsunion 44 ff.
 Wechselkursmechanismus 47
 Welthandelsorganisation (WTO) 76, 82
 Weltmarkt 49
 Werner, Pierre 8
 Werner-Plan 8
 Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) 70
 Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) 44 ff.
Zollunion 38, 41, 42
 Zusammenarbeitsverfahren 31
 Zuständigkeit (EG/EU) 27, 37
 Zustimmungsverfahren 32